

S. Fischer Verlag
Fischer Taschenbuch Verlag

6000 Frankfurt am Main 70 · Geleitsstraße 25 · Postfach 70 04 80
 ☎ (06 11) 60 62 - 1 · ☎ 04 12 410 · ✉ buchfischer

Unser Zeichen ok Datum 27.12.83
 Tel.-Durchwahl (06 11) 60 62 - 288

Fischer Verlage · 6000 Frankfurt am Main · Postfach 70 04 80

Frau
 Prof. E.Mann-Borgese
 Department of Political Science
 Dalhousie University
 Halifax, Nova Scotia
 B3H 4H6
 Kanada

Kurzbrief

Betrifft:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Mit der Bitte um sofortige baldige gelegentliche

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Erledigung |
| <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Unterschrift |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> und Rückgabe (..... fach) |
| <input type="checkbox"/> Rücksprache | <input type="checkbox"/> Mit Dank zurück |
| <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Für Ihre Unterlagen |
| <input type="checkbox"/> Weitergabe an: | |

Anlage Beleg- / Arbeits- / Prüf-Expl.
 Anbei die Steuerfreistellung für
 Ihre Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Souken

Bundesamt für Finanzen

5300 Bonn 3 (Beuel), Friedhofstraße 1
Telefon (0228) 406-2349, Fernschreiber 8869436
PA17.11.83113
Geschäftszeichen -bitte bei Antwort angeben-:
- I 4 - CDN - 31947 -

21. November 1983

~~S. Fischer Verlag GmbH
Geleitstraße 25 (588)
Postfach 70 04 80
6000 Frankfurt 70~~

(Schuldner)

zahlt an:

~~Frau
Prof. Elisabeth Mann-Borgese
Sambro Head-University~~

~~Halifax, N.S.
Kanada~~

(Gläubiger)

Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten und/oder für ähnliche Leistungen.

B e s c h e i n i g u n g

nach § 73 h Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - EStDV - über die Unterlassung bzw. die Ermäßigung des Steuerabzugs im Sinne des § 50 a Einkommensteuergesetz - EStG - auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen

(Zur Vorlage beim Schuldner der Vergütungen)

Es wird bescheinigt, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada den Schuldner berechtigt, den Steuerabzug i.S. des § 50 a EStG zu unterlassen.

Diese Bescheinigung gilt für Vergütungen, die in der Zeit vom 1.4.1983 - 31.3.1986 gezahlt werden, längstens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Schuldner von der vorzeitigen Aufhebung oder Änderung dieser Bescheinigung Kenntnis erhält.

Die Anmeldeverpflichtungen des Schuldners nach § 73 e EStDV werden hierdurch nicht berührt. Diese Bescheinigung ist vom Schuldner als Beleg zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 73 d EStDV aufzubewahren.

Im Auftrag

~~Dietrich~~

Beglaubigt

Knoth
Angestellte

Bundesamt für Finanzen

5300 Bonn 3 (Beuel), Friedhofstraße 1
Telefon (0228) 406-2349, Fernschreiber 8869436
PA17.11.83114
Geschäftszeichen -bitte bei Antwort angeben-:
- I 4 - CDN - 31947 -

→ S. Fischer

21. November 1983

Frau
Prof. Elisabeth Mann-Borgese
Sambro Head-University

Halifax, N.S.
Kanada

über den Schuldner der Vergütungen

Betr. : Freistellung von Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen
vom Steuerabzug im Sinn des § 50 a Einkommensteuergesetz
auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen
Bezug : Ihr Antrag vom 7.7.1983
Anlg. : - 1 -

Sehr geehrte Frau Professor Mann-Borgese!

Die beigelegte Freistellungsbescheinigung wird hiermit antragsgemäß erteilt. Das Original der Bescheinigung ist dem Schuldner der Vergütungen direkt zugesandt worden.

Die Erteilung der Freistellungsbescheinigung entbindet den Gläubiger der Vergütungen nicht von seiner Verpflichtung, etwaige Umstände, die der Anwendung des in der Bescheinigung genannten Doppelbesteuerungsabkommens entgegenstehen (z.B. die Aufgabe des Wohnsitzes in dem betreffenden ausländischen Vertragsstaat), unverzüglich dem Bundesamt für Finanzen mitzuteilen. Steuerbeträge, von deren Einbehaltung zu Unrecht abgesehen worden ist, werden vom Gläubiger der Vergütungen nachgefordert.

Die Verpflichtungen des Lizenzgebers, von den empfangenen Vergütungen Umsatzsteuer zu entrichten, werden hierdurch nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dietrich



Beglaubigt

Kurt Kahl
Angestellte



S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Prof. Elisabeth Mann-Borgese
Department of Pol. Science
Dalhousie University
Halifax N.S. Canada
B 3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62 -

Tag
3.11.82

ok

288

Betr.: Freistellung von der Einkommensteuer

wir bereiten zur Zeit die Honorarabrechnung für das
2. Halbjahr 1982 vor und haben dabei festgestellt,
daß Ihre Freistellung von der Einkommensteuer abgelaufen
ist (bzw. in Kürze ablaufen wird).

Wir möchten Sie bitten, den beiliegenden Antrag zu
vervollständigen und von Ihrem Finanzamt zu be-
stätigen.

Nach Rücksendung an uns wird dann nach etwa 6-8
Wochen eine neue Freistellung erteilt.

Wir danken für Ihre Mühe und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
S.Fischer Verlag GmbH
Honorarabteilung

S. Onken

Sabine Onken

Anlage.

Gisela Braun-Fischer ←

PSYCHOLOGISCHES INSTITUT
DER UNIVERSITÄT ZÜRICH
ABTEILUNG SOZIALPSYCHOLOGIE

Nägelistrasse 7
CH-8044 Zürich

Telefon: (01) 257 21 10

Durchwahl: (01) 257 21 . . .

home adr: Zürichbergstr. 36
CH-8044 Zürich
Tel: 69 39 22



Mrs. Elisabeth Borgese
Dept. of Political Science
Dalhousie University
Halifax, N.S.

Canada

Dear Mädi,

On Fritz Landshoffs last visit in Zürich, he gave me your adr. in Halifax. Far away from here and central Europe!

I have a good friend here in Zürich, whose son has just graduated from the Freie Gymnasium. His greatest wish is a study in oceanology and he has written to Dalhousie for the application forms. I am writing you today because the boy wants to go over to Canada, to speak with someone there about studying in Halifax. Would you be willing to meet him, or are you going to be in Europe anywhere around the fall months? The boys name is Nikolaus Gelbke. His mother is a Boehringer and has been living here in Zürich for the past 20 years. Nikolaus has done deep-sea diving, and sailing and is now about to start university. The information he can get here in central Europe about a study in oceanology is very sparce, his interest in the subject is serious. Besides that, he is a beautiful and smiling boy and a pleasure to have around.

Forgive me for writing you like this out of the clear blue sky, but in the last few years, I have happened to have your very beautiful grandson visit with me when he was in Zürich, and so I feel somewhat closer to you than you may feel to me. I would love to see you again, and I hope you will call me when you are anywhere near Zürich again - on a less desperately sad occasion than the last time we met here.

Sincerely,

Your Aisi

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Ms. Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S.
Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
po

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 328

Tag
21. Juni 1982

Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

darf ich Ihnen noch kurz vor meinem Urlaub heute wieder
eine Liste der Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse schicken,
diesmal für die Zeit vom 1.7.1981 bis 30.6.1982.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre



Gisela Podlech

Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse vom 1.7.1981 bis zum 30.6.1982

DER ZAUBERBERG

bulgarisch, 2. Auflage bei Narodna Kultura, Sofia
6% vom Broschurpreis für 5.000 Exemplare
Gesamthonorar fällig bei Erscheinen

BUDDENBROOKS

bulgarisch, 2. Auflage bei Narodna Kultura, Sofia
6% vom Broschurpreis für 5.000 Exemplare,
Gesamthonorar bei Erscheinen

DIE ENTSTEHUNG DES DOKTOR FAUSTUS

französische Neuauflage bei Christian Bourgois Editeur
8% bis 3.000 Exemplare, 10% bis 6.000, 12% danach
Vorauszahlung 5.000.- FF

AUTOBIOGRAPHISCHE SCHRIFTEN - Auswahl

finnisch bei Weilin & Göös, Helsinki
7,5% bis 3.000 Exemplare, 10% bis 8.000, 12,5% danach
Vorauszahlung Fmk. 4.000.-

TONIO KRÖGER

katalanische Taschenbuchrechte
Editorial Bruguera, Barcelona
5% bis 15.000 Exemplare, 6% danach
Vorauszahlung \$ 1.000.-

ÜBER DIE EHE / MEERFAHRT MIT DON QUIJOTE / VORSPIEL: HÖLLENFAHRT

italienische Neuauflage bei Il Saggiatore
5% bis 5.000 Exemplare, 6% danach
Vorauszahlung 500.000.- Lire

LOTTE IN WEIMAR

tschechisch bei Odeon, Prag
6% vom Broschurpreis für 7.000 Exemplare, 60% in DM / 40% in Kronen
Vorauszahlung Kcs. 2.500.- bei Abschluß, Rest bei Erscheinen
ersetzt den alten Vertrag mit Katia Mann aus 1968.
DM 350.- aus diesem Vertrag werden verrechnet.

BETRACHTUNGEN EINES UNPOLITISCHEN

englische Ausgabe bei Frederick Ungar, New York, Weltrechte
6% bis 3.000 Exemplare, 7,5% bis 6.000, 10% danach
Vorauszahlung \$ 1.000.-

TOD IN VENEDIG / MARIO UND DER ZAUBERER

spanische Paperbackausgabe für Spanien
Edhasa, Barcelona
7,5% für alle Exemplare
Vorauszahlung DM 5.000.-

TONIO KRÖGER / DER TOD IN VENEDIG

hebräisch bei State of Israel Ministry of Defence Publishing House
\$ 300.- pauschal für je 3.000 Exemplare
erscheint in zwei Bänden

MARIO UND DER ZAUBERER / TRISTAN
deutschsprachige Schulbuchausgaben für Italien
Edizioni Lint, Triest
5% für je 2.000 Exemplare
nicht-exklusiv

BUDDENBROOKS / DER ZAUBERBERG
spanische Neuübersetzungen bei Alfaguara, Madrid
nicht-exklusiv für 5 Jahre
7,5% bis 3.000 Exemplare, 10% danach
Vorauszahlung \$ 6.000.-

DER TOD IN VENEDIG / MARIO UND DER ZAUBERER
spanische Buchklubrechte
Circulo de Lectores, Barcelona
4% vom Mitgliederpreis
Vorauszahlung DM 5.000.-

DER ZAUBERBERG
portugiesisch bei Livros do Brasil, Lissabon, nur für Portugal
10% für alle Auflagen
Vorauszahlung DM 1.500.-

LOTTE IN WEIMAR
holländische Quality Paperback Ausgabe
bei Peter van der Velden, Amsterdam
6% für 5.000 Exemplare, 7,5% bis 10.000, 10% danach
Vorauszahlung Hfl. 2.500.-

JOSEPH UND SEINE BRÜDER
portugiesisch für Portugal, Neuausgabe in 4 Bänden
Livros do Brasil, Lissabon
10% für alle Exemplare
Vorauszahlung DM 1.500.- pro Band

GLADIUS DEI / TRISTAN / TOD IN VENEDIG
portugiesische mail-order-Rechte weltweit
pauschal DM 4.000.- für 10.000 Exemplare
Nachauflagen anteilig, fällig bei Abschluß

DOKTOR FAUSTUS
katalanisch bei Editorial Leteradura, Barcelona
Quality Paperback
8% bis 6.000 Exemplare, 10% danach
Vorauszahlung Ptas. 100.000.-

DAS GESETZ / DIE VERTAUSCHTEN KÖPFE
finnisch bei Werner Söderström, Helsinki
7,5% bis 4.000 Exemplare, 10% bis 8.000, 12,5% danach
Vorauszahlung DM 1.500.-

~~1. Name des Schuldners
2. Geburtsdatum
3. Geburtsort
4. Beruf
5. Einkommensteuer-Identifikationsnummer
6.000,- in Rufen/Euro~~

(Schuldner)

zahlt an:

Frau
Prof. Elisabeth Mann-Forsese
Sambro Fed-University

Halifax
Kanada

(Gläubiger)

S. Fischer Verlag

Verfügungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Erben-
berechtigungen und/oder für ähnliche Leistungen.

Bescheinigung

nach § 73 b Einkommensteuer-Gesetzführungsverordnung - EStGV -
über die Unterlassung bzw. die Befreiung des Steuerabzugs in
Sinne des § 50 a Einkommensteuergesetz - EStG - auf Grund von
Doppelbesteuerungsabkommen
(Zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Verpflichteten)

Es wird bescheinigt, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter
denen das Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada den Schuldner
berechtigt, den Steuerabzug i.S. des § 50 a EStG zu unterlassen.

Diese Bescheinigung gilt für Verfügungen, die in der Zeit von
1.4.1980 - 31.3.1982 bezahlt werden, frühestens aber bis zu dem
Zeitpunkt, an dem der Schuldner von der verbindlichen Aufhebung
oder Änderung dieser Bescheinigung Kenntnis erlangt.

Die Anmeldeverpflichtungen des Schuldners nach § 73 e EStGV wer-
den hierdurch nicht berührt. Diese Bescheinigung ist vom Schuld-
ner als Beleg zu den Aufzeichnungen in Sinne des § 73 d EStGV
aufzubewahren.

Im Auftrag

Zolb

Verpflichtigt

Angestellter

5300 Bonn, 19. November 1981

Fernruf: (0228) 8251

Fernschreiber 8869436

Frau
Prof. Elisabeth Mann-Borgese
Sambro Head-University

Halifax
Kanada

über den Schuldner der Vergütungen

Betrifft: Freistellung von Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen vom Steuerabzug im Sinn des § 50 a Einkommensteuergesetz auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen

Bezug: Antrag vom 24.9.1981

Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Professor Mann-Borgese !

Die beigefügte Freistellungsbescheinigung wird hiermit antragsgemäß erteilt. Das Original der Bescheinigung ist dem Schuldner der Vergütungen direkt zugesandt worden.

Die Erteilung der Freistellungsbescheinigung entbindet den Gläubiger der Vergütungen nicht von seiner Verpflichtung, etwaige Umstände, die der Anwendung des in der Bescheinigung genannten Doppelbesteuerungsabkommens entgegenstehen (z. B. die Aufgabe des Wohnsitzes in dem betreffenden ausländischen Vertragsstaat), unverzüglich dem Bundesamt für Finanzen mitzuteilen. Steuerbeträge, von deren Einbehaltung zu Unrecht abgesehen worden ist, werden vom Gläubiger der Vergütungen nachgefordert.

Die Verpflichtungen des Lizenzgebers, von den empfangenen Vergütungen Umsatzsteuer zu entrichten, wird hierdurch nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Kolb



Beglaubigt

Jitz
Angestellte



S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann Borgese
Department of Pol.Science
Dalhousie University
Halifax N.S. Canada
B 3H 4H6

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl (06 11) 60 62 -	Tag
	7.2.82	ok	208	<u>1.3.1982</u>

Betr.: Erstattung der Einkommensteuer

Sehr geehrte Frau Mann Borgese,

dankend erhielten wir Ihr Schreiben v. 7.2.82.

Wir konnten heute den Eingang von DM 75.516,-- auf unserem Konto verbuchen. Es ist dies die beantragte Rückerstattung der von Ihnen seit 1.4.80 abgeführte Einkommensteuer.

Der Betrag wird heute auf Ihr Konto bei der Royal Bank of Canada überwiesen.

Die Kopie die Sie uns sandten, war für Ihre Unterlagen bestimmt, wir haben ebenfalls eine Freistellungsbescheinigung vorliegen. In der Anlage erhalten Sie Ihre Kopie zurück.

Mit freundlichen Grüßen
S.Fischer Verlag GmbH
Honorarabteilung

Onken

(Sabine Onken)

Anlage.

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 700 480 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dal Housie University
Dept. of Political Science
Halifax
N.S. Canada B 3H 4H6

Kanada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Tag

JU/st

(0611) 6062-270

22. Dezember 1981

Liebe Frau Borgese,

wir bekommen gerade den Prospekt über die neuesten Fernsehspiele des ZDF.
Zu Ihrer Information schicke ich Ihnen Kopien der Seiten mit, die sich mit
dem FELIX KRULL beschäftigen.

Wir sind alle sehr gespannt und hoffen sehr auf den Erfolg dieser Produktion.
Da wir leider aus Termingründen die Pressevorführung nicht sehen konnten, ist
für uns der Start dieser Serie auch etwas ganz neues.

Mit herzlichen Grüßen und allen guten Wünschen für das Neue Jahr

Ihre


Dr. Krista Jussenhoven

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 700 480 6000 Frankfurt am Main 70

Mrs.
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Department of Political Science
Halifax, N.S. Canada
B3H 4H6

Canada

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		JU/st	(0611) 60 62-270	26. Januar 1982

Liebe Frau Mann-Borgese,

herzlichen Dank für Ihre Zeilen vom 11. Januar.

Mittlerweile sind seit letztem Sonntag die FELIX KRULL-Folgen bei uns angelaufen. Mir haben die ersten beiden (die an einem Abend waren) gut gefallen, wenn man sich von vornherein auf einen Film einstellt und nicht-was natürlich sehr nahe liegt - eigentlich das Buch immer im Vordergrund sieht.

So finde ich zum Beispiel, daß die letzte Verfilmung der BUDDENBROOKS zwar sicher sehr werkgetreu, aber leider auch sehr langweilig ausgefallen ist, wohingegen man beim KRULL sagen muß, daß er sehr gut gestartet ist. Wie allerdings die nächsten drei Folgen sein werden und wie man dann das Ganze am Schluß beurteilen wird, kann man ja jetzt noch nicht übersehen.

Sie sind ja über die Sonderausgaben des S.Fischer Verlags über FELIX KRULL und ZAUBERBERG orientiert. Wir schicken Ihnen aber rasch noch einmal die Prospekte mit. ~~X~~

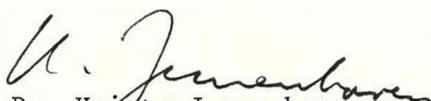
Ich werde mich im Buchverlag erkundigen, ob Sie die Buchausgaben schon bekommen haben. Wenn nicht, schicken wir sie Ihnen zu.

Der ZAUBERBERG-Film wird Ende Februar starten, der FAUSTUS-Film am 17.9. in München.

Der KRULL ist übrigens schon nach England verkauft, in Amerika steht man vor einem Abschluß. Sie werden also diese Filme sicher auch sehr bald, wenn Sie nicht vorher nach Europa kommen und sich eine Kassette im ZDF ansehen möchten, in Amerika sehen können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre


Dr. Krista Jussenhoven

~~X~~ es gibt bislang nur den KRULL-Prospekt.



Fischer Taschenbuch Verlag GmbH · Postfach 70 04 80 · 6000 Frankfurt 70

Frau
Prof. Elisabeth Mann Borgese
Department of Political Science
Dalhousie University

Halifax, N.S. Canada

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		Ja.	(06 11) 60 62- 263	29.9.1981

Betrifft: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), "DIE PLÜNDERUNG
DER MEERE"

Sehr geehrte Frau Professor Mann Borgese,

beigefügt erhalten Sie den Mitarbeitervertrag zu dem vor-
stehend genannten Band, der im Dezember im Fischer Taschen-
buch Verlag erscheinen wird. Bitte senden Sie eine Aus-
fertigung nach Unterzeichnung an uns zurück.

Vielen Dank im voraus und

mit freundlichen Grüßen
FISCHER TASCHENBUCH VERLAG GMBH
Lektorat

Anita Jantzer

Anita Jantzer

Anlagen

Frankfurt, 28.1.1982

Sehr geehrte Frau Professor Borgese,
vielen Dank für Ihre Briefe
vom 11.1.82. Mein Referat
Verlag habe ich weitergeleitet.
Meinen Brief v. 29.9. samt Verlags-
angebot haben Sie uns Versehen mit
Schlichte Anbei zurück.
Herzliche Grüße
W. Schille

Zwischen

Frau Prof. Elisabeth Mann Borgese
Department of Political Science
Dalhousie University
Halifax, N.S. Canada

- im folgenden kurz "Mitarbeiter" genannt -

- einerseits -

und

FISCHER TASCHENBUCH VERLAG GMBH
Geleitsstraße 25, 6000 Frankfurt am Main 70
- im folgenden kurz "Verlag" genannt -

- andererseits -

wird folgender

M I T A R B E I T E R V E R T R A G

geschlossen.

§ 1

Der Verlag veröffentlicht nach einem von ihm ausgearbeiteten Gesamtplan ein Sammelwerk unter dem Titel:

" DIE PLÜNDERUNG DER MEERE "

Ein gemeinsames Erbe wird zerstückelt.

§ 2

Der Mitarbeiter übernimmt die Ausarbeitung eines Beitrags zu diesem Band über das Thema:

" DIE SEEWIRTSCHAFT "

und überträgt dem Verlag das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung an dem von ihm verfaßten Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts sowie die Verwertung aller Nutzungsrechte.

§ 3

Der Mitarbeiter steht dafür ein, daß er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Beitrag zu verfügen und daß er durch seine Arbeit keine Rechte anderer verletzt.

§ 4

Der Name des Mitarbeiters wird im Anschluß an die Titelei bzw. nach dem Vorwort in dem Mitarbeiterverzeichnis unter Bezeichnung des von ihm verfaßten Beitrags genannt.

§ 5

Der Mitarbeiter liest die erste Fahnenkorrektur. Er wird sich mit dem Herausgeber über notwendig werdende Kürzungen und Ergänzungen verständigen. Der Herausgeber ist berechtigt, das Manuskript ganz oder teilweise zurückzuweisen

oder Änderung vorzunehmen, wenn ihm dies im Rahmen des Gesamtwerkes notwendig erscheint.

§ 6

Das Manuskript liegt bereits vor.

§ 7

Das Honorar für die Erstauflage von 15.000 Exemplaren für alle Mitarbeiter und den Herausgeber beträgt 5 % vom Netto-Ladenpreis von ca. DM 8,80 abzüglich dem Herausgeber-Honorar von DM 1.500,--. Der Rest des Honorars wird zu gleichen Teilen an die Mitarbeiter gezahlt und wird bei Erscheinen des Bandes fällig.

Bankverbindung:

Für weitere Auflagen, deren Höhe der Verlag festsetzt, wird das Honorar anteilig zur Erstauflage bei Erscheinen der Nachauflage fällig.

Alle Honorare verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

§ 8

Mit der Honorierung des Manuskripts gehen alle Rechte der Vervielfältigung und Veröffentlichung, sowie alle ableitbaren Werknutzungsrechte (Vorab- und Nachdruck, Übersetzung in fremde Sprachen, Lizenzvergabe und Rundfunklesungen) des Beitrags in diesem Sammelband an den Verlag über. Der aus einer solchen Vergabe erzielte Netto-Erlös wird nach Abzug von 50 % (10 % Herausgeber, 40 % Verlag) an den Mitarbeiter abgeführt.

Die Abrechnung der Erlöse aus der Vergabe von Rechten werden nach Eingang der Beträge laufend abgerechnet.

§ 9

Der Band wird voraussichtlich im Dezember 1981 erscheinen.

§ 10

Der Mitarbeiter erhält bei Erscheinen des Bandes - 5 - Freixemplare, bei jeder Nachauflage erhält er - 2 - Freixemplare.

§ 10

Besondere Vereinbarungen:

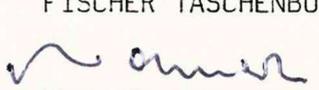
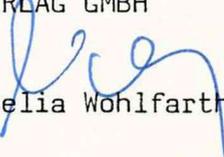
•

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Urheber- und Verlagsrechts.

Frankfurt, den 24. September 1981/wu

FISCHER TASCHENBUCH VERLAG GMBH

 ppa. 
Karl-M. Mehnert - Cornelia Wohlfarth

DEPARTMENT OF POLITICAL SCIENCE

DALHOUSIE UNIVERSITY

HALIFAX, N.S. CANADA

B3H 4H6

CENTRE FOR FOREIGN POLICY STUDIES

7. Februar 1982.

→ ~~S. Fischer Verlag~~
administration
Postfach 700480
6000 Frankfurt/Main 70
Germany, Federal Republic

Sehr geehrte Herren:

am 19. November haben Sie mir das beiliegende Dokument zugeschickt, was wohl darauf hindeutet, dass mir die im Jahr 1980 zurückbehaltene Steuer zurückbezahlt werden soll.

Ich habe aber noch nichts zurückbekommen. Könnten Sie so freundlich sein, der Sache nachzugehen, und mir möglichst bald mitteilen, wann wieviel auf mich zukommt? Ich muss nämlich die Steuern hier in Kanada nachbezahlen, und deswegen ist die Sache für mich eilig und wichtig.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit allen guten Wünschen,

Stets Ihre

Elisabeth Mann Borgese
Professor

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Fernruf: (0228) 8251

Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 5300 Bonn 3

Fernschreiber 886 9436

Frau
Prof. Elisabeth Mann-Borgese
Sambro Head-University

S. Fischer ←

Halifax
Kanada

über den Schuldner der Vergütungen

Betrifft: Freistellung von Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen vom Steuerabzug im Sinn des § 50 a Einkommensteuergesetz auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen

Bezug: Antrag vom 24.9.1981

Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Professor Mann-Borgese !

Die beigefügte Freistellungsbescheinigung wird hiermit antragsgemäß erteilt. Das Original der Bescheinigung ist dem Schuldner der Vergütungen direkt zugesandt worden.

Die Erteilung der Freistellungsbescheinigung entbindet den Gläubiger der Vergütungen nicht von seiner Verpflichtung, etwaige Umstände, die der Anwendung des in der Bescheinigung genannten Doppelbesteuerungsabkommens entgegenstehen (z. B. die Aufgabe des Wohnsitzes in dem betreffenden ausländischen Vertragsstaat), unverzüglich dem Bundesamt für Finanzen mitzuteilen. Steuerbeträge, von deren Einbehaltung zu Unrecht abgesehen worden ist, werden vom Gläubiger der Vergütungen nachgefordert.

Die Verpflichtungen des Lizenzgebers, von den empfangenen Vergütungen Umsatzsteuer zu entrichten, wird hierdurch nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Kolb



Beglaubigt

Jitz

Angestellte

14- CDN - 31947

5300 Bonn, 19. November 1981

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Durchschrift

Fernruf: (0228) 8251

Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 5300 Bonn 3

Fernschreiber 8869436

S. Fischer Verlag
- Honorarabteilung -
Geleitsstraße 25
Postfach 70 04 80

6000 Frankfurt/Main 70

S. Fischer Verlag
Textschott 5
(Schuldner)
am 12.11.81
43
not RR 5

zahlt an:

Frau
Prof. Elisabeth Mann-Borgese
Sambro Head-University

(Gläubiger)

Halifax
Kanada

10.11.81
42
43
44
45

Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten und/oder für ähnliche Leistungen.

Frau Mann-Borgese

Bescheinigung

nach § 73 h Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - EStDV - über die Unterlassung bzw. die Ermäßigung des Steuerabzugs im Sinne des § 50 a Einkommensteuergesetz - EStG - auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen
(Zur Vorlage beim Schuldner der Vergütungen)

Es wird bescheinigt, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada den Schuldner berechtigt, den Steuerabzug i.S. des § 50 a EStG zu unterlassen.

Diese Bescheinigung gilt für Vergütungen, die in der Zeit vom 1.4.1980 - 31.3.1983 gezahlt werden, längstens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Schuldner von der vorzeitigen Aufhebung oder Änderung dieser Bescheinigung Kenntnis erhält.

Die Anmeldeverpflichtungen des Schuldners nach § 73 e EStDV werden hierdurch nicht berührt. Diese Bescheinigung ist vom Schuldner als Beleg zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 73 d EStDV aufzubewahren.

Im Auftrag

Kolb

Beglaubigt

Angestellte



Pacem in Maribus

International Ocean Institute

P.O. Box 524 Valletta - Malta

Please reply to: Dept. of Political Science, Dalhousie University
Halifax, N.S. B3H 4H6, Canada

October 16, 1981.

→ Frl. Anita Jantzer
Fischer Taschenbuch Verlag
Postfach 70 04 80
Geleitstrasse 25
6000 Frankfurt a.M. 70
Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Frau Jantzer:

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 29.9. Ich freue mich, dass das Buch im Fischer Taschenbuch Verlag erscheint.

Da ist nur ein Detail, das mir sehr peinlich ist: und das ist der Titel des Buches.

Letzten Sommer schon ist mein Kollege, Dr. Antonius Eitel vom Auswärtigen Amt, dagegen vorstellig geworden. Er telegraphierte an Dr. Vitzthum, und ersuchte darum, dass der Titel geändert werde. Sonst müsste er seinen Beitrag zurückziehen.

Ich nahm selbstverständlich an, Dr. Vitzthum würde diesem Einwand Sorge tragen, und habe daher selber nichts in der Sache unternommen, da ich wahnsinnig mit anderen Dingen beschäftigt war, und mich auf den Effekt von Dr. Eitels intervention verlassen wollte.

Ich befinde mich nämlich genau in derselben Lage wie Dr. Eitel. Wir tun alles was man menschlich tun kann, um die Seerechts Konvention auf der Konferenz durchzubringen: Ich bin überzeugt davon, dass dies für die Erhaltung des Friedens, für den Nord-Süd Dialog, für die Entwicklungspolitik, so wie für die weitere Entwicklung der Meereswirtschaft selber, ganz dringend nötig ist.

Da kann man nun nicht seinen Namen unter ein Buch setzen, das diese Konvention als "die Plünderung der Meere" bezeichnet, und die Aufmerksamkeit der Leser nur darauf lenkt, dass hier "ein gemeinsames Erbe zerstückelt wird."

Sollte dieser Titel wirklich beibehalten werden -- es ist ausserdem auch ein recht banaler Titel -- so müsste ich, sehr zu meinem Leidwesen, meinen Beitrag zurückziehen, was ja auch Dr. Eitel getan haben wird.

Schicken Sie mir doch bitte ein Telegramm.

Stets Ihre,



Fischer Taschenbuch Verlag GmbH · Postfach 70 04 80 · 6000 Frankfurt 70

Frau
Professor Elisabeth M. Borgese
Department of Political Science
Dalhousie University

Halifax, N.S. Kanada
B3 H4 H6

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		Pe/Ja	(06 11) 6062-261	21.12.1981

Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), DIE PLÜNDERUNG DER MEERE

Sehr geehrte Frau Professor Borgese,

anlässlich der Abrechnung des Bandes haben wir festgestellt, daß Sie uns noch nicht Ihren Mitarbeitervertrag zurückgesandt haben. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie dies so bald wie möglich erledigen würden. Bei dieser Gelegenheit bitte ich Sie noch um die Bekanntgabe Ihrer Kontonummer für die Überweisung des Mitarbeiterhonorars.

Schon jetzt kann ich sagen, daß die Nachfrage nach dem Band seitens der Presse ungewöhnlich hoch ist. Sie haben vielleicht schon erfahren, daß ein Aufsatz daraus in der "Süddeutschen Zeitung" vorabgedruckt worden ist. Ich nehme an, daß wir ausführliche Besprechungen bekommen werden, was sich positiv auf die Entwicklung des hierzulande fehlenden "Seebewußtseins" auswirken dürfte. Die Besprechungen werden wir gebündelt den Autoren zusenden.

Um die Besprechungs-"Welle" in Gang zu setzen, habe ich rd. 300 Exemplare, darunter im Auftrage des Auswärtigen Amtes 126 Exemplare, an ausgesuchte Adressen verschickt mit entsprechendem Begleitschreiben. Jetzt bleibt uns nur noch abzuwarten.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit an dem Band zu danken. Sobald die unterschriebenen Verträge alle eingetroffen sind, werden wir das Honorar auszahlen.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein friedliches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter H. Pehle

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Department of Political Science
Halifax
Nova Scotia, B3H 4H6

Kanada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Tag

JU/st

(06 11) 60 62- 270

16. Dezember 1981

Liebe Frau Mann-Borgese,

gegen Ende des Jahres stellt man so fest, was im Laufe der letzten Zeit liegengeblieben ist und was eigentlich schon mehr als überfällig ist.

So geht es uns zum Beispiel mit einer Aufstellung, die wir bereits im Frühjahr an Golo Mann geschickt hatten und die Ihnen längst zugehen sollte, versehentlich aber hier liegengeblieben ist.

In einem längeren Telefonat im Frühjahr stellten Prof. Mann und ich fest, daß die verschiedenen Zahlungsweisen in den Verträgen auf den ersten Blick wenig übersichtlich sind.

Wir hatten damals verabredet, daß ich aus diesen Verträgen die für den Theaterverlag wichtigen Punkte herausziehe und sie in einem Brief noch einmal zusammenfasse. So ist es für jeden leichter, die Übersicht zu behalten.

Ich schicke Ihnen deshalb die beiden Vereinbarungen vom 30.3. und 30.4.1981 zu und bitte Sie, der guten Ordnung halber, sie noch gegenzuzeichnen. Es ist in dieser Vereinbarung kein neuer Punkt enthalten, nur eine übersichtliche Aufstellung der in den alten Verträgen vorhandenen Vereinbarungen.

Ich möchte Sie bitten, uns die beiden Originale zurückzuschicken und die Kopie für Ihre Akten zu behalten. Herzlichen Dank.

Im Frühjahr startet ja dann der ZAUBERBERG-Film in den Kinos. Wir sind sehr gespannt.

Im Januar startet auch die mehrteilige Fernsehserie FELIX KRULL im ZDF. Und dann kommt ja noch der DOKTOR FAUSTUS-Film ...

Mit herzlichen Grüßen, den besten Wünschen für Weihnachten und für das neue Jahr,

Ihre


Dr. Krista Jussenhoven

Anlagen

16 NOV 81 9:25

#MEFH868 NOV 16 0806 EST

OTD307 VIA TELEGLOBE GKA109 FZG232 DP413ITE566

CAHX CO DPF 086

FRANKFURT AM MAIN/TLX 85/77 16 1348 PAGE 1/50

DEPARTMENT OF POLITICAL SCIENCE

FRAU MANN-BORGESE DALHOUSIE UNIVERSITY *MS B34446*

HALIFAXN.S.B34446

SEHR GEEHRTE FRAU MANN-BORGESE, IHR HONORAR FUER DAS

1. HALBJAHR 1981

DM 41.902,77 WURDE BEREITS MIT DEN US DOLLAR 10.000,-

(DM23.051,51)

VERRECHNET UND DIE DIFFERENZ DM 18.851,23

WURDE AM 6.10.81 NACH

HALIFAX UEBERWIESEN. WIR ZAHLTEN AM 6.11.81 NOCHMAL 5

DOLLAR

10.000,-

COL HALIFAXN.S.B34446 1. HALBJAHR 1981 41.902,77 10.000,-(DM
23.051,51) 18.851,23 6.10.81 6.11.81 10.000,-

DP413ITE566 MANN-BORGESE PAGE 2/27

ALS VORAUSZAHLUNG FUER DEN FILM NACH MALTA. ES LAG

OFFENSICHTLICH EIN

MISSVERSTAENDNIS VOR, ABER NUN DUERFTE ALLES GEKLAERT SEIN.

MIT FREUNDLICHEN GRUESSEN

S.FISCHER VERLAG HONORARABTEILUNG SABINE ONKEN

COL S.FISCHER VERLAG

Special file
424-2211

ML
9/22/16 mid

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Department of Political Science
Dalhousie University

Halifax N. S. Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Tag

ME/bi

(0611) 6062-244

19.5.1981

Betr.: Honorarabrechnung für den Zeitraum vom
1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

durch Krankheit und damit verbundene lange Ausfallzeiten unseres Honorarsachbearbeiters treten teilweise Verzögerungen in der Abrechnung einzelner Autoren auf. Wir haben inzwischen die Abteilung personell neu besetzt, um zukünftig ähnliche Verzögerungen zu vermeiden.

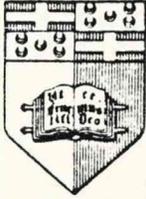
Um Ihnen keine finanziellen Nachteile aus der geschilderten vorübergehenden Situation entstehen zu lassen, wurde Ende April eine Abschlagszahlung in Höhe von DM 200.000,-- an die Honorarempfänger anteilig ausgezahlt.

Wir hoffen, daß Sie diesem Vorschlag zustimmen können. Der Verlag wird sich bemühen, möglichst kurzfristig die endgültige Abrechnung nachzureichen. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden entsprechend verrechnet oder nachhonoriert.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihre
S. FISCHER VERLAG GMBH

Karl-M. Mehnert
(Karl-M. Mehnert)

International Ocean Institute



Old University
Msida - Malta

(TEL. 36450)



Pacem in Maribus

May 17, 1981.

Frau Cornelia Wohlfarth
S. Fischer Verlag
Postfach 70 04 80
6000 Frankfurt a.M. 70
Germany, Federal Republic

Liebe Frau Wohlfarth:

Vielen Dank für Ihren Brief, das Buch, und den Leitartikel.

Das Buch ist sehr, sehr hübsch -- nimmt aber wohl unseren Gedanken, "TH.M. und das Meer" weitgehend vorweg, so dass es nun wahrscheinlich nicht günstig wäre, nachzuhinken -- obgleich das Material, das ich, mit Mendelssohn's Hilfe zusammengestellt habe, viel weiter und tiefer geht: so ziemlich auf den Grund.

Was den Artikel betrifft, so habe ich, auf Ihren Rat, einen "Leserbrief" abgefasst. Er ist leider 1500 Worte lang: der Leitartikel war nur 1000. Es wäre aber schon sehr nützlich, wenn wir ihn anbrächten. Sollten Sie auf Schwierigkeiten stossen, dann würde ich Sie bitten, die Sache wieder an Herr Dr. Gerd Wassenberg, Pressestelle der RWTH, Templergraben 55, D-5100 Aachen, weiterzuleiten. Er ist bei der Presse gerade in Meeresfragen, sehr einflussreich.

Danke auch für das Geld, das gut angekommen ist!

Alles Gute -- auch für Ihre arme Mutter.

Stets Ihre

Elisabeth Mann Borgese

R 81 6 : 01

CANADIAN NATIONAL • CANADIAN PACIFIC
TELECOMMUNICATIONS
CANADIEN NATIONAL • CANADIEN PACIFIQUE

#EFH317 APR 15 0424 EST
OTC905 VIA TELEGLOBE GKA021 FXG251 DP4131TG019
CAHX CO DPFF 056
FRANKFURTAMMAIN/TLX 56/50 15 1104

FRAU ELISABETH MANN-BORGESE DALHOUSIE UNIVERSITY DEPT.
OF POLITICAL
SCIENCE
HALIFAX/N.S. B3H 4H6

FREUE MICH SEHR AUF BESUCH AM 29.4. IN FRANKFURT, ICH
KANN WEGEN
KRANKHEIT MEINTER MUTTER LEIDER ZUR ZEIT NICHT VERREISEN.
FILM-GELD
WIRD HEUTE TELEGRAPHISCH UEBERWIESEN, IN DEN NAECHSTEN
TAGEN
EBENSO PAUSCHALE VORAUSZAHLUNG AUF DIE HONORARE.
GRUESSE CORNELIA WOHLFARTH

COL B3H 4H6 29.4.

*Mm 9/30
L. 2011
Mann*

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

Halifax NS Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Tel.-Durchwahl Tag
cw/za (06 11) 60 62- 206 7.5.1981

Liebe Frau Mann-Borgese,

ich danke Ihnen für das vergnügliche und interessante Gespräch in Frankfurt und hoffe, dass Sie eine gute Weiterreise hatten.

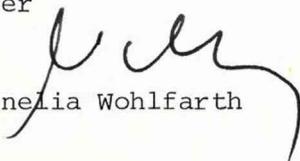
Anliegend finden Sie wie versprochen den Leitartikel im Wirtschaftsteil der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über die Seerechtskonferenz. Sollten Sie einen Leserbrief schreiben, schicken Sie uns doch bitte einen Durchschlag damit wir gegebenenfalls bei der Zeitung nachhaken können, dass der Brief auch veröffentlicht wird.

Die Privatadresse von Walter Scheel war leider nicht zu bekommen, Sie können ihn aber sicher über das Büro seiner Frau erreichen: Deutsche Krebshilfe, Lindenallee 23, 5000 Köln - Marienburg.

Die Honorarpauschale ist inzwischen telegraphisch angewiesen. Ein Brief unseres kaufmännischen Geschäftsführers mit der Erklärung unserer Personalprobleme ist an Sie unterwegs.

Sie sprachen auch über Ihren Vortrag in Malta "Thomas Mann und das Meer". Zu diesem Thema wird Sie vielleicht die im Stalling Verlag als Lizenz erschienene illustrierte Ausgabe der Meehrfahrt interessieren. Ich habe noch ein Belegexemplar für Sie gefunden, die ich dem Brief beifüge.

Sehr herzliche Grüsse
Ihrer


Cornelia Wohlfarth



S. FISCHER VERLAG FRANKFURT AM MAIN · GELEITSSTRASSE 25

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Department of Political Science
Halifax
Nova Scotia, B3H 4H6
Kanada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
JU/ub

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62 - 270

Tag
6. März 1981

Liebe Frau Mann-Borgese,

herzlichen Dank für Ihren Brief vom 20.2.81, über den ich mich sehr gefreut habe.

Ich schicke Ihnen heute Kopie des Drehbuches zu DR. FAUSTUS und die vorläufige Besetzungsliste. Allerdings handelt es sich hier mehr - so die Firma Seitz - um eine Absichtserklärung, die bei der Anmeldung des Films gegeben werden muß. Nur Swjatoslaw Richter und Martin Held sind als Besetzung schon ziemlich sicher. Sobald wir genauere Angaben haben, werden wir Sie sehr gerne informieren.

Die Seitz Film ist im Augenblick voll in der Produktion des ZAUBERBERGS. Anbei ebenfalls die Besetzungsliste. Die Kopie der ZAUBERBERG-Drehbücher folgt in den nächsten Tagen. Franz Seitz plant sogar einen Begleitfilm über den ZAUBERBERG, über die Produktion dieses Films, den das ZDF parallel zum Start dieses Films im Kino senden will. Das ZDF wird dann auch später den ZAUBERBERG-Film ausstrahlen.

Die erste filmische Umsetzung aus der ganzen Seitz/Taurus-Serie wird aber wohl der FELIX KRULL sein. Die Dreharbeiten werden ungefähr Ende März beendet sein. Einen genauen Sendetermin im ZDF gibt es noch nicht, wahrscheinlich aber Spätherbst oder Winter 1981. Es handelt sich dann um 5 einstündige Sendungen, die jeweils Sonntagsabends in der Zeit von 20:15 bis 21:15 Uhr ausgestrahlt werden.

Ich vergaß, beim ZAUBERBERG zu erwähnen, daß hier zwei verschiedene Fassungen gedreht werden: eine Kinofassung und eine Fernsehfassung.

Übernächste Woche sind wir in München, wo wir mit AMADEUS (Peter Shaffers neues Mozart/Salieri-Stück) Premiere haben werden. In diesen Tagen werden wir auch bei der Taurus-Film sein und wahrscheinlich wieder Neues hören. Sobald es lohnende Informationen gibt, sage ich Ihnen Bescheid.

Mit sehr herzlichen Grüßen

Ihre

Dr. Krista Jussenhoven

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Ms. Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S.

Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
p0

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 328

Tag
20. Februar 1981

Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,
heute erhalten Sie wieder unsere Halbjahresaufstellung für die zweite
Hälfte des vergangenen Jahres.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Podlech
Auslandsrechte

Thomas-Mann-Abschlüsse Ausland im 2. Halbjahr 1980

BUDDENBROOKS

ungarische Neuauflage bei Europa, Budapest
7% für 70.000 Exemplare
Vorauszahlung Ft. 67.000.- bei Abschluß,
Resthonorar bei Erscheinen

FELIX KRULL

brasilianisch bei Nova Fronteira, Rio
10% für alle Auflagen
Vorauszahlung DM 2.000.-

TONIO KRÖGER / MARIO UND DER ZAUBERER

ungarische Paperbackrechte
Europa Verlag, Budapest, für die Serie
STUDENTENBIBLIOTHEK
5% für 45.000 Exemplare
Vorauszahlung Ft. 8.000.-, Rest bei Erscheinen

DER ERWÄHLTE/ DIE VERTAUSCHTEN KÖPFE / DAS GESETZ

serbokroatisch bei Jugoslavijapublik, Belgrad
in der Serie OBELISK
5% für 5.000 Exemplare
Vorauszahlung ND 25.000.-, Rest bei Erscheinen

BUDDENBROOKS

serbokroatische Paperbackrechte
RAD, Belgrad
5% für 10.000 Exemplare
Gesamthonorar bei Erscheinen

BUDDENBROOKS

serbokroatische Schulausgabe
Proveta, Belgrad
6% für 20.000 Exemplare
Gesamthonorar bei Abschluß

DOKTOR FAUSTUS / KÖNIGLICHE HOHEIT / TRISTAN / WÄLSUNGEN-

BLUT / TONIO KRÖGER / VISION und MARIO UND DER ZAUBERER
spanische Taschenbuchrechte
Plaza & Janès, Barcelona
7% für alle Auflagen
Vorauszahlung \$ 1.500.- pro Band

DOKTOR FAUSTUS und FELIX KRULL

spanische Ausgabe bei Edhasa, Barcelona
10% für alle Auflagen
Vorauszahlung DM 4.000.- für DOKTOR FAUSTUS,
DM 2.000.- für FELIX KRULL

DOKTOR FAUSTUS / DER TOD IN VENEDIG / DAS GESETZ
spanische Buchklubrechte
Editorial Planeta
5% für alle Auflagen
Vorauszahlung Ptas. 300.000.-

BUDDENBROOKS
brasilianisch bei Nova Fronteira, Rio
7,5% bis 3.000 Exemplare, 10% danach
Vorauszahlung DM 3.000.-

DER QTD IN VENEDIG
holländische Neuauflage bei Allert de Lange, Amsterdam
7% bis 5.000 Exemplare, 10% danach
Vorauszahlung Hfl. 1.500.-

VORSPRUCH ZU EINER MUSIKALISCHEN NIETZSCHE FEIER und
DIE STELLUNG FREUDS IN DER MODERNEN GEISTESGESCHICHTE
Zusatzvereinbarung zum Vertrag mit Mondadori über
italienischen Essay-Band
5% für alle Auflagen (Paperbackreihe Oscar Saggi)
Vorauszahlung Lire 500.000.-

20.2.1981
po

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dal Housie University
Dept. of Political Science
Halifax, N.S. Canada B 3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
JU/ub

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62-270

Tag
15. Dezember 1980

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

Franz Seitz, der Produzent von DR.FAUSTUS, hat das Drehbuch zu diesem Film selbst verfaßt und wird uns in den nächsten Tagen ein Exemplar zuschicken. Ich wollte Sie fragen, ob Sie interessiert sind, eine Kopie zu bekommen.

Außerdem noch folgende Informationen für Sie:

DR.FAUSTUS wird ungefähr im Juni 1981 gedreht (einige Tage Drehzeit sind schon im Januar 1981 in Jugoslawien). Dieser Film, der wohl im November/Dezember 1981 fertiggestellt sein wird, wird zuerst in den Kinos gezeigt. Start wird wohl im Januar/Februar 1982 sein.

Zwei Jahre nach der Laufzeit im Kino, also 1984 wird der FAUSTUS-Film im Bayerischen Rundfunk gezeigt werden.

Bei ZAUBERBERG werden ja - wie Sie wissen - zwei verschiedene Fassungen gedreht: eine Kinofassung und eine Fernsehfassung. Auch dieser Film wird zuerst in den Kinos gestartet, wohl auch nicht vor 1982, im ZDF wird er nicht vor 1984 zu sehen sein.

Mit den besten Grüßen

Ihre



Dr. Krista Jussenhoven

S. FISCHER THEATERVERLAG

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Poitical Science

HALIFAX, N.S. Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Tel.-Durchwahl Tag
cw/za (06 11) 60 62 - 206 10.7.1980

Liebe Frau Mann-Borgese,

Hurra! Die erste Rate der Filmverträge ist eingetroffen und wird in Kürze überwiesen.

Wir sprachen am 10. Juni über die Änderung der ursprünglich geplanten prozentualen Beteiligung in eine erhöhte Pauschalsumme für die Titel DR. FAUSTUS, TONIO KRÖGER, KÖNIGLICHE HOHEIT und JOSEPH UND SEINE BRÜDER. Das nunmehr ausgehandelte Pauschalhonorar von DM 950.000.- wird folgendermassen gezahlt:

DM 150.000.-	Dr. Faustus	bei Vertragsabschluss
DM 110.000.-	Dr. Faustus	15.9.1980
DM 40.000.-	Königliche Hoheit	15.9.1980
DM 10.000.-	Joseph und seine Brüder	15.3.1981
DM 50.000.-	Königliche Hoheit	15.3.1981
DM 90.000.-	Tonio Kröger	15.3.1981
DM 150.000.-	Joseph und seine Brüder	15.9.1981
DM 150.000.-	Joseph und seine Brüder	15.2.1982

Zusatzvereinbarung (anstatt Gewinnbeteiligung)

15.1.1983	DM 75.000.-
15.1.1984	DM 50.000.-
15.1.1986	DM 75.000.-

Die prozentuale Beteiligung an einer Musicalverwertung von FELIX KRULL bleibt weiterhin bestehen.

Bitte geben Sie uns für unsere Vertragsunterlagen beiliegende Kopie zum Einverständnis zu diesem Vertragsabschluss unterschrieben wieder zurück.

Sehr herzliche Grüsse und auf ein baldiges Wiedersehen im August,

Ihre


Cornelia Wohlfarth

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S. Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 206

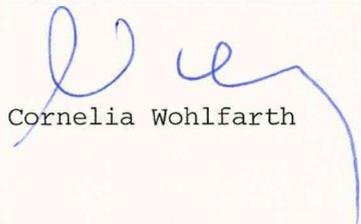
Tag
23.10.1980

Liebe Frau Mann-Borgese,

leider haben wir von der FAZ einen ablehnenden Bescheid bekommen, Ihren Artikel abzdrukken mit der Begründung, dass schon zahlreiche Beiträge über die Seerechtskonferenz erschienen seien. Wir werden uns trotzdem bemühen, Ihren Beitrag in einer anderen Zeitung oder in einer Zeitschrift unterzubringen. Sie erhalten auf jeden Fall Bescheid.

Herzliche Grüsse

Ihre


Cornelia Wohlfarth

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S. Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Tag

cw/za

(06 11) 60 62- 206

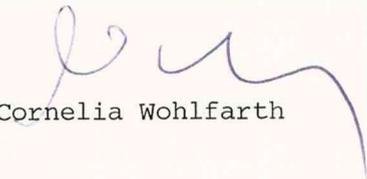
4.11.1980

Liebe Frau Mann-Borgese,

anliegend der Brief eines Rechtsanwalts von Warner Bros., die sich auf den Standpunkt stellen, dass ohne entsprechende Vollmachten kein Honorar an den S.Fischer Verlag gezahlt werden kann. Wir hatten zwar Kopien unseres Vertrags übergeben, doch offensichtlich wollen Warner Bros. auch noch eine Bestätigung von Ihnen. Könnten Sie bitte so liebenswürdig sein und ihn direkt an den Anwalt schicken. Ihr Bruder hatte dies bereits mit Schreiben vom 25. September getan. Anliegend auch eine Kopie des Schreibens.
Dank schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Sobald wir Ihren Beitrag über die Seerechtskonferenz bei einer über-regionalen Zeitung untergebracht haben, melden wir uns wieder. Es gibt sicher die eine oder andere Möglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

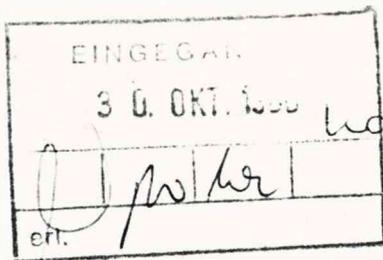
Anlagen

ROTHE, SENNINGER & KOLLMAR

DR. GERHART F. ROTHE
ERHARD SENNINGER
DR. EBERHARD KOLLMAR
JÜRGEN BUNTROCK
DR. BERND MITTELSTEN SCHEID

RECHTSANWÄLTE

LANDGERICHTE MÜNCHEN I. UND II
UND OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN



PIENZENAUERSTRASSE 4
8000 MÜNCHEN 80
TELEFON: (089) 988937
TELEX: 5-24852 ROSKO D

27.10.1980-I/S

S. Fischer Verlag GmbH
Postfach 70 04 80

6000 Frankfurt am Main 70

Betr.: Warner Bros. / S. Fischer Verlag
"DEATH IN VENICE"
Bearbeiter: Cornelia Wohlfarth.

Sehr geehrte Herren :

In obiger Sache hat uns unsere ständige Mandantin, Warner Bros., Inc., Burbank, Californien, die zwischen Warner Bros. und dem Verlag geführte Korrespondenz und Unterlagen vorgelegt u.a. auch das Schreiben vom 18.9. 1980 sowie die Bestätigung von Herrn Golo Mann vom 25.9. 1980. Wir sind ersucht worden uns gutachtlich zu äussern, ob nach diesen Unterlagen der S. Fischer Verlag unbeschränkt zur Entgegennahme von Zahlungen für den Nachlass Thomas Mann berechtigt ist.

Ungeachtet des uns bekannten standings des S. Fischer Verlags haben wir gewisse Bedenken, ein solches Gutachten aufgrund der vorgelegten Unterlagen abzugeben.

Der Erbschein nach Thomas Mann weist zwar Frau Katharina Mann als Alleinerbin aus. Die Alleinerbin hat auch mit Wirkung über ihren Tod hinaus, was nach schweizerischem Recht zulässig ist, Herrn Golo Mann und Frau Elisabeth Borgese zu ihrer Vertretung ermächtigt und die Bevollmächtigten haben gemeinschaftlich den Vertrag mit dem S. Fischer Verlag vom 4.12./23.12.1978 unterzeichnet. Dieser Vertrag liegt aber nur auszugsweise in Fotokopie vor.

-2-

Er wird zwar ergänzt durch die von Herrn Golo Mann am 25.9.1978 abgegebene Erklärung, die von Herrn Golo Mann im Namen der Erben von Thomas und Katharina Mann abgegeben wurde. Dies genügt nach unserer Ansicht zum Nachweis der endgültigen Berechtigung des S. Fischer Verlags nur dann, wenn eine übereinstimmende Erklärung auch von der weiteren Bevollmächtigten, Frau Elisabeth Mann-Borgese, abgegeben wird (zumal ein Erbschein nach Katharina Mann nicht vorliegt).

Wir bitten Sie daher dafür Verständnis zu haben, dass wir auch von der weiteren Bevollmächtigten, Frau Elisabeth Mann-Borgese, noch die Bestätigung wünschen, dass alle Zahlungen für den Nachlass Thomas Mann an S. Fischer Verlag erfolgen können und bitten Sie demgemäss, noch eine solche Erklärung vorzulegen.

Mit verbindlichen Grüssen



Dr. Gerhart F. Rothe
Rechtsanwalt.

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Alte Landstraße 39

CH-8802 Kilchberg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
JU/ub

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62-270

Tag
11. August 1980

(diktiert: 8.8.80)

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

wir hatten leider noch gar keinen Kontakt miteinander, was ich sehr bedaure. Aber das läßt sich sicher bei nächster Gelegenheit nachholen.

Wenn es Ihnen recht ist, möchten wir Sie von jetzt ab über alle Vorhaben Film, Fernsehen und Funk betreffend mit dem Werke von Thomas Mann informieren. Alle diese Medienkontakte und auch Abschlüsse laufen im S. Fischer Verlag ja über den Theaterverlag. Und wir sind natürlich sehr froh, wenn sich die Erben so dafür interessieren, wie in Ihrem Fall, denn es ist ja immer sehr schön, wenn man von Erfolgserlebnissen (und das sind ja solche Abschlüsse dann für uns) auch weiter berichten kann.

Heute möchte ich Ihnen nur rasch Information über zwei Projekte geben:

1. Der ZAUBERBERG soll am 12. Januar Drehbeginn haben. Die Firma Seitz produziert ihn mit Geisendörfer als Drehbuchautor und als Regisseur. Die Drehzeit wird ungefähr sechs Monate betragen. Es werden zwei Fassungen gedreht: eine Kinofassung von ungefähr 120' und eine Fernsehfassung von ungefähr 300'. Fernsehpartner ist das ZDF.

2. Über DOKTOR FAUSTUS gibt es Folgendes zu berichten: Franz Seitz hat ja - wie Sie wissen - das Drehbuch geschrieben, Johannes Schaaf wird Regie führen. Die Winter-Aufnahmen waren bereits und sind es auch noch für diesen Winter in Sarajewo geplant. Wir sind da nur ein bißchen skeptisch, da Johannes Schaaf ja diesen Herbst seine Direktion in Frankfurt im Theater antreten wird. Aber das wird ja sicher im September genauer festgelegt sein.

Diese Zeilen kommen ohne Unterschrift, weil dies mein letzter Brief ist, den ich im Verlag diktiere: ich fahre jetzt in Urlaub nach Kreta und bin ab 1. September wieder im Verlag zu erreichen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

Dr. Krista Jussenhoven (nach Diktat verweist)

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Warner Bros.
Mr. P.D. Knecht
4000 Warner Boulevard

Burbank, California 91522
USA

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62-206

Tag
18.9.1980

Thomas Mann DEATH IN VENICE

Dear Mr. Knecht,

thank you very much for your letter of September 8, 1980.
Your company was informed end of 1978 by the Estate of Thomas Mann that S. Fischer Verlag has taken over the administration of all film und tv rights and is entitled to receive all royalties due. We are enclosing for your information an excerpt of our contract with the Estate. We are also enclosing copy of Thomas Mann's will and power of attorney of Katharina Mann entiteling her two children Golo Mann and Elisabeth Mann Borgese to sign all contracts, receive all monies due etc. The power of attorney is valid as well after death. We are hoping that this documentation suits your needs, and we are looking forward to receiving the monies due.

With best regards,
S. FISCHER VERLAG GMBH
ppa.


Cornelia Wohlfarth

cc. Golo Mann
Elisabeth Mann-Borgese ✓

Encl.

To Anna May

*John Mann
Elisabeth Mann Anger*

(11)

WARNER BROS.

Warner Bros. Inc.
4000 Warner Boulevard
Burbank, California 91522
213 843 6000
Cable Address: Warbros

P. D. Knecht
Vice President
General Counsel

September 8, 1980

INGEGANGEN
16. SEP. 1980
R. Knecht

S: Fischer Verlag GMBH
Postfach 70 04 80
6000 Frankfurt am Main 70
GERMANY

ATTN: Cornelia Wohlfarth

Re: "DEATH IN VENICE"

Gentlemen:

Your letter dated July 25, 1980, addressed to Mr. Ralph Peterson has been referred to my attention. Please be advised that we will be unable to make payments to your company as successors in interest of Katia Mann and/or the Estate of Thomas Mann until you furnish us with proper documentation establishing your rights to receive these monies. If Thomas Mann's estate was probated in Switzerland or elsewhere, there should be a Decree of Distribution of the Probate Court distributing monies otherwise due him to Katia Mann and a similar decree of a court of competent jurisdiction distributing monies otherwise due Katia Mann as successor and interest of Thomas Mann to your company.

Very truly yours,

P. D. Knecht
P. D. KNECHT

PDK:ms



S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S. Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(06 11) 60 62- 206	10.7.1980

Liebe Frau Mann-Borgese,

Hurra! Die erste Rate der Filmverträge ist eingetroffen und wird in Kürze überwiesen.

Wir sprachen am 10. Juni über die Änderung der ursprünglich geplanten prozentualen Beteiligung in eine erhöhte Pauschalsumme für die Titel DR. FAUSTUS, TONIO KRÖGER, KÖNIGLICHE HOHEIT und JOSEPH UND SEINE BRÜDER. Das nunmehr ausgehandelte Pauschalhonorar von DM 950.000.- wird folgendermassen gezahlt:

DM 150.000.-	Dr. Faustus	bei Vertragsabschluss
DM 110.000.-	Dr. Faustus	15.9.1980
DM 40.000.-	Königliche Hoheit	15.9.1980
DM 10.000.-	Joseph und seine Brüder	15.3.1981
DM 50.000.-	Königliche Hoheit	15.3.1981
DM 90.000.-	Tonio Kröger	15.3.1981
DM 150.000.-	Joseph und seine Brüder	15.9.1981
DM 150.000.-	Joseph und seine Brüder	15.2.1982

Zusatzvereinbarung (anstatt Gewinnbeteiligung)

15.1.1983	DM 75.000.-
15.1.1984	DM 50.000.-
15.1.1986	DM 75.000.-

Die prozentuale Beteiligung an einer Musicalverwertung von FELIX KRULL bleibt weiterhin bestehen.

Bitte geben Sie uns für unsere Vertragsunterlagen beiliegende Kopie zum Einverständnis zu diesem Vertragsabschluss unterschrieben wieder zurück.

Sehr herzliche Grüsse und auf ein baldiges Wiedersehen im August,

Ihre


Cornelia Wohlfarth

Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse

TONIO KRÖGER

hebräisch bei Hadar Publishers, Tel-Aviv
6% für 2.000 Exemplare
Vorauszahlung 200.- \$

DER ZAUBERBERG

portugiesische Ausgabe für Brasilien
bei Editora Nove Fronteira, Rio
7,5% bis 3.000 Exemplare,
10% darüber
Vorauszahlung DM 3.000.-

DOKTOR FAUSTUS

holländische Quality Paperbackausgabe
bei De Arbeiderspers
6% bis 5.000 Exemplare,
8% bis 10.000,
10% darüber
Vorauszahlung 2.000.- Hfl.

DER ERWÄHLTE

2. Auflage der ungarischen Ausgabe
bei Europa Verlag, Budapest
7% für 15.800 Exemplare
Vorauszahlung Ft. 14.000.-,
Rest bei Erscheinen

SCHOPENHAUER, NIETZSCHES PHILOSOPHIE IM
LICHTE UNSERER ERFAHRUNG und FREUD UND DIE ZUKUNFT
italienisch bei Mondadori, Reihe OSCAR SAGGI
5% für alle Auflagen
Vorauszahlung 500.000.- Lire

BUDDENBROOKS

dänische Paperbackrechte
Forlaget Sesam, Kopenhagen
5% bis 4.000 Exemplare,
7,5% darüber
Vorauszahlung Dkr. 5.000.-

KÖNIGLICHE HOHEIT

finnisch bei Weilin + Göös, Helsinki
7,5% bis 3.000 Exemplare,
10% bis 8.000, 12,5% darüber
Vorauszahlung Fmk. 4.000.-

LEBENSABRISS und Erika Mann, DAS LETZTE JAHR
spanische Taschenbuchausgabe bei Alianza Editorial,
Madrid
7% bis 6.000 Exemplare
Vorauszahlung DM 1.000.-

MARIO UND DER ZAUBERER
brasilianische Buchklubrechte
Editora Artenova
US\$ 1.039,20 für 6.000 Exemplare
(= 4% von \$ 4.33)
Aufteilung 50:50

ERZÄHLUNGEN
finnisch bei Tammi Publishers, Helsinki
7,5% bis 3.000 Exemplare,
10% bis 10.000,
12,5% darüber
Vorauszahlung DM 2.500.-

BUDDENBROOKS
norwegisch bei Gyldendal Norsk Forlag, Oslo
5% bis 10.000 Exemplare,
7,5% darüber
Vorauszahlung Nkr. 10.000.-

ERZÄHLUNGEN
brasilianische Rechte
Nova Fronteira, Rio
10% für alle Auflagen
Vorauszahlung DM 2.000.-

JOSEPH UND SEINE BRÜDER
französische Paperbackausgabe bei Gallimard
4% für alle Auflagen
Honorar für Garantieauflage von jeweils 8.000
Ex. bei Erscheinen der einzelnen Bände
(insgesamt 4 Bände)

25. Juli 1980/po

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Ms. Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S.
Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
po

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 328

Tag
25. Juli 1980

Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,
für das erste Halbjahr 1980 heute wieder unsere Aufstellung
aller abgeschlossenen Auslandsverträge.

Mit den besten Wünschen

und freundlichen Grüßen,



Gisela Podlech
Auslandsrechte

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Alte Landstrasse 39

CH-8802 Kilchberg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 206

Tag
4.8.1980

Liebe Frau Mann-Borgese,

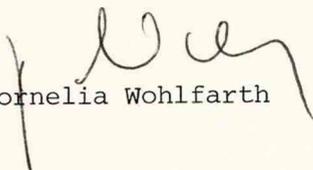
wir bestätigen unsere Vereinbarung:

Der S.Fischer Verlag ist beauftragt ab sofort Werknutzungsrechte aller Art an den Werken Erika Manns zu vergeben und die erzielten Erlöse als Inkassostelle in Empfang zu nehmen und sie im Rahmen der regulären Honorarabrechnungen für die Werke Thomas Manns ohne Abzug eines Verlagsanteils an die Erbgemeinschaft abzurechnen.

Bitte senden Sie uns anliegende Briefkopie einfachheitshalber gegengezeichnet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

S. FISCHER VERLAG GMBH


Cornelia Wohlfarth

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dahousie University
Dept. of Political Science

CDN-Halifax, N.S. Canada B3H 4H6

Frankfurt, den 18. Juni 1980
CW/BBH

Liebe Frau Mann-Borgese,

Sie kennen den erfolgreichen Abdruck in der WELT AM SONNTAG zu der Fernsehserie BUDDENBROOKS.

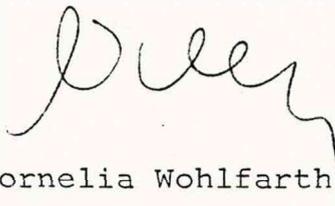
Nunmehr möchte das Hamburger Abendblatt sich auch die Presse-
rechte zu den geplanten Fernsehfilmen FELIX KRULL und KÖNIG-
LICHE HOHEIT sichern.

Über die einzelnen Bedingungen wird zu gegebener Zeit mit der
Zeitung verhandelt. Die Bedingungen hängen hauptsächlich von
der Laufzeit der Fernsehserie ab.

Sie haben doch sicherlich keine Einwendungen. Einfachheitshalber
schicken Sie uns anliegende Kopie gegengezeichnet zurück.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre



Cornelia Wohlfarth
S. FISCHER VERLAG GMBH

einverstanden:

.....

0522653+
522653 avos d
412410 filag d

herrn dr. ziegaus

13.03.1980 /schu 15.05 h

Lieber herr dr. ziegaus,

besten dank fuer ihr fs vom 11.3.1980 und ihre stellungnahme zu den bereits mit herrn dr. sieger vorbesprochenen vertragsaenderungen. darueber hinausgehend haben wir von unserer seite noch einige zum teil grundlegende einwendungen gegen ihren vertragsentwurf, die auf offensichtlichen missverstaendnissen aus unseren gespraechen beruhen.

grundlage der vertragsvereinbarung war unser gespraech vom 20.12.1979 sowie das anschliessend von ihnen aufgesetzte telex vom 21.12.1979. keinesfalls koennen die filmvertraege ueber 'buddenbrooks', 'felix krull' und 'der erwaehte' als vertragsgrundlage herangezogen werden. die gruende hierfuer hatten wir laengere zeit ausfuehrlich besprochen. insofern geht ein teil der von ihnen vorgesehenen rechteuebertragung ueber das besprochene ausmass hinaus, hinzu kommen einwendungen der erben-gemeinschaft thomas mann (etm), die wir waehrend unserer muendlichen verhandlungen nicht absehen konnten, und dinge, die nicht angesprochen wurden, deren vertragliche formulierung aber weder von uns noch von etm akzeptiert werden koennen.

wir senden ihnen vorab dieses telex, damit sie unsere aenderungswuensche mit herrn dr. kirch besprechen und wir in einem weiteren muendlichen gespraech die dinge abschliessend behandeln koennen. naechste woche haben frau dr. jussenhoven und ich termine in muenchen und koennten sie entweder am donnerstag ab 16 uhr oder am freitag im laufe des tages besuchen. wie sehen ihre eigenen terminplaene aus?

nunmehr zu den einzelheiten, basierend auf dem vertragsentwurf und den anmerkungen von herrn dr. sieger sowie ihrem telex vom 11.3.80

1.11. mit der geaenderten formulierung, die zwischen ihnen und dr. sieger (ziffer 1) besprochen wurde, sind wir einverstanden.

1.11. der zweite absatz bedarf einer aenderung. etm's vertrauen in dr. kirch ist fast grenzenlos. dennoch moechte etm sicherstellen, dass die werke tms nicht in der grundkonzeption geaendert werden. wir schlagen folgende streichung vor: "....., ansonsten aber in der gestaltung der bearbeitungen frei.", und ersatz durch ".....verpflichtet, insbesondere bei der manuskriptmaessigen bearbeitung des drehbuchs und bei der gestaltung des films. dem lizenzgeber wird das endgueltige drehbuch zur einsicht vorgelegt und er wird innerhalb von 14 tagen nach erhalt seine bedenken gegen veraenderung des tendenz und des grundcharakters des werkes geltend machen!"

1.12.
ersetzt werden muesste "..... in alle medien....." durch ".....auswertung in den medien des films und fernsehen..."

1.121.

TELEX
SCHNEEWERS
TELEX
SNOW WHITE
TELEX

wir sind mit der zwischen ihnen und herrn dr. sieger besprochenen formulierungsänderung (ziffer 2) einverstanden.

1.123

sie erhalten keine rundfunk (d.h. tonrechte), sondern nur die kombination bild-tonrechte. deshalb ist "..... durch funk" zu streichen.

1.125

etm moechte keine änderung der werktitel tms. falls aus irgendeinem grund eine veraenderung des titels tatsaechlich notwendig und sinnvoll erscheint, muss hierueber in jedem fall einzeln verhandelt werden.

deshalb ist "..... sowie den titel festzusetzen....." zu streichen. der paragraph wird nach "originalfassungen auszuwerten." ergaenzt:

taurus film ist berechtigt und verpflichtet den titel des werkes fuer den danach hergestellte film zu benutzen.

1.125 fortsetzung

wir koennen ihnen auf jeden fall nur das nicht exklusive recht fuer uebersetzung der texte einraeumen. alle werke thomas manns liegen in mehreren uebersetzungen seit jahrzehnten vor. sollte in den jeweiligen laendern bei der synchronisation des films woertliche dialoge oder texte aus dem prosawerk in den film uebernommen werden, sind vom lizenznehmer jeweils die rechte mit den entsprechenden verlagen zu klaeren. wir pruefen in den naechsten tagen noch, inwieweit in den uralten auslandsvertraegen ausschliessliche rechte zur uebersetzung eingeraeumt wurden. dr. siegers bedenken (ziffer 4) sind nicht ohne weiteres zu zerstreuen.

1.126

es muss das wort "bild" eingefuegt werden und zwar folgendermassen: "das recht von den bild-tontraegern andere bild-tontraeger herzustellen..." . tontraeger allein koennen sie gegebenenfalls nur zu werbezwecken herstellen.

1.13

wir sind mit ihrer und dr. siegers formulierungsänderungen (ziffer 5) einverstanden.

1.14

die zwischen ihnen und dr. sieger besprochenen änderung (ziffer 6) sollte folgendermassen lauten: "...ganz oder teilweise im rahmen von coproduktionen zu finanzierungszwecken uebertragbar, jede darueber hinausgehende uebertragung an dritte bedarf der ausdruecklichen schriftlichen genehmigung des lizenzgebers."

wegen des besonderen zwischen etm und dr. kirch bestehenden vertrauensverhaeltnisses sollen rechte-uebertragungen an dritte nur aus finanzierungsgruenden moeglich sein. etm sieht taurus film als verantwortlichen an, nicht andere partner.

1.22

etm sind erhebliche bedenken gekommen wegen des weiterlaufens von nicht-exklusiven rechten nach beendigung der exklusivfrist. wie sie wissen, hatten wir urspruenglich die gleichen bedenken, haben uns von ihnen jedoch ueberreden lassen. wir muessen hierueber nochmals verhandeln (s. auch ziffer 7).

1.24

muss ersatzlos gestrichen werden. es kann kein vorkaufsrecht eingeraeumt werden.

TELEX
BLANCO
MACQUET
TELEX
SCHNEIDER
TELEX
SNOW

etm und wir sind mit dem kompromiss (ziffer 3) nicht einverstanden. keinesfalls ist etm bereit, empfangene leistungen wieder zurueck zu erstatten. sollte das rueckrufrecht wegen nichterfuellung tatsaechlich zum tragen kommen, kann keine rueckzahlungsverpflichtung bestehen. etm wird an diesem punkt das gesamte vertragswerk scheitern lassen.

es ist taurusfilms eigener wunsch, die thomas mann-werke moeglichst exklusiv in film und fernsehen verwerten zu koennen. etm ist bereit, ihnen diese moeglichkeit einzu-raeumen und hat sogar erhebliche zugestaendnisse finanzieller art gemacht, um ihnen dies zu ermoeglichen, z.b. bei den laufzeiten, die ganz besondere ruecksicht auf die produktionsfristen sowie auf guenstige vermarktungs-terminen nehmen. dies bedeutet, wie wir ihnen in laengeren gespraechen in frankfurt auseinandersetzen, tatsaechlich eine erhebliche honorareinbusse fuer etm, die wiederum nur durch das besondere vertrauensverhaeltnis zu rechtfertigen ist. wirtschaftlich waere es fuer etm viel lukrativer zum heutigen zeitpunkt und regelmaessig in den naechsten jahren filmstoffe an verschiedene partner zum hoechstpreis zu verkaufen, denn der "run" auf die klassiker faengt erst an. damit waeren aber ihre eigenen marktchancen, insbesondere fuer die bereits abgeschlossenen tm-stoffe erheblich tangiert. bitte versuchen sie, eine loesung zu finden. etm ist zu groesserem finanziellen entgegenkommen nicht bereit. zumal der etm bisher die von ihnen und dr. kirch bereits seit monaten versprochene uebersicht ueber die gruende, zusammenhaenge und den heutigen stand der verfilmung der stoffe 'zauberberg', 'felix krull' und 'der erwahlte' immer noch nicht vorliegt.

1.3

die von ihnen formulierte regelung hinsichtlich eines moeglichen filmwerkbuchs (ziffer 3) begruendet fuer sie nur eine absichtserklaerung, keine verpflichtung. unter diesen umstaenden sollten wir auf die formulierung in dem vertrag verzichten und diese absicht in einem begleitbrief festhalten.

vertraglich festhalten sollten wir jedoch eine erste exklusive option auf ein derartiges projekt fuer s. fischer. wird dann keine einigung ueber die einzelheiten erzielt, kann das werk anderweitig erscheinen.

wir sollten hierueber nochmals sprechen.

2.3.

wir moechten gern die "...tatsaechlich eingehenden brutto-erloese..." praeziser formuliert sehen, insbesondere hinsichtlich eventuellen agenturprovisionen etc.

2.4

normalerweise werden gewinne vierteljaehrlich abgerechnet, dies ist sogar bei den amerikanischen mammutunternehmen moeglich.

TELELEX
 SCHNEIDER
 TELELEX
 BLANCO
 IMMACULE
 TELELEX
 SCHNEIDER
 SCHNEIDER

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

Halifax, N.S. Canada

cw/za

206

4.12.1979

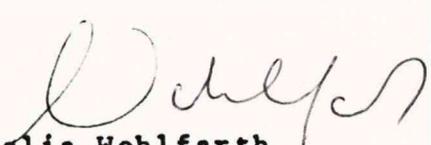
Liebe Frau Mann-Borgese,

während meines letzten Besuchs in Zürich sprachen wir auch über das Problem der Kosten für die Herausgabe der TAGE-BÜCHER. Inzwischen konnten wir mit Ihrem Bruder nachstehende Regelung aushandeln und bitten Sie, uns ebenfalls Kopie dieses Schreibens unterschrieben zurückzuschicken.

Die Erbgemeinschaft erhält in Abänderung des Generalvertrags als Honorar für die Tagebücher die Hälfte des bisher gezahlten Honorars, also 7,5% vom Nettoladenpreis. Die andere Hälfte wird vom Verlag zur Honorierung von Peter derMendelssohn und Frau Schmittlin verwendet, und zwar so lange bis das an Peter de Mendelssohn und Frau Schmittlin gezahlte Honorar ausgeglichen ist. Der Verlag wird Sie über diesen Zeitpunkt informieren und danach wieder die volle Honorierung, also 15% vom Nettoladenpreis, vornehmen.

Da wir nicht wissen, ob wir Sie noch vor Ihrer Abreise in Halifax erreichen, schicken wir gleichzeitig eine Kopie nach Kilchberg. Wir werden uns sicherlich zu den Feiertagen treffen können.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Alte Landstraße 39

CH-8802 Kilchberg am Zürichsee

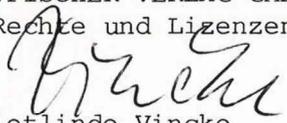
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		vi/em	(0611) 60 62- 237	18.3.1980

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

anbei nochmals das Schreiben von Frau Wohlfarth vom 4.12.1979
in Sachen Honorar-Regelung/TAGEBÜCHER in zweifacher Kopie.

Bitte schicken Sie uns eine von Ihnen unterschriebene Kopie
zurück. Dank im voraus.

Mit freundlichen Grüßen
S.FISCHER VERLAG GMBH
-Rechte und Lizenzen-


Dietlinde Vincke

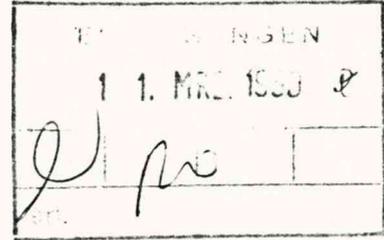
Rechtsanwalt
Dr. jur. Ferdinand Sieger

Okpu ✓
φ E. 11-15

7000 Stuttgart 1, 10.3.1980 Y/h
Charlottenstraße 21c
Fernsprecher (0711) 24 52 72

S. Fischer Verlag GmbH
z.Hd.v. Frau Cornelia Wohlfarth
Postfach 70 04 80

D 6000 Frankfurt am Main - 70



Thomas Mann, DR. FAUSTUS / Verfilmungsvertrag Taurus-Film

Liebe Frau Wohlfarth!

Den mir von Ihnen jetzt geschickten Taurus-Entwurf eines Verfilmungsvertrages habe ich inzwischen überprüft und eine kleine Anzahl von Änderungsbedürfnissen entdeckt, die ich - Ihr Einverständnis voraussetzend - sofort auch telefonisch mit Herrn Kollegen Ziegau unter allen beiderseitigen Vorbehalten der endgültigen Entscheidung der Partner des Verfilmungsvertrages abgestimmt habe. Dabei stimmten wir darin überein, dass Geschäftsgrundlage des Verfilmungsvertrags DR. FAUSTUS ebenso wie der später noch abzuschliessenden das Werk Thomas Manns betreffenden Verfilmungsverträge die Telex-Vereinbarung vom 21.12.1979 bzw. der zwischen der Erbgemeinschaft Thomas Mann und Taurus-Film am 1.4.1973 abgeschlossene Vertrag bilden muss, der seinerseits wiederum die Geschäftsgrundlage der Telex-Vereinbarung vom 21.12.1979 ist. Über folgende von mir angeregte Änderungen und Ergänzungen habe ich mit Rechtsanwalt Ziegau gesprochen:

- nein
- ✓ 1. In 1.11 letzter Satz wird dem Lizenznehmer das Recht zur beliebig häufigen Wiederverfilmung eingeräumt. Um klarzustellen, dass dies zeitlich nur in dem durch 1.21 bestimmten Zeitraum der ausschliesslichen Lizenz, also nur bis zum 14.12.1996 möglich ist, werden den letzten Worten des letzten Satzes von Absatz 1 der Ziffer 1.11 folgende Worte angehängt:

„... im erwähnten Umfang während der in Ziffer 1.21 bestimmten Laufzeit der ausschliesslichen Lizenz.“

✓ 2. In Ziffer 1.121 kann die Parenthese

"... - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bildtonträgern - ..."

zu dem Missverständnis führen, der Lizenzgeber räume dem Lizenznehmer das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht am Filmwerk auch für Printmedien, also auch für Buchausgaben, ein. Dieses Missverständnis wird beseitigt, wenn das Wort "Bildtonträgern" versetzt wird. Die Parenthese lautet dann:

"... - auch auf anderen Bildtonträgern als den ursprünglich verwendeten - ..."

3. In diesem Zusammenhang regte ich bei Herrn Kollegen Ziegans an, doch für den S. Fischer Verlag von vornherein der neuen Mode oder Möglichkeit Rechnung zu tragen, im zeitlichen Zusammenhang oder im zeitlichen Abstand zur Veröffentlichung des Filmwerks durch Sendung oder Kinoauswertung dem Verlag die Herausgabe eines sich am Filmwerk ausrichtenden und aus dem Filmwerk bebilderten Buches etwa mit dem Titel "Thomas Mann, DER DR. FAUSTUS-FILM" zu ermöglichen. Davon kann die Originalausgabe wie das Filmwerk profitieren. Freilich sind für ein solches Filmwerk-Buch im S. Fischer Verlag die Urheber- und Leistungsschutzrechte der am Filmwerk schöpferisch Beteiligten zu bedenken, also etwa der Drehbuchschreiber, des Regisseurs usw. Herr Rechtsanwalt Ziegans und ich kamen zu der übereinstimmenden Meinung, dass es vor Planung eines solchen Filmwerk-Buches und bei der Vorbereitung der Filmproduktion, genauer: bei Abschluss der mit diesen Beteiligten abzuschliessenden Produktionsverträge, leichter falle, solche Buchrechte gleich mitzuerwerben als nach erfolgreicher Film- auswertung es dem Verlag gelingen könnte. Rechtsanwalt Ziegans und ich besprachen daher die Möglichkeit, innerhalb von Ziffer 1.12 und wohl im Anschluss an 1.121 eine Zusatzklausel aufzunehmen, wonach Taurus sich bemühen wird, von den Urheber- und Leistungsschutzberechtigten bei Abschluss der mit diesen abzuschliessenden Produktionsverträge auch die für die Herausgabe eines solchen Filmwerk- Buches DR. FAUSTUS erforderlichen Rechte einschliesslich der buch- nahen Nebenrechte (Buchgemeinschaften, Taschenbücher, Übersetzungs- rechte, Zeitungs- und Zeitschriften- Vor- und -Nachabdrucksrechte) zu erwerben. Dies gilt auch für die Abbildungsrechte und die Rechte der Kameraleute oder Standfotografen. Diese Rechte bietet dann Tau- rus-Film dem S. Fischer Verlag zu noch zu vereinbarenden Bedingun- gen an.

als 1.3 wie
Teil x
(kann auch
weggelassen werden)

4. Wegen Ziffer 1.125 (Synchronisation oder Untertitelung in an- derssprachigen Fassungen) muss bedacht werden, dass es sich auch

Ziegans bild die
bedenken nicht
unvollständig, das auch

" sollte bei der Synchronisation auf bereits vorhandene Übersetzungen an
Buchfassungen ^{und} ⁱⁿ ^{der} ^{deutschen} ^{Originalfassung} ^{aus} ^{dem} ^{ausländ.} ^{Original} ^{übertragen} ^{werden}, so sind die Rechte von
jeweilige ausländ. Verleger ^{über} ^{die} ^{Übernahme} ^{ein} ^{zu} ^{übernehmen}.

(2) Oder SFR ^{ist} ^{es} ^{schon} ^{er} ^{über} ^{den} ^{Recht} ^{zu} ^{übernehmen} ^{ein} ^(?)

hierbei nach der Präambel zum Vertrag um "ausschliessliche" Rechte handeln könnte, dass aber der S. Fischer Verlag ausländischen Verlegern Übersetzungsrechte als ausschliessliche eingeräumt haben mag.

- a) Der S. Fischer Verlag sollte zunächst die über DR. FAUSTUS mit ausländischen Verlegern abgeschlossenen Lizenzverträge daraufhin überprüfen, ob ausschliessliche Rechte zur Übersetzung diesen ausländischen Lizenznehmern auch für die Film- und/oder Fernsehauswertung übertragen sind;
- b) ist das nicht der Fall, dann muss in 1.125 mindestens sichergestellt werden, dass solche dem Lizenznehmer Taurus eingeräumten Übersetzungsrechte ihm nicht als ausschliessliche Rechte eingeräumt werden.

- ✓ 5. Gemäss 1.13 darf der Lizenznehmer "beliebiges Werbematerial in Form von Druckwerken ... herstellen, vervielfältigen und verbreiten." Das geht bei der Verfilmung eines in Buchform vorliegenden epischen Werkes anders als bei einem Original-Drehbuch eine-n Streifen zu weit, ärgerlich ist insbesondere das Wort "beliebig". Ich besprach mit Rechtsanwalt Ziegau, das Wort "beliebiges" vielleicht zu streichen und hinter den letzten Worten "vervielfältigen und verbreiten" einengend hinzuzufügen:

"... beschränkt auf Werbezwecke für das Filmwerk und die Buchausgaben des Originalwerks nicht konkurrenzierend."

- ✓ 6. Da die ETM und der S. Fischer Verlag sich soviel Mühe bei der Auswahl des richtigen Filmpartners gegeben haben, wäre all diese Sorgfalt vertan, wenn nach der jetzigen Fassung von 1.14 Taurus nach Belieben alle Rechte einem Dritten übertragen könnte. Es sollen in 1.14 die Worte "insbesondere auch" ersatzlos gestrichen werden, so dass der Lizenznehmer die Rechte nur im Rahmen von Coproduktionen oder zu Finanzierungszwecken übertragen kann.

7. Ich nahm Anstoss daran, dass nach dem 14.12.1996, nach der Laufzeit der ausschliesslichen Lizenz gemäss 1.21 eine nicht ausschliessliche Lizenz zeitlich unbegrenzt für den Lizenznehmer gemäss 1.22 weiterbestehen soll. Rechtsanwalt Ziegau sagte mir aber, dass dies so nach anfänglichem Verlags-Widerstand so abgesprochen sei.

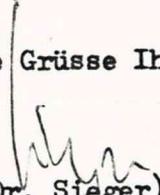
nodul
deletieren
mit 1/80

- ✓ 8. Zu Ziffer 1.25 zweiter Absatz scheint es mir für den Verlag nicht akzeptabel, dass für den Fall der Rückrufsberechtigung mangels Ausübung nach Ablauf von fünf Jahren alle bis dahin bezahlten Vergütungen (vgl. Ziffer 2.2) zurückerstattet werden müssten. Das liefe auf eine vergütungsfreie fünfjährige Option hinaus. Sie kennen meine Allergie gegen kostenlose Ausschliesslichkeits-Optionen. Als Kompromissmöglichkeit wurde im Gespräch zwischen Herrn Rechtsanwalt Ziegans und mir erwogen, für den Fall eines solchen Rückrufs nach fünf Jahren die erste am 15. März 1980 gemäss 2.2 fällige Rate in Höhe von 150.000.- DM zugunsten des Rechtegebers als verfallen zu vereinbaren, während die zweite am 15. September 1980 fällige Rate von 100.000.- DM dann zurückgezahlt werden müsste.
- STV → keine!
9. Zur gesamten Vergütungsregelung kann ich mich nicht äussern. Ich muss davon ausgehen, dass sie so dem mündlich Besprochenen entspricht. Rechtlich habe ich keinerlei Einwendungen zu machen; auch die Gewinnermittlungsklausel gemäss 2.3 entspricht den üblichen Definitionen.
10. Die in Ziffer 3.2 (Seite 7 oben) des Entwurfs vorgesehene Enthaltungsverpflichtung, während der ausschliesslichen Lizenzzeit jede Art der Benutzung des Thomas Mann-Werkes für Fernsehzwecke "(z.B. Literatursendungen, Vorträge, Aufführungen des Werkes, Aufzeichnung und Sendung)" zu unterlassen, entspricht nach meiner Meinung weder den Interessen des Verlags noch aber auch den Interessen der Filmproduzenten. Bei der Verfilmung eines vorbestehenden literarischen Werkes, erst recht eines Werkes der Weltliteratur wie Thomas Mann DR. FAUSTUS besteht eine auch für die Filmproduktion und -auswertung hervorragende Chance, durch literarische Fernsehsendungen wie Lodemanns Literaturmagazin oder die Hoffmeister-Sendung des ZDF Promotion im anstaltsverantworteten Programm zugleich für Film und Buch zu betreiben. Selbstverständlich darf nicht in dieser Weise über den Bildschirm eine Kurzfassung des ganzen Buches, des gekürzten Gesamtinhalts des Buches oder seiner Gesamt-Struktur ausgestrahlt werden. Ausserhalb dieser Grenzen sollten sich aber Lizenzgeber und Lizenznehmer umgekehrt im Vertrage zusagen, solche flankierende Promotion-Massnahmen durch Bereitstellung von Material zu unterstützen. In einer solchen Neufassung von 3.2 läge dann das Korrelat zu den Promotion-Rechten, welche dem Lizenznehmer gemäss 1.13 eingeräumt wurden. Der auch für den Filmproduzenten vorteilhafte Unterschied besteht nur darin, dass die von mir für 3.2 vorgesehene Promotion-Arbeit des Verlages kostenlos oder sogar bezahlt in literarischen Programmen der anstaltsverantworteten

Sendungen unters Volk gebracht wird.

Soweit meine - wie gesagt, bereits mit Rechtsanwalt Ziegauß beiderseits unverbindlich besprochenen - Anmerkungen zum Taurus-Vertragsentwurf. Sie schliessen selbstverständlich beiderseits zusätzliche und abändernde Wünsche nicht aus. Ich füge, liebe Frau Wohlfarth, zu Ihrer beliebigen Verwendung hier zwei weitere Kopien bei, die Sie nach eigenem Gutdünken vielleicht Frau Dr. Jussenhoven und auch ETM zusenden wollen.

Beste Grüsse Ihres


(Dr. Sieger)
Rechtsanwalt

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

Halifax, N.S. Canada

cw/za

206

4.12.1979

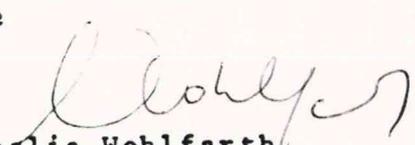
Liebe Frau Mann-Borgese,

während meines letzten Besuchs in Zürich sprachen wir auch über das Problem der Kosten für die Herausgabe der TAGE-BÜCHER. Inzwischen konnten wir mit Ihrem Bruder nachstehende Regelung aushandeln und bitten Sie, uns ebenfalls Kopie dieses Schreibens unterschrieben zurückzuschicken.

Die Erbgemeinschaft erhält in Abänderung des Generalvertrags als Honorar für die Tagebücher die Hälfte des bisher gezahlten Honorars, also 7,5% vom Nettoladenpreis. Die andere Hälfte wird vom Verlag zur Honorierung von Peter der Mendelssohn und Frau Schmittlin verwendet, und zwar so lange bis das an Peter de Mendelssohn und Frau Schmittlin gezahlte Honorar ausgeglichen ist. Der Verlag wird Sie über diesen Zeitpunkt informieren und danach wieder die volle Honorierung, also 15% vom Nettoladenpreis, vornehmen.

Da wir nicht wissen, ob wir Sie noch vor Ihrer Abreise in Halifax erreichen, schicken wir gleichzeitig eine Kopie nach Kilchberg. Wir werden uns sicherlich zu den Feiertagen treffen können.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

Herrn
Professor Golo Mann
Ludwig-Dürr-Str. 46

8021 Icking

cw/za

206

13.3.1980

Lieber Herr Professor,

endlich haben wir von Taurus Film den ersten Vertragsentwurf für DOKTOR FAUSTUS erhalten. Der Text mit Ausnahme der Zahlen soll analog auch für die anderen Stoffe gelten. In der Anlage auch die Stellungnahme von Dr. Sieger sowie der erste Kommentar von Dr. Kirchs Anwalt, Herrn Ziegau.

Wir selbst haben noch zusätzliche Bedenken, die sehr grundsätzliche Dinge berühren und die wir dringend mit Ihnen besprechen möchten. Diese Bedenken können Sie vorab aus dem ebenfalls beiliegenden Telex an Herrn Dr. Ziegau ersehen. Bitte lassen Sie sich nicht durch unseren Ton erschrecken, das Fernschreiben soll nur erst ein-mal unsere Verhandlungsposition klarstellen, dann können wir sehr viel friedlicher weiterverhandeln.

Leider höre ich, dass Sie erst Freitagabend wieder in Icking sind. Ich werde versuchen, Sie Montagvormittag telefonisch zu erreichen. Vielleicht können wir uns Dienstag während Ihres Besuchs in Wolfsgarten treffen, eventuell auch Mittwochvormittag, danach bin ich leider auf dem Weg nach München.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

Anlage

bc Naef
bc Theater
d EHR

23.10.1934
be Naef ✓
20 5000 10000
D.E.H.-B

VERFILMUNGSVERTRAG

Zwischen

S. Fischer Verlag GmbH
gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer
Geleitstrasse 28, 6000 Frankfurt

- Lizenzgeber -

und

Firma TAURUS FILM GMBH & CO Vertriebsgesellschaft
gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin Taurus Film GmbH, diese vertreten
durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäfts-
führer Herrn Dr. Leo Kirch
Kardinal-Faulhaber-Strasse 15, 8000 München 2

- Lizenznehmer -

wird folgender

V E R T R A G

geschlossen:

Der Lizenzgeber überlässt hiermit dem Lizenznehmer
das ausschliessliche Filmrecht für die ganze Welt
an dem Roman von Thomas Mann

DR. FAUSTUS ("das Werk")

zu folgenden Bedingungen:

1. Rechtseinräumung

1.1 Sachlich

1.11 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer örtlich unbegrenzt das Recht ein, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung beliebig vieler Filmwerke aller Art (z.B. Spielfilme, Fernsehfilme, Fernsehserien, Fernsehspiele, Live-Sendungen) zu benutzen. Eingeschlossen ist auch das Recht zur beliebig häufigen Wiederverfilmung im erwähnten Umfang.

Der Lizenznehmer ist zur Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts des Autors verpflichtet, ansonsten aber in der Gestaltung der Bearbeitungen frei.

1.12 Die gemäß Ziffer 1.11 hergestellten Filmwerke sind zur umfassenden Auswertung in allen Medien bestimmt. Um dem Lizenznehmer eine solche umfassende Auswertung zu ermöglichen erwirbt er hinsichtlich der Filmwerke folgende Auswertungsrechte:

1.121 Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das heisst das Recht, die Filmwerke beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-Tonträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten.

1.122 Die Kinorechte (Vorführungsrechte), das heisst das Recht, die Filmwerke durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Sie beziehen sich auf alle Filmformate, sowie auf alle Bild-Tonträger und umfassen die gewerbliche und nichtgewerbliche Filmvorführung.

- 1.123 Das Senderecht, das heisst das Recht, die Filmwerke durch Fernsehen und Funk oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen, gegebenenfalls auch das Bild gesondert, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, sowie für alle möglichen Sendeverfahren (z.B. Kabelfernsehen oder Satellitenfernsehen) und unabhängig davon, in welcher Rechtsform die jeweilige Sendeanstalt betrieben wird (öffentliches oder privates kommerzielles oder nichtkommerzielles Fernsehen);
- 1.124 Die Kassettenrechte, das heisst das Recht, zur Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-Tonträgern aller Art zum Zwecke der nichtöffentlichen Wiedergabe durch audiovisuelle Systeme (z.B. Video-Kassetten, Video-Bänder, Video-Platten aller Art), unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems. Eingeschlossen sind auch die Schmalfilmrechte, das heisst das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten zum Zwecke der privaten Wiedergabe (z.B. Super-8-mm-Filme oder -Filmkassetten).
- 1.125 Das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht das heisst das Recht, die Filmwerke im Rahmen von Ziffer 1.11 beliebig zu bearbeiten oder zu kürzen sowie den Titel festzusetzen und weiter das Recht, den Film in jeder beliebigen Sprache zu synchronisieren oder anderssprachige unvertitelte Fassungen der Filmwerke herzustellen und im gleichen Umfang wie die Originalfassungen auszuwerten.
- 1.126 Das Recht von den Tonträgern andere Tonträger herzustellen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

- 1.13 Für alle dem Lizenznehmer übertragenen und ihm zustehenden Auswertungsarten darf dieser beliebiges Werbematerial in Form von Druckwerken, Filmwerken, Abbildungen usw. herstellen, vervielfältigen und verbreiten.
- 1.14 Die dem Lizenznehmer eingeräumten Verfilmungs- und Nutzungsrechte sind ganz oder teilweise insbesondere auch im Rahmen von Coproduktionen oder zu Finanzierungszwecken übertragbar.

Die Verpflichtungen des Lizenznehmers aus diesem Vertrag bleiben von einer solchen Übertragung unberührt.

1.2 Zeitlich

- 1.21 Die Lizenzzeit beginnt mit der ersten Auswertung eines nach diesem Vertrag hergestellten Filmwerkes, spätestens am 15.12.1981 und endet am 14.12.1996. Diese Lizenzzeit ist eine ausschliessliche.
- 1.22 Der Lizenznehmer ist über den 14.12.1996 hinaus zeitlich unbegrenzt berechtigt, die während der ausschliesslichen Lizenzzeit hergestellten Filmwerke weiterhin im Rahmen einer einfachen Lizenz auszuwerten.
- 1.23 Der Lizenzgeber wird bis zum Beginn der Lizenzzeit keine wie immer gearteten Verfügungen über die vertragsgegenständlichen Rechte treffen.

- 1.24 Der Lizenzgeber räumt hiermit dem Lizenznehmer ein Vorkaufsrecht ein für den Fall, daß der Lizenzgeber nach Auslauf der ausschliesslichen Lizenzzeit weitere einfache vertragsgegenständliche Nutzungsrechte vergeben sollte.
- 1.25 Die Ausübung des Rückrufsrechtes wegen Nichtausübung wird für fünf Jahre ab Beginn der Lizenzzeit ausgeschlossen.

Für den Fall, das innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Lizenzzeit ein Filmwerk nicht begonnen sein sollte (erster Drehtag), kann der Lizenzgeber gegen Rückerstattung der bis dahin bezahlten Vergütungen die Rückübertragung der Rechte verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 1.26 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber mitzuteilen, wenn das erste Filmwerk fertiggestellt ist und wann und in welcher Weise es zur ersten Auswertung kommt.

2. Vergütung

- 2.1 Für alle gemäß diesem Vertrag vom Lizenzgeber eingeräumten Rechte und erbrachten Leistungen zahlt der Lizenznehmer an diesen eine Vergütung in Höhe von 10 % (zehn vom Hundert) sämtlicher Netto-Gewinne die dem Lizenznehmer aus der Auswertung der Filmwerke zufließen.
- 2.2 Der Lizenznehmer garantiert dem Lizenzgeber auf die Beteiligung gemäß Ziffer 2.1 einen Betrag von DM 250.000.-- (i.W.zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark). Hier von sind fällig

DM 150.000.-- am 15. März 1980 und
DM 100.000.-- am 15. September 1980.

2.3 Der Gewinn wird wie folgt ermittelt:

Von dem beim Lizenznehmer aus der Auswertung der Filmwerke tatsächlich eingehenden Bruttoerlösen wird zunächst die auf diese zu entrichtende Umsatzsteuer in Abzug gebracht. Die dann verbleibenden Erlöse werden zunächst zur Abdeckung der Kosten verwandt, die im Zusammenhang mit der Auswertung der Filmwerke zur Entstehung kommen (insbesondere Vertriebsprovisionen, Kosten der Kopien, Gebühren). Sodann werden vom Lizenznehmer die Kosten in Abzug gebracht, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Filmwerke entstanden sind.

2.4 Der Lizenznehmer wird jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres über den im Vorjahr erzielten Gewinn abrechnen.

2.5 Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber das Recht ein, die für die Errechnung der Beteiligung maßgebenden Geschäftsunterlagen einzusehen, bzw. durch einen kraft seines Berufes zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten einsehen zu lassen.

3. Rechtsgarantie und Rechtsverteidigung

3.1 Der Lizenzgeber steht dafür ein, daß ihm sämtliche Urheber-, Verfilmungs- und Verwertungsrechte an dem Film einschliesslich des Titels als Ganzes und in allen Teilen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und daß ihm nicht bekannt ist, was der unbelasteten Übertragung der Rechte gemäß diesem Vertrag entgegenstehen könnte.

- 3.2 Der Lizenzgeber wird sich während der ausschliesslichen Lizenzzeit (1.21) jeder Art der Benutzung des Werkes für Fernsehzwecke (z.B. Literatursendungen, Vorträge, Aufführungen des Werkes, Aufzeichnung und Sendung) enthalten.
- 3.3 Der Lizenzgeber bevollmächtigt hiermit den Lizenznehmer unwiderruflich, alle rechtlichen Maßnahmen, insbesondere auch gerichtliche Verfahren im eigenen Namen und auf eigene Kosten einzuleiten und durchzuführen, um die in diesem Vertrag dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte gegen Verletzungen Dritter zu verteidigen.
- 3.4 Sollte eine Rechtsverteidigung im eigenen Namen nicht möglich sein, so wird der Lizenznehmer hierdurch ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen im Namen des Lizenzgebers jedoch auf eigene Kosten durchzuführen.
- 3.5 Sofern zu dieser Rechtsverteidigung Erklärungen oder Dokumente des Lizenzgebers notwendig oder nützlich sind, ist dieser verpflichtet, sie dem Lizenznehmer auf Verlangen zur Verfügung zustellen, sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Lizenznehmer ist darüberhinaus berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die für die Rechtsverteidigung erforderlich sind.

4. Urhebernennung

- 4.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Urheber Thomas Mann im Titelvor- oder Titelnachspann und in branchenüblicher Weise im Werbematerial zu nennen.

- 4.2 Erscheinen Filmwerke unter einem anderen Titel als dem des Originalwerkes, so verpflichtet sich der Lizenznehmer des weiteren, dafür Sorge zu tragen, daß auf das Originalwerk und den Verfasser in branchenüblicher Weise hingewiesen wird.
- 4.3 Der Lizenznehmer wird die Verpflichtungen nach 4.1 und 4.2 auch Dritten auferlegen, die Rechte aus diesem Vertrag ableiten. Verletzt ein Dritter die ihm auferlegten Rechte, so kann der Lizenzgeber nur verlangen, daß ihm die entsprechenden Ansprüche gegenüber dem Dritten abgetreten werden. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Lizenznehmer sind ausgeschlossen.

5. Schlußvereinbarungen

- 5.1 Der Lizenzgeber versichert, von den Urhebern zum Abschluß dieses Vertrages bevollmächtigt zu sein. Er wird auf Verlangen des Lizenznehmers insbesondere falls dies zum Rechtenachweis erforderlich ist, die entsprechenden Legitimationen bis zum Urheber nachweisen.
- 5.2 Der Lizenzgeber wird alles Mögliche unternehmen, um die erste Bearbeitung des Werkes in Zusammenarbeit mit der Firma Seitz-Film Produktion vorzunehmen.
- 5.3 Sind oder werden einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. Unwirksame Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag etwa herausstellen könnten.

5.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung beider Vertragsparteien aufgehoben werden.

5.5 Nebenabreden sind nicht getroffen.

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Permanent Mission of Austria to
the United Nations
809 United Nations Plaza

New York, N.Y. 10017
USA

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 206

Tag
6.3.1980

Liebe Frau Mann-Borgese,

recht herzlichen Dank für Ihre Zeilen vom 25. Februar.
Bleiben Sie etwas länger über Ostern? Ich bin nämlich
vom 2. bis 9. April in Spanien und würde Sie gerne
irgendwo treffen.

Sehr herzliche Grüsse und viel Erfolg bei der Konferenz!

Ihre


Cornelia Wohlfarth

DEPARTMENT OF POLITICAL SCIENCE
DALHOUSIE UNIVERSITY
HALIFAX, N.S. CANADA
B3H 4H6

CENTRE FOR FOREIGN POLICY STUDIES

February 25, 1980.

Frau Cornelia Wohlfarth
S. Fischer Verlag
Postfach 70 04 80
6000 Frankfurt am Main 70
Bundesrepublik Deutschland

Liebe Frau Wohlfarth:

Besten Dank für Ihren Brief vom 30.1. Ich bin mit allem einverstanden.

Ich bin ab 3. März in New York, auf der Seerechts Konferenz.
Meine Adresse ist, wie immer

Permanent Mission of Austria to the United Nations
809 United Nations Plaza
New York, N.Y. 10017

Dort bin ich bis zu Ostern. Dann komm ich nach Europa.

Es sei denn, ich müsse schon früher kommen, denn meiner armen
Mamma geht es gar nicht gut. Ich war gerade eine Woche bei
Ihr, und als ich abreiste, ging es ihr eher besser; aber Mathildes
Telephon-Berichte diese Woche klingen recht traurig.

Such is life.

Jedenfalls auf baldiges Wiedersehen,

Ihre


Elisabeth Mann Borgese

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Permanent Mission of Austria
to the United Nations
809 United Nations Plaza

New York, N.Y. 10017
USA

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62 206

Tag
13.3.1980

Liebe Frau Mann-Borgese,

wir beziehen uns auf die geänderte Honorarregelung vom 14.11.1979 bezüglich der Thomas Mann TAGEBÜCHER und lassen Ihnen für Ihre Unterlagen beiliegende Aufstellung zukommen, als Übersicht der zum 31.12.1979 an Peter de Mendelssohn und Frau Schmidlin erfolgten Zahlungen sowie der Aufrechnung mit der Hälfte (= 7,5%) des aus dem Abrechnungszeitraum 1.7.1979 bis 31.12.1979 stammenden Autorenhonorars. In dieser Zeit wurden von Band 1934-1935 1.113 Exemplare von Band 1935-1936 1.249 Exemplare und von Band 1918-1921 8.985 Exemplare verkauft.

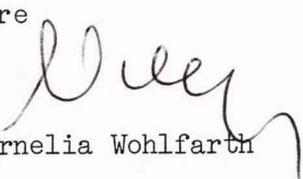
Sie können diese Daten auch aus der Ihnen Anfang April zugehenden Honorarabrechnung ersehen.

Um Ihnen immer eine Übersicht über den Stand dieser Honorarregelung zu geben, schlagen wir vor, dass wir Ihnen diese Aufstellung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres vorlegen.

Zur Zeit werden an Peter de Mendelssohn DM 4.000.- pro Monat und an Frau Schmidlin sfr. 2.000.- pro Monat für die Herausgeberschaft bezahlt.

Falls es noch irgendwelche offene Fragen hierzu gibt, lassen Sie es mich bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

THOMAS MANN TAGEBÜCHER

Honorarabrechnung für die Herausgebere Tätigkeit zum 31.12.1979

Zahlungen an Peter de Mendelssohn vom 1.1.1977 bis 31.12.1979

(36 Monate à DM 4.000.-) DM 144.000.-

abzüglich der mit Peter de Mendelssohn vertraglich vereinbarten Herausgebere Tätigkeit

DM 10.000.- pro Band für die zur Zeit absehbaren 7 Bände (von SFV honoriert und in Ladenpreiskalkulation enthalten) = DM 70.000.-

= zum 31.12.1979 aufgelaufene Honorarsumme DM 74.000.-

Zahlungen an Frau Schmidlin vom 1.6.1977 bis 31.12.1979

(zur Zeit sfr. 2.000.- pro Monat) DM 55.323.47

= zum 31.12.1979 insgesamt anzurechnende Herausgebere Tätigkeit DM 129.323.47

abzüglich 50% (=7,5%) des aus verkauften Exemplaren auf die Erbengemeinschaft TM entfallenden Honoraranteils (Abrechnungszeitraum 1.7.1979 bis 31.12.1979) DM 50.143.54

zugunsten des Verlags verbleibender Saldo zum 31.12.1979 DM 79.179.93

13.3.1980 cw

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

Halifax, N.S. Canada

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Tel.-Durchwahl Tag
cw/za (0611) 60 62 - 206 30.1.1980

Liebe Frau Mann-Borgese,

recht herzlichen Dank für Ihren Brief vom 13. Januar. Mein Mann und ich hatten uns Weihnachten kurzerhand entschlossen, länger zum Skilaufen zu fahren, um etwas aus dem geschäftlichen Trubel herauszukommen.

Die Film/Fernsehverträge für DR.FAUSTUS, KÖNIGLICHE HOHEIT, TONIO KRÖGER und JOSEPH UND SEINE BRÜDER sind im wesentlichen ausgehandelt, allerdings will uns der Anwalt auf Anerkenntnis einiger uralter Dinge festlegen, die Erika noch mit Herrn Abich abgesprochen hatte. Diese Dinge müssen noch geklärt werden, was sehr zeitaufreibend ist, da uralte Unterlagen dazu studiert werden müssen. Doch scheint bald eine Einigung möglich zu sein, so dass die Verträge sicherlich bis März unterschrieben werden können. Die Zahlungen erfolgen dann in halbjährlichen Abständen vom 15.3.1980 bis zum 15.1.1982.

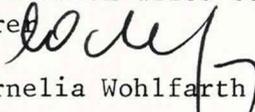
Zum 25. Todestag Ihres Vaters wollen wir mit einer neuen Gesamtausgabe in Einzelbänden beginnen, der sogenannten "Frankfurter Ausgabe". Diese Ausgabe umfasst 18 Titel mit insgesamt 22 Bänden und wir beginnen mit DR.FAUSTUS. Peter de Mendelssohn hat die Zusammenstellung vorgenommen und wir schicken Ihnen die Gesprächsnotiz zur Information über die Details. Unser Anliegen ist, auch eine qualitativ schön gestaltete Gesamtausgabe vorzulegen. Die Restbestände der bisherigen Ausgabe werden wir langsam über Buchgemeinschaften ausverkaufen.

Die Frauenzeitschrift FRAU IM SPIEGEL (Auflage 4 Mio. Ex.) möchte zur Fernsehserie FELIX KRULL (voraussichtlich 1982) einen kommentierten Serienabdruck vergleichbar dem im Hamburger Abendblatt zu BUDDENBROOKS publizieren und bittet um eine feste Option. Je nach Umfang kann das Honorar bis zu DM 40.000.- betragen. Wir befürworten diese Anfrage, denn diese Zeitschriften erreichen Leserkreise, die zuvor nicht Thomas Mann gelesen haben und erschliessen einen neuen Leserkreis.

Schade, dass wir uns während der Feiertage nicht gesehen haben, aber im April sollten wir uns irgendwo in Europa treffen. Bitte schreiben Sie mir Ihre Reisetage, so dass ich meine Termine danach richten kann.

Inzwischen alles Gute und herzliche Grüsse

Ihre


Cornelia Wohlfarth



Pacem in Maribus

Box 4716

Santa Barbara, California 93103

January 13, 1980.

Frau Cornelia Wohlfarth
B. Fischer Verlag
Postfach 70 04 80
Geldstrasse 25
6000 Frankfurt a.M.70
Germany, Federl Republic.

Liebe Frau Wohlfarth:

Vor meiner Abreise von Europe habe ich noch versucht, Sie in Frankfurt anzurufen, und Ihnen ein gutes Neues Jahr zu wünschen, aber Sie waren noch in den Weihnachtsferien. Sie haben's gut!

Hier nun finde ich Ihren Brief vom 7.12. Inzwischen hörte ich vom Golo, dass alles abgeschlossen ist, und die erste Rate im März fällig. Ich wäre dankbar, wenn Sie sie mir dann so schnell wie möglich zukommen lassen (wie immer, auf mein Schweizer Konto (Schweizerische Bankgesellschaft, Bahnhofstrasse 45, Zurich, Konto 254.809.61x). Ich habe hier allerlei Baulichkeiten an meinem Haus unternommen, und da kommt das wie gerufen!

Ich bin am 16. und 17. Februar in Genf -- und dann ab 6. April in Europa (Yugoslawien und Malta) und komme sicher auch in Zurich vorbei.

Alles Liebe und beste,

Ihre,

Elisabeth Mann Borgese
Dept. of Political Science
Dalhousie University
Halifax, N.S. B3H 4H6
Canada.

S. FISCHER VERLAG FRANKFURT AM MAIN · GELEITSSTRASSE 25

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dpt. of Political Science

HALIFAX, N.S.

Canada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
po

Tel.-Durchwahl
(0611) 60 62- 328

Tag
12. Dez. 1979

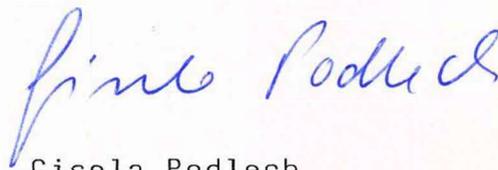
Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

heute erhalten Sie wieder eine Aufstellung aller im letzten
Halbjahr geschlossenen Auslandsverträge.

Wir wünschen Ihnen für die kommenden Festtage alles Gute
und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Gisela Podlech

Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse

MARIO UND DER ZAUBERER
bei Mondadori, Mailand
zweisprachige Taschenbuchausgabe
in der Reihe OSCAR BIBLIOTECA
5% für alle Auflagen pro rata
Vorschuß Lit 500.000.-

TOLSTOI, ZUR JAHRHUNDERTFEIER SEINER GEBURT
RICHARD WAGNER UND DER RING DES NIBELUNGEN
GOETHE UND DIE DEMOKRATIE (zusammen mit BUDDENBROOKS -
Rechte in Italien frei)
Buchklubausgabe bei Club degli Editori, Mailand
Mondadori-Sublizenz
6% pro rata für 10.000 Exemplare Erstauflage, fällig
50% bei Abschluß, 50% 12 Monate später oder bei
Publikation, je nachdem, welches Datum früher liegt.

THOMAS MANN UND UNGARN
bei Gondolat, Budapest
ungarische Auswahl, soweit bereits übersetzt, Lizenz
vom Europa Verlag, Budapest
7% pro rata für 15.000 Exemplare, fällig bei Erscheinen.

DEUTSCHE HÖRER
bei Editorial Bruguera
spanische Taschenbuchausgabe
5% bis 15.000 Exemplare,
6% darüber
Vorschuß DM 2.000.- bei Abschluß.

TAGEBÜCHER
BEI Harry N. Abrams, Inc.
gekürzte englische Fassung, Weltrechte
10% - 7.500 Exemplare,
12,5% - 15.000
15% darüberhinaus
5% für Paperbackrechte
Vorschuß insgesamt US\$ 75.000.-, zahlbar
in drei Raten (\$ 12.000.- für Bearbeitung,
\$ 25.000.- bei Abschluß, \$ 19.000.- bei MS-
Ablieferung, \$ 19.000.- bei Publikation, aber
spätestens 18 Monate nach MS-Ablieferung)

DER ZAUBERBERG
bei Europa Verlag, Budapest
6. ungarische Auflage
7% vom Broschurpreis für 70.000 Exemplare
Ft. 90.000.- Vorauszahlung, Rest des Gesamthonorars
bei Erscheinen.

HERR UND HUND

bei Verband der kroatischen literarischen
Übersetzer, Zagreb
serbokroatische Übersetzung, nicht-exklusiv
DM 300.- pauschal für 1.000 Exemplare,
fällig bei Erscheinen

TAGEBÜCHER

bei Scientia Brombergs Förlag, Uppsala
gekürzte schwedische Ausgabe aller Bände
10% bis 10.000 Exemplare
12,5% darüber
Vorschuß DM 10.000.- für alle Bände

TAGEBÜCHER 1935-36

bei Editora Nova Fronteira, Rio de Janeiro
brasilianische Rechte
7,5% bis 3.000 Exemplare
10% darüber
Vorschuß DM 3.000.- bei Abschluß

DOKTOR FAUSTUS

bei Editora Nova Fronteira, Rio de Janeiro
brasilianische Rechte
7,5% bis 3.000 Exemplare
10% darüber
Vorschuß DM 3.000.- bei Abschluß

TOD IN VENEDIG / TONIO KRÖGER

bei Editora Nova Fronteira, Rio de Janeiro
brasilianische Rechte
gleiche Bedingungen

KÖNIGLICHE HOHEIT

bei L.J. Veen B.V., Utrecht
holländische Neuausgabe
6% bis 5.000 Exemplare
7,5% bis 10.000
10% darüberhinaus
Vorschuß Hfl. 1.500.-

TOD IN VENEDIG

Buchklubrechte Bokförlaget Bra Böcker
schwedische Ausgabe
Skr. 10.000.- für maximal 15.000 Exemplare,
fällig bei Vertragsabschluß

BETRACHTUNGEN EINES UNPOLITISCHEN
bei Bokförlaget Forum, Stockholm
schwedische Paperbackrechte
5% bis 7.000 Exemplare
7,5% darüberhinaus
Vorschuß Skr. 3.000.-, bei Abschluß

ERZÄHLUNGEN
bei Bokförlaget Forum, Stockholm
schwedische Paperbackrechte
gleiche Bedingungen

LOTTE IN WEIMAR
bei Bokförlaget Forum, Stockholm
schwedische Paperbackrechte
gleiche Bedingungen

12.12.1979
po

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S. Canada

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Tel.-Durchwahl Tag
cw/za (0611) 60 62- 206 7.12.1979

Liebe Frau Mann-Borgese,

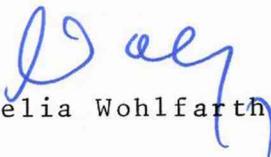
hier ein kurzer Zwischenbericht über die Filmverhandlungen:

Die beiden deutschen Filmkontrahenten haben sich untereinander bezüglich DR. FAUSTUS geeinigt. Taurus Film übernimmt Vertrieb und Organisation sowie die Vertragsverhandlungen und Seitz Film die Produktion und Erstellung des Drehbuchs. Damit steht unseren weiteren Verhandlungen nichts im Wege. Über folgende Werke werden Filmverträge abgeschlossen:

DR.FAUSTUS, JOSEPH UND SEINE BRÜDER, TONIO KRÖGER und KÖNIG-
LICHE HOHEIT sowie eine Vertragsergänzung zu FELIX KRULL. Als Honorar bietet Dr. Kirch je DM 250.000.- für DR.FAUSTUS und JOSEPH UND SEINE BRÜDER, je DM 80.000.- für KÖNIGLICHE HOHEIT und TONIO KRÖGER als Pauschalhonorar. Wir fordern dagegen je DM 300.000.- für DR. FAUSTUS und JOSEPH UND SEINE BRÜDER und je DM 100.000.- für TONIO KRÖGER und KÖNIGLICHE HOHEIT als Honorargarantie und zusätzlich eine 10 prozentige Beteiligung an den Einspielerlösen. Über die Fälligkeitstermine der Honorare müssen wir noch im Detail verhandeln sobald geklärt ist, ob Dr. Kirch auf unsere Forderungen eingeht. Im übrigen verlief das Gespräch sehr freundlich. Sobald die Verhandlungen weitergehen informieren wir Sie wieder.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Cornelia Wohlfarth

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

Halifax, N.S. Canada

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(0611) 6062-206	4.12.1979

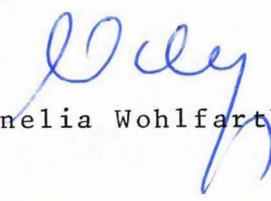
Liebe Frau Mann-Borgese,

während meines letzten Besuchs in Zürich sprachen wir auch über das Problem der Kosten für die Herausgabe der TAGE-BÜCHER. Inzwischen konnten wir mit Ihrem Bruder nachstehende Regelung aushandeln und bitten Sie, uns ebenfalls Kopie dieses Schreibens unterschrieben zurückzuschicken.

Die Erbgemeinschaft erhält in Abänderung des Generalvertrags als Honorar für die Tagebücher die Hälfte des bisher gezahlten Honorars, also 7,5% vom Nettoladenpreis. Die andere Hälfte wird vom Verlag zur Honorierung von Peter de Mendelssohn und Frau Schmittlin verwendet, und zwar so lange bis das an Peter de Mendelssohn und Frau Schmittlin gezahlte Honorar ausgeglichen ist. Der Verlag wird Sie über diesen Zeitpunkt informieren und danach wieder die volle Honorierung, also 15% vom Nettoladenpreis, vornehmen.

Da wir nicht wissen, ob wir Sie noch vor Ihrer Abreise in Halifax erreichen, schicken wir gleichzeitig eine Kopie nach Kilchberg. Wir werden uns sicherlich zu den Feiertagen treffen können.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

S. FISCHER VERLAG FRANKFURT AM MAIN · GELEITSSTRASSE 25

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Herrn
Professor Golo Mann
Ludwig-Dürr-Str. 46

8021 Icking

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
CW/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 206

Tag
14.11.1979

Thomas Mann TAGEBÜCHER - Honorarregelung

Lieber Herr Professor,

für Ihre und unsere Unterlagen möchte ich hier noch einmal die besprochene Honorarregelung für die TAGEBÜCHER festhalten:

Die Erbgemeinschaft erhält in Abänderung des Generalvertrags als Honorar für die Tagebücher die Hälfte des bisher gezahlten Honorars, also 7,5% vom Nettoladenpreis. Die andere Hälfte wird vom Verlag zur Honorierung von Peter de Mendelssohn und Frau Schmittlin verwendet, und zwar so lange bis das an Peter de Mendelssohn und Frau Schmittlin ~~bisher~~ gezahlte Honorar ausgeglichen ist. Der Verlag wird Sie über diesen Zeitpunkt informieren und danach wieder die volle Honorierung, als 15% vom Nettoladenpreis, vornehmen.

Bitte schicken Sie uns Kopie dieses Briefes mit Ihrer Unterschrift versehen wieder zurück.

Besten Dank und herzliche Grüsse
Ihre


Cornelia Wohlfarth



S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Permanent Mission of Austria
of the United Nations

809 United Nations Plaza
NEW YORK, N.Y. 10017
USA

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(06 11) 60 62-206	15.8.1979

Liebe Frau Mann-Borgese,

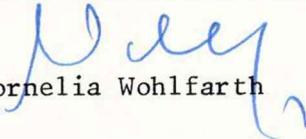
beide Briefe von Ihnen trafen ohne Verzögerung hier ein. Sehr herzlichen Dank. Auch wir halten das Angebot von Seitz-Film (München) nicht für ausreichend und werden weiterverhandeln. Die Firma ist seriös und hat gerade Günter Grass' BLECHTROMMEL sehr erfolgreich verfilmt. Im Ausland ist zur Zeit leider das Interesse an Thomas Mann Verfilmungen sehr gering, allerdings scheint sich im deutschen Fernsehen eine neue Welle vorzubereiten, die vielleicht später auf andere Länder überschlägt. Seien Sie versichert, dass wir am Ball bleiben und möglichst viel Honorar aushandeln.

Leider haben wir das Geld von Abrams immer noch nicht erhalten. Wir haben erneut gemahnt. Es ist zu ärgerlich. Auf jeden Fall werden wir so schnell wie möglich Ihren Anteil auf das Konto Ihrer Schwester Monika überweisen, Sie können ihr dies versichern.

Es wäre schön, wenn wir uns anlässlich Ihres Besuchs im Oktober treffen können. Stehen Ihre Termine schon fest? Vom 8.-16. Oktober ist Frankfurter Buchmesse und der damit verbundene Besucherstrom hält uns in dieser Zeit in Frankfurt fest. Am 11. Oktober ist vormittags ein Presseempfang anlässlich der Publikation der Geburtstagsfestschrift Ihres Bruders. Könnten Sie daran teilnehmen? Sie sind herzlich eingeladen.

Da ich nicht weiss, ob der Brief Sie noch in New York erreicht, schicken wir eine Kopie nach Halifax.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

New York, August 7, 1979.

Frau Cornelia Wohlfarth
S. Fischer Verlag
Postfach 700480
6000 Frankfurt am Main 70
Germany, Federal Republic.

Liebe Frau Wohlfarth:

Vielen Dank für Ihren Brief vom 12.7. Ich habe Ihnen gerade gestern, mit etwas ungenauer Anschrift, geschrieben, und falls der Brief nicht ankommt -- es stand bloss darain, dass ich Sie bitten wäre, meiner Schwester Moni so schnell wie möglich meinen Anteil des Harry Abrams Geldes zu überweisen -- genau genommen sollten es 9000 Schweizer Franken sein -- da sie mich unerträglich damit belästigt. Gerade gestern kam wieder ein wohlgesetzter Schmähbrief....

Was den Kleiderschrank betrifft, bin ich natürlich einverstanden. Wohingegen DM200,000 für den Faustus mir auch recht niedrig vorkommt. Ausserdem wäre es auch gut, zu wissen, um welche Firma es sich handelt. Ich nehme an, um eine deutsche -- und oft sind die do gar nicht konkurrenzfähig, auf dem Weltmarkt.

Im Oktober bin ich in Zurich.

Alles Beste,

Stets Ihre


Elisabeth Mann Borgese

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S. Canada

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(06 11) 60 62-206	12.7.1979

Liebe Frau Mann-Borgese,

unsere Presseabteilung (Herr Scheffter) kann einen Abdruck von Thomas Mann DER KLEIDERSCHRANK an die Zeitschrift QUICK verkaufen. Das Honorarangebot beträgt DM 3.500.- pauschal, der Text wird ungekürzt abgedruckt. Haben Sie dagegen irgendwelche Einwände?

Ausserdem liegt uns ein Filmangebot für DR. FAUSTUS von Thomas Mann vor. Das Honorarangebot für die Weltverfilmungsrechte beträgt DM 200.000.-. Verglichen mit dem Honorar, das für DER ERWÄHLTE bezahlt wurde, erscheint uns dieses Angebot zu niedrig und wir werden uns bemühen, ein höheres zu erzielen. Wären Sie grundsätzlich mit dieser Grössenordnung einverstanden, falls wir zusätzlich eine Gewinnbeteiligung oder ähnliches erreichen können? Bitte geben Sie uns einen kurzen Bescheid.

Mit freundlichen Grüssen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S.

Canada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Tag

po

(06 11) 60 62- 328

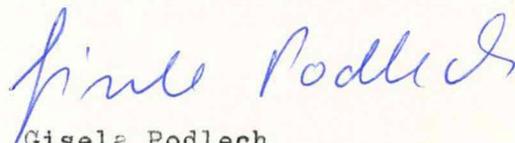
10. Mai 1979

Neue Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

es wird Zeit, daß ich Ihnen wieder über die letzten Auslandsabschlüsse berichte. Diesmal habe ich eine getrennte Aufstellung aller in den vergangenen Monaten abgeschlossenen Auslandsverträge gemacht, die ich diesem Brief beifüge. Da unsere Thomas-Mann-Abschlüsse doch recht zahlreich sind, bietet sich dieser Weg an. Sicher haben Sie nichts dagegen, wenn ich Ihnen auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen solche Aufstellungen schicke.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Podlech
Auslandsrechte

Neue Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse

LITERARISCHE ESSAYS

bei Nauka i Izkustvo, Sofia
bulgarische Ausgabe in zwei Bänden
7% vom Broschurpreis der beiden Bände für ca. 7.000 Ex.
Gesamthonorar bei Erscheinen

DER ERWÄHLTE

bei Könyvkiado Szepirodalmi, Budapest
ungarische Sublizenz von Europa Verlag für Serie 'Billige Reihe'
6% vom Broschurpreis für ca. 40.000 Ex.
Vorschuß Ft. 3.500.- bei Abschluß, Rest bei Erscheinen

AUSGEWÄHLTE ERZÄHLUNGEN

bei Europa Könyvkiado, Budapest
ungarische Auswahl
5% vom Broschurpreis für eine Auflage von 150.000 Ex. in der
Reihe 'Meisterwerke der Weltliteratur'
7% vom Broschurpreis für 30.000 Ex. der normalen Buchausgabe
Vorschuß Ft. 65.000 bei Abschluß. Rest bei Erscheinen

AUSGEWÄHLTE ESSAYS

bei Editura Univers, Bukarest
rumänische Übersetzung
Pauschale von DM 500.- netto für 5.000 Ex.,
fällig bei Erscheinen

DER ZAUBERBERG

bei Proveta, Belgrad
serbokroatische Übersetzung in 5. Auflage
8% für 4.000 Ex.
Vorschuß ND 80.000 bei Abschluß, Rest bei Erscheinen

DER TOD IN VENEDIG und TONIO KRÖGER

bei Liber, Zagreb
serbokroatisch in der Reihe 'Deutsche Romane'
7% für 10.000 Ex., ND 45.000 bei Abschluß, Rest bei Erscheinen

TAGEBÜCHER 1933-34

bei Editora Nova Fronteira, Rio de Janeiro
portugiesische Rechte für Brasilien
10% für alle Auflagen
DM 3.000.- Vorauszahlung

AUSGEWÄHLTE BRIEFE

bei Mondadori, Milano
italienische Rechte
8% bis 10.000 Ex., 10% darüberhinaus
Lire 500.000.- Vorauszahlung

TAGEBÜCHER

bei Mondadori in der Dünndruckreihe 'Meridiani'
8% bis 10.000 Ex.; 10% darüberhinaus
DM 3.000.- pro Band Vorauszahlung
DM 3.000.- für den 1. Band fällig bei Abschluß

DER TOD IN VENEDIG und TONIO KRÖGER

nicht-exklusiv bei Abril, Sao Paulo
portugiesische Rechte
US\$ 1.000.- für 10.000 Ex. bei Abschluß

BUDDENBROOKS

bei Naprijed, Zagreb
serbokroatisch - 2. Auflage
8% für 5.000 Ex.
ND 56.000 bei Abschluß, Rest bei Erscheinen

AUSGEWÄHLTE BRIEFE

bei Georgi Bakalov, Varna
bulgarische Rechte
7% vom Broschurpreis für 5.000 Ex., fällig bei Erscheinen

10. Mai 1979

po

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S.
Canada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 206

Tag
20.2.1979

FILMVERTRÄGE THOMAS MANN

Liebe Frau Mann-Borgese,

wir haben die von Ihnen übernommenen Akten der Filmverträge von Werken Thomas Manns gesichtet, und Sie können aus beiliegender Liste ersehen, welche Film- und Fernsehverträge abgeschlossen sind. Diese Aufstellung gilt als Vertragsergänzung zu unserer Vereinbarung vom 4.6./23.12.1978

Wir werden jetzt alle Anstrengungen unternehmen, weitere Stoffrechte an anderen Werken von Thomas Mann an Film- oder Fernsehgesellschaften zu verkaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Cornelia Wohlfarth

Anlage

THOMAS-MANN-VERFILMUNGSVERTRÄGE

Titel	Datum, Vertragspartner	Laufzeit
1. Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull	1.4.73 Taurus Film (Vergleichsvertrag)	"Die Übertragung der Nutzungsrechte ist zeitlich begrenzt; sie endet <u>fünfzehn Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.</u> "
2. Buddenbrooks	1.4.73 Taurus Film (Vergleichsvertrag)	
3. Der Erwählte	1.4.73 Taurus Film (Option wurde ausgeübt 4.10.74) (Vergleichsvertrag)	15 Jahre
+) 4. Die Betrogene (Black Swan)	1.6.72 Eberhard Krause, ersetzt durch Vertrag mit Connie Kaiserman via Kay Brown	28.2.93, weiteres siehe Vertrag
5. Gefallen	9.4.75 TV-Vertrag Eberhard Krause	8 Jahre ab Vertragsschluss
6. Herr und Hund	17.8.61 TV-Vertrag mit Filmaufbau	5 Jahre (abgelaufen)
+) 7. Joseph und seine Brüder (Joseph and his brethren)	2.1.69/2.11.71 Dino Di Laurentiis	15 Jahre ab Vertragsschluss
8. Königliche Hoheit	25.11./2.12.52 Filmaufbau	10 Jahre (abgelaufen)
9. Tonio Kröger	2.11.61/6.11.61/14.3.64 Nepi Film (Emanuel Cassuto), übergegangen auf Filmaufbau/Beta Film/Seitz Film	Laufzeit verlängert bis 2.9.79
10. Lotte in Weimar	24.7.70/26.5.71 VEB-DEFA-Studio für Spielfilme, Potsdam	10 Jahre ab 1.1.75
11. Unordnung und frühes Leid	20.8.75/27.8.75 Seitz Film	10 Jahre ab Vertragsschluss
12. Tristan	28.6.73 TV-Vertrag mit Eberhard Krause	5 Jahre ab Vertragsschluss (abgelaufen)
+) 13. Die vertauschten Köpfe (The transposed heads)	1.5.71 mit Saint-Subber Prod., New York via Kay Brown	15 Jahre ab Vertragsschluss

Titel	Datum, Vertragspartner	Laufzeit
14. Wälsungenblut	14.5./25.5.64 Seitz Film	Laufzeit verlängert bis 21.1.80
15. Mario und der Zauberer (Mario and the magican)	1.10.69 George Litto/George Little Agency via Kay Brown	15 Jahre ab Uraufführung
16. Tod in Venedig	13.7.63 mit Jose v. Ferrer u. Joseph G. Besch - dann übergegangen auf Dino Di Laurentiis (Abrechnungen mit Warner Bros.) Vertonungsvertrag mit Benjamin Britten v. 15.7.71	keine Unterlagen
17. Der Zauberberg	Vertrag vom 26.1./22.2.1967 und Vergleich vom 17.5.73 Filmaufbau/Iduna	17 Jahre ab Vergleichsschluss

x) Agenturvertrag mit Kay Brown

S. FISCHER VERLAG FRANKFURT AM MAIN · GELEITSSTRASSE 25

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

Halifax, N.S. Canada

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Tel.-Durchwahl Tag
cw/za (06 11) 60 62- 206 15.2.1979

Liebe Frau Mann-Borgese,

anliegend erhalten Sie den Bericht von Herrn Dr. Sieger zu der Besprechung mit Herrn Landshoff. Die noch offenen Vertragsfragen sind zur Zufriedenheit geklärt worden, und wir können hoffen, dass in Kürze die Verträge zu den TAGEBÜCHERN unterschrieben werden. Dies nur zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Cornelia Wohlfarth

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science
P.O.Box 4716
HALIFAX, N.S. Canada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 206

Tag
7.2.1979

Liebe Frau Mann-Borgese,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 27. Januar. Wir werden Ihren Anteil aus dem Honorar für die TAGEBÜCHER (USA-Lizenz) bis zu einer Höhe von sfr.9.000,- an Ihre Schwester überweisen, allerdings müssen wir bei Monika ebenfalls Steuern abziehen. Abrams hat bisher aber noch nicht den Vertrag unterschrieben und auch kein Honorar bezahlt. Herr Landshoff kommt am 8. Februar nach Frankfurt, um den Vertrag mit uns durchzusprechen. Es wird noch einige Diskussionen wegen des Veröffentlichungstermins geben, denn er will nicht einsehen, dass aus urheberrechtlichem Schutz für Ihre Familie, es nicht möglich ist, Texte in den USA zu veröffentlichen, die bei uns nicht publiziert wurden. Die Schutzfrist würde sich erheblich verkürzen, und dann verlieren Sie und Ihre Geschwister weltweit Honorareinnahmen. Das können wir auf keinen Fall verantworten.

Ich bin Ende Februar in New York. Sind Sie zufälligerweise in der Nähe? Auf jeden Fall freuen wir uns auf Ihren Besuch in Europa im Frühjahr. Wir werden uns bestimmt irgendwo treffen.

Wir haben noch eine andere gute Nachricht. Für den neuen Band der Tagebücher (1918-1921) konnten wir einen Vorabdruck mit der Zeitschrift STERN aushandeln. Es wird insgesamt ein Honorar von DM 50.000,- bezahlt und es werden 5 bis 6 Folgen veröffentlicht. Das Geld erhalten Sie in der darauffolgenden Abrechnung. Wir hoffen, dass Sie damit einverstanden sind. Ihr Bruder hat uns bereits telefonisch sein Einverständnis gegeben.

Bis bald einmal wieder,
herzlichst
Ihre

Cornelia Wohlfarth

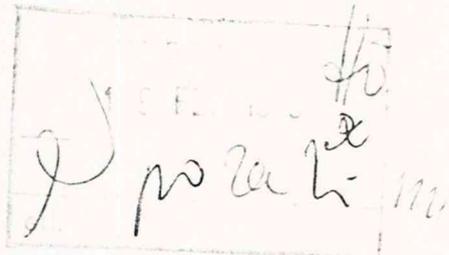
Ulrich Stephan

*Freund
Peter de Wiedelsson
Klinke
Solo Mann
Wassermann Mann-Borghese*

Weberstraße 16,

6940 Weinheim, den 15.2.1979

S. Fischer Verlag GmbH
z.Hd. Frau Cornelia Wohlfahrt
Postfach 70 04 80



6000 Frankfurt/Main 70

Sehr geehrte Frau Wohlfahrt,

haben Sie besten Dank für Ihren Brief vom 2. dieses Monats. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie des vollständigen Textes von "Pornographie und Erotik". Bitte halten Sie mich auf dem laufenden, wenn dieser Text irgendwo abgedruckt wird.

Der baldigen Genehmigung der Mann-Erben für die Veröffentlichung in Ost-Berlin, sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
bin ich Ihr

U. Stephan

Ulrich Stephan

Anlage

S. FISCHER VERLAG FRANKFURT AM MAIN · GELEITSSTRASSE 25

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Herrn
Ulrich Stephan
Weberstrasse 16

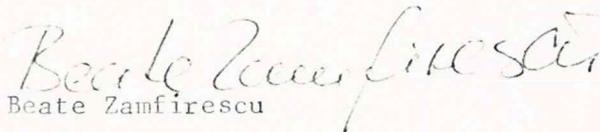
6940 Weinheim

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		Za	(06 11) 60 62- 286	28.2.1979

Sehr geehrter Herr Stephan,

vielen Dank für Ihren Brief vom 15. Februar.
Von Seiten des S.Fischer Verlages gibt es keine Einwendungen
gegen eine Veröffentlichung in Ost-Berlin. Wir erwarten noch
die Zustimmung der Thomas Mann Erben.

Mit freundlichen Grüßen


Beate Zamfirescu

, den 12.2.1979
Y/B

S. Fischer Verlag GmbH
z.Hd.v. Frau Cornelia Wohlfarth
Postfach 70 04 80

6000 Frankfurt am Main 70

Thomas Mann, Tagebücher / Übersetzungslizenzvertrag
S. Fischer mit Harry N. Abrams

Liebe Frau Wohlfarth!

Wie verabredet, war Fritz Landshoff am 10.2. 1979 bei mir in Stuttgart. Die beiden noch offenen Fragen, die wir mehrfach telefonisch besprachen und die Ihr Brief an mich vom 5.2.1979 mit seinen Anlagen behandelt, konnten in unserem Sinne endgültig behandelt werden:

1. So sehr man Verständnis dafür haben muß, daß Landshoff und Harry N. Abrams mit ihrer gekürzten englischsprachigen Ausgabe nicht warten wollen, bis die deutsche Ausgabe als Originalausgabe vollständig erschienen ist, jede Erstveröffentlichung von Thomas Mann-Tagebüchern in den USA würde die Schutzfrist für Thomas Mann um mindestens 20 Jahre verkürzen. Davon konnte ich Fritz Landshoff überzeugen, der durch die amerikanischen Abrams-Anwälte unrichtig instruiert war.
 - a) Deutsches und österreichisches Urheberrecht kennzeichnet die Besonderheit, daß sie den vollen 70jährigen Urheberschutz nicht nur den eigenen Staatsangehörigen zubilligen sondern auch ausländischen Staatsangehörigen auch ohne Gegenseitigkeitsvereinbarung in bilateralen oder multilateralen Staatsverträgen dann, wenn das Werk des Ausländers im Bereich der Bundesrepublik bzw.

Österreich erstveröffentlicht wird (§ 121 Abs. 1 URG). In Deutschland und Österreich zuerst erscheinende Tagebücher des USA-Staatsangehörigen Thomas Mann genießen also hier 70jährigen Schutz, wenn sie nicht vorher irgendwo anders veröffentlicht wurden.

- b) Ob in den USA in englischer oder amerikanischer Übersetzung ersterschienene Thomas Mann-Tagebücher anschließend in der Bundesrepublik und Österreich wenigstens einen Schutz von 50 Jahren p.m.a sich bewahren könnten, war bis zu den am 27. Januar 1978 ergangenen Entscheidung des BGH in Sachen "Buster-Keaton-Filme" und "Wolfsblut" (GRUR 1978 S. 300, 302 und GRUR Internationaler Teil 1979 Heft 1 S. 50 ff.) umstritten. Umstritten war, ob auch im Anwendungsbereich des bilateralen deutsch-amerikanischen Vertrages vom 15. Januar 1892 ein Schutzfrist-Vergleich mit der Folge stattzufinden habe, daß beiderseits den fremden Staatsangehörigen 50jährige Schutzfrist zugesichert wäre. Umstritten war dies, weil die USA und die Bundesrepublik Deutschland dem Welturheberrechtsabkommen angehören, welches nur eine 25jährige Schutzdauer kennt und gemäß Art. 19 Vorrang vor bilateralen Abkommen genießt. Durch die beiden jetzt veröffentlichten Entscheidungen des BGH dürfte feststehen, daß die 50jährige Schutzfrist gegenseitig zu respektieren ist, daß dagegen Werke amerikanischen Ursprungs in Deutschland nicht an der darüber hinausgehenden 20jährigen Verlängerung auf eine Schutzdauer von 70 Jahren generell partizipieren (hierzu Eugen Ulmer, Der Vergleich der Schutzfristen in seiner Bedeutung für den Urheberrechtsschutz amerikanischer Werke in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR-International 1979 Heft 1 S. 39 ff.).

Fritz Landshoff sah ein, daß man den Erben nach Thomas Mann nicht eine Verkürzung der Schutzdauer um mindestens 20 Jahre und mit Wirkung auch in Deutschland und Österreich zumuten könne. So schwer es ihm fiel, musste er auf irgendwelche Vorveröffentlichungen der Tagebücher in den USA verzichten.

2. Schneller und einfacher einigten wir uns über die zweite noch offen gebliebene Meinungsverschiedenheit: Harry N. Abrams wünschte für etwaige Streitigkeiten aus dem Lizenzvertrag mit dem S. Fischer Verlag den Gerichtsstand in New York. Die von ihm selbst eingestandene Unkenntnis der New Yorker Advokaten über die Urheberrechtslage zwischen USA und der Bundesrepublik Deutschland und Österreich gemäß vorstehend Ziff. 1 überzeugte ihn aber sehr schnell, daß ein amerikanisches Gericht, ordentliches oder Schiedsgericht, über deutsches Urheber- und Verlagsrecht entscheiden zu lassen, nach jetzt wiederum gemachten Erfahrungen nicht sehr empfehlenswert sei.

- a) Fritz Landshoff akzeptierte, daß wegen der größten Schutzhöhe im deutschen Urheberrecht auf jeden Fall deutsches Recht auch für das Verhältnis zwischen dem S. Fischer Verlag und Harry N. Abrams anwendbar sein müsse. Denn dies liegt im Interesse der Erben nach Thomas Mann. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts schließt aber praktisch einen Gerichtsstand in New York aus.
- b) Da sich auch schweizerische ordentliche Gerichte mit der Anwendung deutschen Rechts schwer tun, andererseits ich durchaus Verständnis dafür hatte, daß der örtliche Gerichtsstand Zürich sein soll und nicht etwa Frankfurt als Domizil des Verlags, schlug ich vor, daß Zürich Sitz eines Schiedsgerichts sein soll, für welches jede der streitenden Parteien (S. Fischer oder Harry N. Abrams) einen Beisitzer ernennt. Einigen sich die Beisitzer nicht rechtzeitig auf einen Obmann oder kommt eine Partei mit der Ernennung ihres Beisitzers in Verzug, so soll der Direktor des Thomas Mann Archivs bei der technischen Universität in Zürich ein Ernennungsrecht haben. Auch dabei ist zu berücksichtigen, daß die dem Schiedsgericht vorzulegende Streitfrage nach deutschem Recht zu beurteilen ist.

Durchaus im Einverständnis mit Fritz Landshoff

mache ich Ihnen hier Vorschläge für die vertragliche Ausgestaltung dieser Gerichtsstandsvereinbarung. Da in vielen Ländern und unter den meisten Umständen Schiedsgerichtsvereinbarungen, welche die ordentliche Gerichtsbarkeit ausschließen, nur dann gültig sind, wenn sie auf einer besonderen Urkunde geschrieben und unterzeichnet sind, sollten wir in den Vertrag selbst nur etwa eine Bestimmung folgenden Inhalts aufnehmen:

"Über alle Streitigkeiten, welche aus Anlaß oder in Durchführung dieses Vertrages zwischen den Vertragsschließenden entstehen, entscheidet in ausschließlicher Zuständigkeit unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich nach deutschem Recht. Hierüber wird zwischen den Vertragsschließenden ein Schiedsvertrag abgeschlossen, der Bestandteil dieses Vertrages ist."

/
Meinen deutschsprachigen Entwurf für diesen Schiedsvertrag finden Sie hier als Anlage. Ich überlasse es Ihnen, nach Kilchberg Durchschrift dieses meines Briefes und seiner Anlage weiterzugeben. Zweitausfertigung füge ich bei.

Beste Grüße Ihres

Dr. Sieger
(Dr. Sieger)
Rechtsanwalt

Zusatzvereinbarung
zum Generalvertrag über die Werke von Thomas Mann
zwischen Frau Katharina Mann,
vertreten durch
Prof. Dr. Angelus Gottfried Thomas Mann
und Elisabeth Borgese geb. Mann
und der S.Fischer Verlag GmbH
vom 26.5./2.6.1977

In Abänderung von § 6 des Generalvertrags Abs. 1-5
wird hiermit vereinbart:
Der S.Fischer Verlag wird ab sofort die Verwaltung
der Film- und Fernsehrechte der Werke Thomas Manns
übernehmen. Sämtliche Zahlungen sollen in Zukunft
beim Verlag eingehen.
Die aus bereits abgeschlossenen Verträgen stammenden
Honorar beträge werden ungekürzt und entsprechend
der jeweiligen Vertragsbedingungen an die Familie
Mann weitergeleitet.
Für alle neu ab 1. Januar 1979 abgeschlossenen Ver-
träge erhält Frau Mann 75%, der Verlag 25%.
Von Erlösen aus regulären Spielfilmen erhält Frau
Mann 90%, der Verlag 10%.

Frankfurt a.M., den 4.12.1978
S.Fischer Verlag GmbH

Monika Schoeller
Monika Schoeller

Zürich, den 23. XII. 1978

Elisabeth Borgese

Elisabeth Borgese

Prof. Dr. Angelus Gottfried
Thomas Mann

6. XII 78

G.T. Mann

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Herrn
Prof. Dr. Klaus Jonas
5349 Beeler Street
Pittsburg, Penn. 15217
USA

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(0611) 6062-206

Tag
4.12.1978

Sehr geehrter Herr Professor Jonas,

mit Interesse haben wir Ihren Artikel ANTIQUAR UND POET: GÜNTHER HERZFELD-WÜSTHOFF in der Beilage zum Börsenblatt für den deutschen Buchhandel aus dem Antiquariatheft Nr. 10, 1978 gelesen und auch gesehen, dass Sie aus den bisher unveröffentlichten Tagebüchern von Thomas Mann einen kurzen Absatz zitieren. Wir wissen, dass Sie damals mit Michael Mann über die Zitate gesprochen haben, doch bitten wir Sie bei weiteren Veröffentlichungen Ihres Aufsatzes die Anmerkung Nr. 18 zu ändern und den Fischer Verlag Frankfurt als Quellenangabe zu vermerken, da alle Rechte an den Werken Thomas Manns, also auch für die Tagebücher, vom S.Fischer Verlag aus verwaltet werden. Die Tagebücher 1918-1921 hrsg. von Peter de Mendelssohn werden voraussichtlich im Herbst 1979 publiziert.

Besten Dank im voraus für Ihre Mithilfe bei diesen Quellenkorrekturen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Cornelia Wohlfarth

cc. Elisabeth Mann-Borgese
Golo Mann
Peter de Mendelssohn

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Herrn
Prof. Golo Mann
Alte Landstrasse 39

CH-8802 Kilchberg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(06 11) 60 62 2 06	4.12.1978

Liebe Frau Mann-Borgese, lieber Herr Professor Mann,

beiliegend erhalten Sie die Zusatzvereinbarung zum Generalvertrag vom 25.5./2.6.1977 hinsichtlich der Film- und Fernsehverträge. Eine Aufstellung der bereits abgeschlossenen Verträge ist in Vorbereitung, doch wird das Sichten der Akten noch einige Zeit andauern, so dass wir die Liste erst zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen können. Aus diesem Grund haben wir als Stichtag für die neue Honorarregelung den 1. Januar 1979 eingesetzt.

Eine andere noch offene Frage ist die Benachrichtigung der Vertragspartner der bereits abgeschlossenen Verträge. Sie sollte durch Sie persönlich erfolgen und nicht vom Verlag aus. Insbesondere müsste auch unbedingt an Kay Brown in New York geschrieben werden. Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern, könnten wir auf unserem Schreibautomaten in Frankfurt Originalbriefe für Sie schreiben lassen, die Sie dann unterschreiben und von Kilchberg aus verschicken müssten.

Bitte lassen Sie uns wissen, ob Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind und bitte schicken Sie uns die Zusatzvereinbarung unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Cornelia Wohlfarth

Original wacer Kilchberg

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Box 4716
93103 SANTA BARBARA, Calif.
USA

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(0611) 6062-206	18.10.78

Liebe Frau Mann-Borgese,

in unserem Generalvertrag über die Werke Thomas Manns sind bisher die Film- und Fernsehrechte nicht enthalten. Sie wurden bisher von Kilchberg aus wahrgenommen. Soweit wir von Ihrem Bruder informiert wurden, sind in früheren Jahren alle wesentlichen Film- und Fernsehrechte der Bücher verkauft worden. Es müssen aber ständig alle weiteren Anfragen beantwortet und bearbeitet werden. Wir selbst haben bislang alle beim Verlag eingehenden Anfragen nach Kilchberg weitergeleitet.

Wegen der vielen Reisen und anderer Verpflichtungen Ihres Bruders und da Sie selbst viel unterwegs sind, bleiben die Anfragen oft länger liegen und es besteht dadurch die Gefahr, dass eventuelle Möglichkeiten zum Verkauf von Rechten nicht genutzt werden können. Ihr Bruder möchte aus diesem Grund gern alle Unterlagen dem S.Fischer Verlag übertragen und bittet uns, ähnlich wie bei den Übersetzungsrechten, die treuhänderische Verwaltung für Film- und Fernsehrechte zu übernehmen. Wir bitten Sie, uns kurz zu bestätigen, ob auch Sie mit dieser Regelung einverstanden sind. Wir werden Sie selbstverständlich über alle Vorkommnisse unterrichten.

Es würde mich sehr freuen, wenn wir uns während Ihres nächsten Europaaufenthaltes irgendwo treffen könnten. Bitte lassen Sie mich wissen, wann und wo Sie zu erreichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Cornelia Wohlfarth

Frau Elisabeth Mann-Borgese

S. FISCHER VERLAG FRANKFURT AM MAIN · GELEITSSTRASSE 25

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 700480 6000 Frankfurt am Main 70

Herrn
Professor Golo Mann
Alte Landstr. 39

CH-8802 KILCHBERG

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
po

Tel.-Durchwahl
(0611) 6062- 328

Tag 27. Juli 1978

Sehr geehrter Herr Professor Mann,

es gibt wieder über ein paar Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse zu berichten, die in den letzten Wochen zustandekamen:

Die Erzählungen DIE BETROGENE, DIE VERTAUSCHTEN KÖPFE und DER ERWÄHLTE, über die wir bereits Verträge mit einem argentinischen Verlag exklusiv für den Verkauf in Lateinamerika geschlossen haben, werden jetzt auch von einem spanischen Verlag übernommen. Unsere Verträge mit der Editora y Distribuidora Hispano-Americana in Barcelona sehen folgende Bedingungen vor:

Honorar: 10% für alle Auflagen für die gebundene Ausgabe,
6% für alle Auflagen für die Taschenbuchausgabe,
Vorauszahlung: DM 500.- pro Erzählung

Für den ersten Band der TAGEBÜCHER hat sich inzwischen auch ein jugoslawischer Verlag gefunden, der eine serbokroatische Übersetzung machen wird. (Matica Srpska in Novi Sad). Die Bedingungen:

Honorar: 7% vom Verkaufspreis (ca. ND 280) für eine Auflage von 5.000 Exemplaren,
Vorauszahlung: ND 45.000.-, fällig bei Abschluß. Der Rest des Honorars wird bei Erscheinen fällig.

Frau Elisabeth Mann-Borgese erhält wieder Kopie dieses Briefs.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Gisela Podlech

dass also Tagebuch-Eintragungen vorher nicht in Übersetzungs-Lizenzausgaben publiziert werden dürfen. § 6 des gleichen Vertrags verpflichtet den Verlag Harry N. Abrams obendrein, den Urheberrechtsschutz für die Tagebücher in allen Ländern im denkbar grössten Umfang zu sichern, gleichgültig ob dies durch die nationalen Gesetze, die bilateralen oder multilateralen Urheberrechtsabkommen geschieht.

2. In der Bundesrepublik Deutschland (§ 121 URG) und in der Bundesrepublik Oesterreich (§ 95 URG) sind in diesen Gebieten erstveröffentlichte Tagebuch-Eintragungen von Thomas Mann als diejenigen eines US-Staatsbürgers auf die Dauer von 70 Jahren p.m.a. geschützt. Diese Schutzdauer gilt für einen US-Staatsangehörigen aber nur unter der Voraussetzung, dass dieses zu schützende Werk in diesen Gebieten erstveröffentlicht ist. Wird es in den USA erstveröffentlicht, so gilt gemäss Art. IV Abs. 2 des Welturheberrechtsabkommens (WUA) nur die Mindestschutzfrist von 25 Jahren p.m.a. Die Erstveröffentlichung in den USA bringt also für die wichtigsten Schutzgebiete, Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich, eine Verminderung und Verkürzung der Schutzfrist um 45 Jahre. Dabei ist noch zu bedenken, dass nach deutschem und österreichischem Recht nicht unbestritten jede einzelne Tagebuch-Eintragung für sich ein selbständiges Werk ist, dass vielmehr der Werkscharakter und damit die Schutzfähigkeit erst inhaltlichen und formalen Zusammenfassungen mehrerer Tagebucheintragungen zuerkannt werden mag. Vom Risiko einer Schutzfristverkürzung von 45 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich sind erst recht betroffen inhaltliche und formale Zusammenfassungen von Tagebucheintragungen, die durch den Anmerkungsapparat dem Leser bei einer Auswahl aus den Tagebüchern anhand gegeben werden.

3. Während nach Art. IV Abs. 2 WUA die Mindestschutzfrist nur 25 Jahre p.m.a. beträgt, dauert der Urberschutz gemäss Art. 7 Abs. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) in der Pariser Fassung 50 Jahre p.m.a. Da der US-Staatsangehörige Thomas Mann im Sinne der RBÜ nicht Staatsangehöriger eines Verbandslandes ist, sind seine Werke in den RBÜ-Verbandsländern gemäss Art. 3 Abs. 1 Unterabs. b) nach den Regeln der RBÜ und demgemäss auch auf die Dauer von 50 Jahren p.m.a. nur dann geschützt, wenn sie zum erstenmal in einem Verbandsland der RBÜ veröffentlicht worden sind. Die USA sind nicht Verbandsland der RBÜ. In den Verbandsländern der

RBÜ, zu denen neben der Schweiz und ausser den USA fast alle für den Absatz der Thomas Mann-Tagebücher in Betracht kommenden Länder gehören, verkürzt sich also die Schutzdauer der Tagebücher um 25 Jahre, soweit sie im Sinne von vorstehend Ziffer 2) in den USA erstveröffentlicht werden. Die urheberrechtliche Situation verschlechtert sich aber nicht nur in Ansehung der Schutzfrist, sondern auch dadurch, dass sie den höheren Schutz-Standard der RBÜ im Verhältnis zum WUA verlieren, dass sie z.B. das in Art. 6^{bis} RBÜ garantierte Urheberpersönlichkeitsrecht verlieren, welches das WUA nicht kennt.

4. Unter diesen in den vorstehenden Ziffern 2) und 3) aufgezeigten Umständen braucht auf die Problematik nicht mehr eingegangen zu werden, welche die §§ 302, 303 des Staatsgesetzes 94-553 des US Copyright Law für den Schutz der Tagebücher in den USA aufwirft. Sie seien nur skizziert: Gemäss § 302 Abs. a) gilt prinzipiell für nach dem 1. Januar 1978 geschaffene Werke eine Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. Die Tagebücher sind vor dem 1. Januar 1978 geschaffen und eigenhändig von Thomas Mann fixiert. Der Schutz aus § 302 Abs. a) kommt daher nicht zum Zuge. Problematisch ist aber, ob die Schutzdauer des § 303 zur Anwendung kommt. Hiernach gilt die fünfzigjährige Schutzfrist für vor dem 1. Januar 1978 geschaffene Werke nur dann, wenn sie vor diesem Zeitpunkt noch nicht urheberrechtlich geschützt waren. Das waren sie aber, weil das Urheberrecht der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich und aller RBÜ-Verbandsländer den Schutz unabhängig von Formalitäten entstehen lässt und hieran die Unterzeichnungsländer des WUA gebunden sind. Aber hierauf braucht, wie gesagt, aus den schwerwiegenden Schutzrechtverschlechterungen in fast allen für den Urheberschutz der Tagebücher wichtigen Ländern ausserhalb der USA gemäss vorstehend Ziffer 2) und 3) nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. hierzu im einzelnen: Ferdinand Sieger, Die Übersetzungslizenzverträge im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, veröffentlicht in Ufita, Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Band 82/1978, Seite 287 ff).

Ich gebe Ihnen anheim, die zu diesem Zweck hier beigefügten Kopien dieses meines Briefes Frau Elisabeth Mann-Borgese und Herrn Dr. Fritz Landshoff, dem ich mich zu empfehlen bitte, weiterzugeben.

Freundliche Grüsse Ihres

Ferdinand Sieger

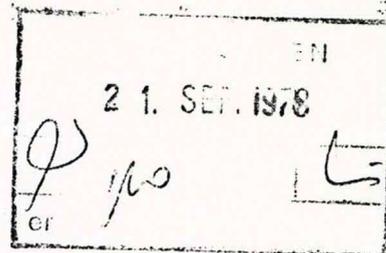
(Dr. Sieger)
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Dr. jur. Ferdinand Sieger

7000 Stuttgart 1, 20.9.1978 Y/h
Charlottenstraße 21c
Fernsprecher (0711) 24 52 72

S. Fischer Verlag GmbH
z.Hd.v. Frau Cornelia Wohlfarth
Schliessfach 700 480

D 6000 Frankfurt am Main - 70



Thomas Mann, Tagebücher / Lizenzvertrag mit dem
Verlag Harry N. Abrams

Liebe Frau Wohlfarth!

Unter Vorlage der zwischen Harry N. Abrams N.V. und dem S. Fischer Verlag am 2.8./7.9.1978 geführten Korrespondenz bitten Sie mich um eine kurze Zusammenfassung der vertraglichen und urheberrechtlichen Einwendungen, die meine Briefe vom 29.11.1977, 19.1.1978 und 24.1.1978 gegenüber der Absicht von Dr. Fritz Landshoff angemeldet haben, eine einbändige englischsprachige und von Hermann Kesten edierte Ausgabe aller Thomas Mann-Tagebücher zu einem Zeitpunkt in den USA zu publizieren, bevor alle von Frau Katia Mann zur Veröffentlichung freigegebenen Tagebuch-Eintragungen für die deutschsprachige mehrbändige Ausgabe im S. Fischer Verlag erschienen sind. Während bei meinen früher abgegebenen Beurteilungen noch unsicher war, ob Thomas Mann Staatsangehöriger der USA oder der Schweiz war, steht jetzt fest, dass Thomas Mann zwar eine schweizer Aufenthaltsgenehmigung besass, bis zu seinem Tode jedoch nicht die eidgenössische Bürgerschaft erwarb, also allein USA-Staatsbürgerschaft besass.

1. In dem zwischen der Erbgemeinschaft nach Thomas Mann und dem S. Fischer Verlag am 7.7.1977 über die TAGEBÜCHER abgeschlossenen Verlagsvertrag bestimmt § 15 ausdrücklich, dass alle Tagebuch-Eintragungen zunächst in der deutschen Originalsprache im S. Fischer Verlag zu erscheinen haben,

dass also Tagebuch-Eintragungen vorher nicht in Übersetzungs-Lizenz Ausgaben publiziert werden dürfen. § 6 des gleichen Vertrags verpflichtet den Verlag Harry N. Abrams obendrein, den Urheberrechtsschutz für die Tagebücher in allen Ländern im denkbar grössten Umfang zu sichern, gleichgültig ob dies durch die nationalen Gesetze, die bilateralen oder multilateralen Urheberrechtsabkommen geschieht.

2. In der Bundesrepublik Deutschland (§ 121 URG) und in der Bundesrepublik Oesterreich (§ 95 URG) sind in diesen Gebieten erstveröffentlichte Tagebuch-Eintragungen von Thomas Mann als diejenigen eines US-Staatsbürgers auf die Dauer von 70 Jahren p.m.a. geschützt. Diese Schutzdauer gilt für einen US-Staatsangehörigen aber nur unter der Voraussetzung, dass dieses zu schützende Werk in diesen Gebieten erstveröffentlicht ist. Wird es in den USA erstveröffentlicht, so gilt gemäss Art. IV Abs. 2 des Welturheberrechtsabkommens (WUA) nur die Mindestschutzfrist von 25 Jahren p.m.a. Die Erstveröffentlichung in den USA bringt also für die wichtigsten Schutzgebiete, Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich, eine Verminderung und Verkürzung der Schutzfrist um 45 Jahre. Dabei ist noch zu bedenken, dass nach deutschem und österreichischem Recht nicht unbestritten jede einzelne Tagebuch-Eintragung für sich ein selbständiges Werk ist, dass vielmehr der Werkscharakter und damit die Schutzfähigkeit erst inhaltlichen und formalen Zusammenfassungen mehrerer Tagebucheintragungen zuerkannt werden mag. Vom Risiko einer Schutzfristverkürzung von 45 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich sind erst recht betroffen inhaltliche und formale Zusammenfassungen von Tagebucheintragungen, die durch den Anmerkungsapparat dem Leser bei einer Auswahl aus den Tagebüchern anhand gegeben werden.

3. Während nach Art. IV Abs. 2 WUA die Mindestschutzfrist nur 25 Jahre p.m.a. beträgt, dauert der Urheberschutz gemäss Art. 7 Abs. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) in der Pariser Fassung 50 Jahre p.m.a. Da der US-Staatsangehörige Thomas Mann im Sinne der RBÜ nicht Staatsangehöriger eines Verbandslandes ist, sind seine Werke in den RBÜ-Verbandsländern gemäss Art. 3 Abs. 1 Unterabs. b) nach den Regeln der RBÜ und demgemäss auch auf die Dauer von 50 Jahren p.m.a. nur dann geschützt, wenn sie zum erstenmal in einem Verbandsland der RBÜ veröffentlicht worden sind. Die USA sind nicht Verbandsland der RBÜ. In den Verbandsländern der

RBÜ, zu denen neben der Schweiz und ausser den USA fast alle für den Absatz der Thomas Mann-Tagebücher in Betracht kommenden Länder gehören, verkürzt sich also die Schutzdauer der Tagebücher um 25 Jahre, soweit sie im Sinne von vorstehend Ziffer 2) in den USA erstveröffentlicht werden. Die urheberrechtliche Situation verschlechtert sich aber nicht nur in Ansehung der Schutzfrist, sondern auch dadurch, dass sie den höheren Schutz-Standard der RBÜ im Verhältnis zum WUA verlieren, dass sie z.B. das in Art. 6^{bis} RBÜ garantierte Urheberpersönlichkeitsrecht verlieren, welches das WUA nicht kennt.

4. Unter diesen in den vorstehenden Ziffern 2) und 3) aufgezeigten Umständen braucht auf die Problematik nicht mehr eingegangen zu werden, welche die §§ 302, 303 des Staatsgesetzes 94-553 des US Copyright Law für den Schutz der Tagebücher in den USA aufwirft. Sie seien nur skizziert: Gemäss § 302 Abs. a) gilt prinzipiell für nach dem 1. Januar 1978 geschaffene Werke eine Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. Die Tagebücher sind vor dem 1. Januar 1978 geschaffen und eigenhändig von Thomas Mann fixiert. Der Schutz aus § 302 Abs. a) kommt daher nicht zum Zuge. Problematisch ist aber, ob die Schutzdauer des § 303 zur Anwendung kommt. Hiernach gilt die fünfzigjährige Schutzfrist für vor dem 1. Januar 1978 geschaffene Werke nur dann, wenn sie vor diesem Zeitpunkt noch nicht urheberrechtlich geschützt waren. Das waren sie aber, weil das Urheberrecht der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich und aller RBÜ-Verbandsländer den Schutz unabhängig von Formalitäten entstehen lässt und hieran die Unterzeichnungsländer des WUA gebunden sind. Aber hierauf braucht, wie gesagt, aus den schwerwiegenden Schutzrechtverschlechterungen in fast allen für den Urheberschutz der Tagebücher wichtigen Ländern ausserhalb der USA gemäss vorstehend Ziffer 2) und 3) nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. hierzu im einzelnen: Ferdinand Sieger, Die Übersetzungslizenzverträge im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, veröffentlicht in Ufita, Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Band 82/1978, Seite 287 ff).

Ich gebe Ihnen anheim, die zu diesem Zweck hier beigefügten Kopien dieses meines Briefes Frau Elisabeth Mann-Borgese und Herrn Dr. Fritz Landshoff, dem ich mich zu empfehlen bitte, weiterzugeben.

Freundliche Grüsse Ihres

Ferdinand Sieger

(Dr. Sieger)
Rechtsanwalt



Pacem in Maribus

Please reply to:

P. O. Box 4716

Santa Barbara, California 93103 U.S.A.

27. Januar 1979.

Frau Cornelia Wohlfarth
S. Fischer Verlag
Schliessfach 700 480
D 6000 Frankfurt am Main - 70
Bundesrepublik Deutschland

Liebe Frau Wohlfarth:

Nun ist diese europäische Periode wieder einmal abgeschlossen.
War enorm anstrengend, aber ziemlich ergiebig.

Meiner Mutter geht es erfreulich und unverändert gut. Ich
habe noch von Paris mit ihr telephonierte, gerade vor der
Abreise nach Canada.

Ich sammle schon fleissig Material für ein neues Tierbuch, möchte
aber gern direkte Erfahrung mit hineinnehmen: Mein Traum ist,
eine Zeitlang mit einem Delphin zu arbeiten, dazu kann es aber
erst in zwei Jahren kommen.

Mittlerweile wird ja wohl Harry Abrams Co. die Bezahlung
gemacht haben, und nun wollte ich Sie bitten, meinen Anteil
nicht an mich, sondern an meine Schwester Monika auszubezahlen.
Ich schulde ihr nämlich 9000 Schweizer Franken. Wenn Sie es
an die Monika statt an mich schicken, dann müssen Sie vielleicht
keine Steuer abziehen? Oder doch? Bitten lassen Sie mich wissen.
Monika's Konto Numer haben Sie ja sicher im Verlag.

Alles Gute, und hoffentlich sieht man sich im Frühjar,

Stets Ihre

Elisabeth Mann Borgese
Department of Political Science
Dalhousie University
Halifax, N.S., Canada
B3H 4H6

19 MAR 81 7: 48

CANADIAN NATIONAL • CANADIAN PACIFIC
TELECOMMUNICATIONS
CANADIEN NATIONAL • CANADIEN PACIFIQUE

#EFH901 MAR 19 0634 EST
018749 VIA TELEGLOBE GKAB69 FXG931 DP4131TG035
CAHX CO DPF 063
FRANKFURT AM MAIN/TLX 53/54 19 1214 AMPLIATION

● ELISABETH MANN-BORGESSE DAL HOUSIE UNIVERSITY DEPT. OF
POLITICAL SCIENCE

● HALIFAX, N.S. CANADAB3H4H6

CANADIAN NATIONAL • CANADIAN PACIFIC
TELECOMMUNICATIONS
CANADIEN NATIONAL • CANADIEN PACIFIQUE

HABEN ZUM FAELLIGKEITSDATUM RECHNUNG AN FILMFIRMA
GESCHICKT. BETRAG IST BIS JETZT NOCH NICHT EINGETROFFEN.
FRAU

JUSSENHOVEN IST HEUTE IN MUENCHEN BEI DER
PRODUKTIONSFIRMA UND WIRD SICH NOCHMALS NACH DER ZAHLUNG
ERKUNDINGEN WIR GEBEN IHNEN WIEDER BESCHEID.

● MIT FREUNDLICHEM GRUSS

● S. FISCHER THEATERVERLAG

IRMGARD BUECHLE

CANADIAN NATIONAL • CANADIAN PACIFIC
TELECOMMUNICATIONS
CANADIEN NATIONAL • CANADIEN PACIFIQUE

COL HALIFAX, N.S. CANADAB3H4H6

Handwritten notes:
MM
2396
Mail. Service
Netbeer

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
c/o
Dalhousie University
Department of Political Science
Halifax, NS
CANADA B3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
schf/Wi

Tel.-Durchwahl
(0611) 6062- 202

Tag
6. 2. 1981

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

Frau Wohlfarth übergab mir im Spätherbst vorigen Jahres
Ihren Beitrag

"Seerecht auf der Seerechts-Konferenz"

mit der Bitte, doch zu versuchen, diesen Beitrag
in deutschen Zeitungen zu plazieren. Wir haben in der
Zwischenzeit mit den in Frage kommenden Redaktionen
sowohl brieflich, wie auch persönlichen Kontakt aufge-
nommen, konnten aber keine feste Vereinbarung zustande
bringen.

Ich habe Ihren Beitrag aber immer in meiner Reisetasche;
vielleicht gelingt uns doch noch eine Abdruckvereinbarung.
Verstehen Sie diese Zeilen also als einen Zwischenbescheid.
Mit freundlichen Grüßen

Frank Scheffter
Presse- und Informationsabteilung

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S. Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(06 11) 60 62-206	24.3.1981

Liebe Frau Mann-Borgese,

wir haben nur kurzfristig den Kontakt verloren. Ich war in den letzten Monaten wegen zahlreicher Probleme viel auf Reisen und bin nur deshalb nicht dazu gekommen, Ihnen schon früher zu schreiben.

Zunächst eine Erfolgsmeldung!

Es ist uns gelungen, Ihren Artikel im Handelsblatt unterzubringen. Anliegend finden Sie eine Kopie. Das Handelsblatt ist dem Wall Street Journal vergleichbar, eine der führenden deutschen Wirtschaftstageszeitungen. Andere Blätter lehnten einen Abdruck immer mit der Begründung ab, dass sich die eigenen Redaktionen mit den Seerechtsfragen beschäftigen und deshalb keine fremden Beiträge angenommen werden.

Ihren Artikel über die Seewirtschaft sowie das Programm in Malta habe ich mit Interesse gelesen und hoffe, dass viele Verantwortliche daran teilnehmen. Die aufgeworfenen Fragen und Probleme betreffen uns alle!

Auf Ihrem Weg nach Malta machen Sie sicherlich in Zürich oder einem anderen europäischen Ort einen Zwischenstop. Könnten wir uns nicht bei dieser Gelegenheit treffen?

Nun zum leidigen Geld:

Die Honorare aus den Filmverträgen werden entsprechend der in unserem Schreiben vom 10.7.1980 aufgegebenen Termine bei der Filmfirma fällig. Bis die Zahlungen dann geleistet werden und an Sie und Ihre Geschwister abgerechnet werden, vergeht einige Zeit, denn vertragsgemäss rechnen wir zweimal jährlich an unsere Autoren ab, d.h. die DM 150.000,-, die am 15.3.1981 fällig sind, finden Sie in Ihrer Abrechnung im Oktober 1981. Von dieser Summe wird Ihnen der Rest überwiesen, der verbleibt, nach Abzug der Verwaltungsgebühr für den Verlag und der Teilung zwischen Ihnen und Ihren Geschwistern und Gret Mann. Nur in Ausnahmefällen können wir das Honorar früher auszahlen, das sollten wir auch in Ihrem Interesse nicht zu häufig tun, dann erhalten Sie nur wenig an den Hauptterminen. Bitte überdenken Sie dies nochmals.

-2-



Elisabeth Mann Borgese

Jean:

✓ Copy of letter to Mrs. Wohlpart
to

Dr Golo Mann

Kilchberg

✓ Copy of Mrs. Wohlpart's letter
and of my answer to Mr.

Landschaft, in Holland
(Harry Abrams Co. Bentveldweg 19
Bentfeld Aardenhout)

Tell: find exact address of

~~Fischer Verlag~~

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Ms. Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science

HALIFAX, N.S.
Canada B3H 4H6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Tag

po

(0611) 60 62- 328

21. September 1981

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

wir haben noch einen Vertrag für Katia Mann, MEINE UNGESCHRIEBENEN MEMOIREN abschließen können: der Verlag Weilin & Göös, Helsinki, wird eine finnische Übersetzung zu folgenden Bedingungen herausbringen:

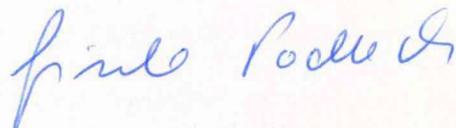
Honorar: 7,5% für die ersten 3.000 Exemplare,
10% für die nachfolgenden 5.000 und
12,5% für alle weiteren Exemplare.

Vorauszahlung: Fmk. 4.500.-

Erscheinungstermin: 24 Monate nach Abschluß.

Bei dieser Gelegenheit darf ich Ihnen wieder die obligatorische Halbjahresliste der Thomas-Mann-Auslandsabschlüsse überreichen, diesmal mit Verspätung, wofür ich um Entschuldigung bitte.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre



Gisela Podlech
Auslandsrechte

Thomas-Mann-Abschlüsse Ausland im 1. Halbjahr 1981

DER ZAUBERBERG

brasilianische Buchklubrechte
Editora Nova Fronteira / Circulo do Livro
4% - 10.000, 5% - 20.000, 6% - 50.000 und
7% für alle weiteren Auflagen
Vorauszahlung US\$ 1.200.-

FIORENZA

serbokroatisch bei Svjetlost, Sarajewo
6% für 10.000 Exemplare
Vorauszahlung ND 60.000.-, Rest bei Erscheinen
Schulbuchausgabe

FELIX KRULL

rumänisch bei Facla, Timisoara
DM 1.000.- pauschal für 20.000 Exemplare

TONIO KRÖGER

serbokroatisch bei Svjetlost, Sarajewo
6% für 10.000 Exemplare
Vorauszahlung ND 60.000.-, Rest bei Erscheinen
Schulbuchausgabe

DOKTOR FAUSTUS

bulgarische Neuauflage bei Editura Musika, Sofia
6% für 5.000 Exemplare
Gesamthonorar bei Erscheinen

WAGNER UND UNSERE ZEIT

englische Weltrechte Faber and Faber, London
5% für alle Auflagen
Vorauszahlung 500, . £, zur Hälfte bei Abschluß
und bei Erscheinen

KÖNIGLICHE HOHEIT

spanischsprachige Sonderausgabe für Mexiko
S.A. de Promoción y Ediciones, Madrid
5% für alle Auflagen
Vorauszahlung Ptas. 200.000.-

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Halifax
Nova Scotia
Kanada

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		ok	(06 11) 60 62 288	1.9.1981

Betr.: Steuerfreistellungsantrag

Sehr geehrte Frau Mann-Borgese,

wie mit Frau Wohlfahrt gestern telefonisch besprochen, erhalten Sie beiliegend einen Freistellungsantrag von der Einkommensteuer.

Bitte füllen Sie die angekreuzten Punkte noch aus und senden Sie den Antrag unbedingt an uns zurück.

Die Bearbeitung Ihres Antrages wird in Bonn etwa 8 Wochen dauern, so daß wir das Honorar I/81 noch abzüglich 25% Einkommensteuer auszahlen werden.

Diese Steuer erhalten Sie sofort nach Genehmigung aus Bonn.

Für die rückwirkende Zeit muß ein gesonderter Erstattungsantrag beim Finanzamt gestellt werden, der einige Zeit dauern wird. Um diesen Antrag brauchen Sie sich nicht zu kümmern, er wird von uns gestellt.

Sollten noch Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
S.Fischer Verlag GmbH
Honorarabteilung



(Sabine Onken)

Anlage.

- c) Der Verlag tritt in den durch Frau Helena Strassova vermittelten Lizenzvertrag, abgeschlossen mit dem Verlag Gallinard, für die französischsprachigen Lizenzrechte an den "Tagebüchern" ein.
- d) Über die Herausgabe der "Tagebücher" und die Bestellung eines neuen Herausgebers nach dem Tod von Herrn Professor Michael Mann werden zwischen den Vertragsschliessenden besondere Vereinbarungen abgeschlossen. In ihnen ist die bisherige Herausgebere Tätigkeit von Herrn Professor Michael Mann sowohl in Anbetracht der ihm zustehenden Vergütung als auch in Anbetracht der ihm etwa durch die Transkriptionen entstandenen Fremdkosten zu berücksichtigen.
2. Zu § 1 Abs. 5 GV: Über die Ausübung der hier vorgesehenen Option hat sich der Verlag innerhalb von sechs Monaten zu erklären, nachdem ihm der Eintritt des Optionsfalles angezeigt ist.
3. Zu § 3 Abs. 1 GV: Die Verpflichtung des Verlags, eine Gesamtausgabe der Werke Thomas Manns lieferbar zu halten, wird im Sinne von § 3 Abs. 1 mit der Massgabe aufrechterhalten, dass es dem Verlag angesichts der jetzt lieferbaren Gesamtausgaben überlassen bleibt, ob er sie in Einzelbänden oder nur geschlossen abgeben wird oder ob er je eine Gesamtausgabe in Einzelbänden und eine geschlossene Ausgabe abgibt.
4. Zu § 4 Abs. 1 GV: Die Vereinbarungen zu § 4 Abs. 1 GV werden in folgender Weise ergänzt:
- a) Zu den dort aufgezählten Nebenrechten treten hinzu die Rechte zur Vergebung von Tonträgerrechten (z.B. Schallplatten, Tonbänder, Bildplatten, Kassetten).

Für die Vergebung dieser Rechte gilt eine Tantieme in Höhe von 12 % vom üblichen Ladenverkaufspreis, abzüglich einer 10 %igen Pauschale für Retouren, Plattentaschen und Ähnliches. Für die Tonic-Krüger-Kassette bleibt es bei der Tantieme von 8 %.

- b) Das Mann für Taschenbuchausgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. d) zustehende Honorar beträgt 5 % vom Ladenpreis für jedes Exemplar dieser Ausgaben. Das gleiche gilt für Schulausgaben. Das Honorar für die Thomas Mann-Kassette "Das erzählende Werk" und für die "Essay-Bände" beträgt 4 %.
 - c) Bei Taschenbuchausgaben erfolgt eine Vorauszahlung des Honorars für 25.000 Exemplare der ersten Auflage und für 12.500 Exemplare bei Nachdrucken, bei letzteren jedoch keine höhere Vorauszahlung, als sie der tatsächlichen Nachdrucksauflage entspricht.
 - d) Bei allen durch die Verwertungsgesellschaft WORT wahrgenommenen Rechten geht der jeweilige Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaft WORT den hier getroffenen Vereinbarungen vor.
5. Zu § 5 GV: Im Sinne der Zusatzvereinbarung vom 30. September 1975 nimmt der Verlag mit Wirkung ab 1.1.1976 auch die Rechte für alle anderen Sprachen im eigenen Namen nach Massgabe des GV und der hier folgenden Sonderabreden wahr:
- a) Für die Einräumung dieser Auslandsrechte zahlt der Verlag an Mann einen einmaligen Betrag, der sich seiner Höhe nach an 25 % der Bruttoeinnahme aus der Auslandsverwertung im Jahre 1976 orientiert.
 - b) Der Verlag verpflichtet sich, die Einhaltung von Publikationsverpflichtungen sowie Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen ausländischer Verwerter zu überwachen.

Er erhält von Mann alle hierzu erforderlichen Unterlagen.

- c) Alle Nettoerlöse aus den Lizenzverwertungen der Auslandsrechte (abzüglich etwa anfallender Agentenprovisionen und Steuern) werden im Verhältnis 75 % Mann zu 25 % Verlag geteilt.
6. Zu § 10 GV: Soweit hier vorstehend zu Ziffer 4 (§ 4 GV) nicht schon Abweichendes vereinbart ist, gelten die Vergütungsregelungen des § 10 GV mit folgenden Sonderregelungen fort:
- a) Die Tantieme für illustrierte Ausgaben wie "Wälsungenblut" und "Tod in Venedig" beträgt 5 %.
 - b) Die Vergütung für Sonderausgaben im eigenen Verlag beträgt 7,5 %.
 - c) Die Tantieme für die Gesamtausgaben beträgt 10 %.
 - d) Die Tantieme für die Vergebung von Tonträgerrechten richtet sich nach vorstehend Ziffer 4 lit. a).
 - e) Der 25 %ige Anteil des Verlags aus der Verwertung der Auslandsrechte gemäss vorstehend Ziffer 5) erstreckt sich auf alle von den Verwertern nach dem 1.1.1976 gezahlten oder beim Verlag eingehenden und demgemäss von der Kontrollpflicht des Verlags erfassten Einkünfte.
7. Zu § 15 GV: Für den Fall des § 14 GV, in welchem aus politischen oder ähnlichen Gründen (Enteignung, Sozialisierung usw.) dem Verlag seine vertragliche Tätigkeit für das Gesamtwerk Thomas Manns innerhalb Deutschlands oder im Ausland

unmöglich ist, tritt an die Stelle des Verlagsitzes und Frankfurt/Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand Stadt und Gericht Zürich.

Für die Erbgemeinschaft Thomas Mann

Für die S. Fischer Verlag GmbH

Zürich, den

Frankfurt am Main, den

Zusatzvereinbarung

zwischen

der Erbgemeinschaft nach Dr. Thomas Mann

- im folgenden kurz MANN genannt -

einerseits

und

der S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

- im folgenden kurz VERLAG genannt -

andererseits

Die Vertragschliessenden vereinbaren in Fortentwicklung des zwischen ihnen bestehenden General-Verlagsvertrags vom 17.4./2.5.1956 und der Zusatzvereinbarung vom 30.9.1975 folgendes:

1. Zu § 1 Abs. 4 des Generalvertrags (GV): Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Tagebücher Thomas Manns zu den in § 1 Abs. 4 GV behandelten Werken gehören.
 - a) Für den Rechtserwerb an den "Tagebüchern" verpflichtet sich der Verlag zu einer Garantie-Vorauszahlung in Höhe von
200.000.-- DM,
die unbeschadet der nachstehenden lit. b) mit allen Einnahmen aus der Verwertung der "Tagebücher" verrechenbar ist.
 - b) Die für den Erwerb der amerikanischen Rechte vom Verlag Abrams, New York, geleistete Vorauszahlung leitet der Verlag nach Eingang sofort an Mann weiter, und zwar unter Abzug einer Verlagsprovision in Höhe von 25 %.

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 700 480 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
via Frau Anita Naef

Herrn Professor Dr. Golo Mann
Alte Landstr. 39

CH-8802 Kilchberg am Zürichsee

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Tag

(06 11) 60 62-286

12. August 1977

Sehr verehrte Frau Mann-Borgese,

Sehr verehrter Herr Professor Mann,

mit der beiliegenden Aufstellung möchten wir Sie über die durch S. Fischer seit Übernahme der Auslandsrechte am Werk Thomas Manns abgeschlossenen Verträge informieren.

Mit Prof. Michael Mann hatten wir seinerzeit vereinbart, ihn jeweils nach Gegenzeichnung eines Vertrages durch den ausländischen Partner über den Abschluß und die erzielten Bedingungen brieflich zu informieren. Laut § 5, Abs. 3 des neu geschlossenen Verlagsvertrages sind wir jedoch nunmehr verpflichtet, jeweils vor Abschluß eines Vertrages Ihre Zustimmung einzuholen. Ich möchte deshalb heute bei Ihnen anfragen, ob Sie trotz der anderslautenden Vertragsbestimmung damit einverstanden wären, wenn wir es bei der alten Regelung belassen. Es würde uns - und sicherlich auch Ihnen - die Arbeit erleichtern, wenn wir nicht ständig rückfragen müßten. Selbstverständlich werden wir in jedem Einzelfall Ihre Interessen genauestens bedenken und uns im Zweifel an Sie wenden.

Außerdem wüßte ich gern, ob Sie künftig Belegexemplare der Auslandsausgaben für Ihr Archiv haben möchten, und an welche Anschrift die Bücher geschickt werden sollen.

Bisher haben folgende Stellen Belege erhalten:

1. Thomas-Mann-Archiv, Zürich; 2. Dr. Hans-Otto Mayer, Düsseldorf;
3. Richard Lemp, Monacensia-Sammlung der Stadtbibliothek München;
4. Prof. Dr. Klaus W. Jonas, Pittsburgh; und Prof. Michael Mann.

Für Ihre Antwort danke ich im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Ihre

Inge Seelig
-Auslandsrechte-

S. FISCHER VERLAG GMBH

ANLAGE

THOMAS MANN - Auslandsverträge ab 1.10.1975

Forum AB, Stockholm, (via Lena I. Gedin)	schwedisch	DER ZAUBERBERG (Neuausgabe)	10.11.75	DM 3.000,- / 5 % - 6.000 Ex., 7,5% danach;
Europa, Budapest (via Dr. Kerpely)	ungarisch	TONIO KRÖGER/MARIO UND DER ZAUBERER (Neuausgabe)	12.12.75	1/3 des Gesamthonorars für 35.000 Ex. bei Abschluß, (=DM 252,57), Rest bei Publ.
Ayma, Barcelona (via Intern.Editors' Co.)	katalanisch	DER TOD IN VENEDIG (Neuausgabe)	5.1.76	DM 1.000,- / 10 % f.alle Auflagen;
Arnoldo Mondadori, Milano (via Erich Linder)	italienisch	Dünndruckband mit den Kurzromanen	7.1.76	Lire 500.000,- / 8 % - 10.000 Ex. (=ca. 10 % danach; DM 1.405,-)
Gyldendal Norsk, Oslo (via Lena I. Gedin)	norwegisch	DOKTOR FAUSTUS (Paperback)	22.1.76	NKr. 2.500,- (= ca. DM 1.100,-) / 5 % f.alle Aufl.;
Gyldendal, Kopenhagen (via Lena I. Gedin)	dänisch	DER TOD IN VENEDIG (Neuausgabe)	22.1.76	DKr. 1.500,- (ca. DM 620,-)/ 7,5 % - 6.000 10 % danach;
Artenova, Rio de Janeiro (via Intern.Ed.Co.)	portugiesisch	DER ERWÄHLTE (Neuausgabe)	13.2.76	\$ 500,- / 7 % - 5.000 Ex., 10 % danach;
Secker & Warburg, London	englisch	Sammelband-Sonderausg.	13.2.76	5 %

Söderström, Helsinki (via Lena I. Gedin)	finnisch	BUDDENBROOKS (Reihe "Nobel-Autoren")	15.3.76	FMK. 25.630,- (=ca. DM 17.500,-) für 20.000 Ex., weitere Auflagen: 5 %;
Grijalbo, Barcelona (via Intern.Editors' Co.)	spanisch	BETRACHTUNGEN EINES UNPOLITISCHEN / VON DEUTSCHER REPUBLIK	27.4.76	DM 1.500,- / 6 % - 3.000 Ex., 8 % danach; Taschenbuch: 5 %;
Narodna Kultura, Sofia (via Geisenheyner)	bulgarisch	LOTTE IN WEIMAR	21.7.76	Gesamthonorar bei Publ. fällig: 7 % vom Broschurpreis (1,10 Leva) für 5.000 Ex.;
Europa, Budapest (via Dr. Kerpely)	ungarisch	DOKTOR FAUSTUS (Neuausgabe)	2.9.76	1/3 bei Abschluß, 2/3 bei Publ.: 7 % v. Broschurpreis f. 50.000 Ex
Livros do Brasil, Lissabon (via Intern.Ed.Co.)	portugiesisch	BUDDENBROOKS - Ausg. legalisiert - (nur für Portugal)	6.8.76	18.000 Escudos (= ca. DM 1.260,-) 10 % vom Ladenpreis;
Kodansha, Tokio (via Orion Press)	japanisch	DER ERWÄHLTE Neuausg. i.d.Reihe Weltliteratur (zus. mit in Japan nicht mehr geschützten Erzählungen.	23.8.76	Yen 380.000,- (= ca. DM 3.000,-) 7 % pro rata (etwa 2/3 Anteil)
Matica Srpska, Novi Sad (via Geisenheyner)	serbokroatisch	Ausgewählte Werke in 10 Bänden	23.8.76	ND. 150.000,- (=ca. DM 20.100,-); 7 % v. Verk.preis f. 8.000 Ex. - Rest d.Gesamthonorars bei Publ.

Ayma, Barcelona (via Intern.Ed. Co.)	katalanisch	Auswahlband ERZÄHLUNGEN	18.10.76	DM 1.250,- / 10 %;
Tatran, Bratislava (via Geisenheyner)	slowakisch	DEUTSCHE HÖRER/ BRIEFWECHSEL MIT BONN/ DIESER FRIEDE	15.9.76	7 % v. Broschurpreis: 1.000 Ex. Gesamthonorar bei Publikation;
Gyldendal, Kopenhagen (via Lena I. Gedin)	dänisch	FELIX KRULL (Neuausgabe)	16.11.76	DM 1.500,- / 10 %;
Gakken Co., Tokio (via Orion Press)	japanisch	FELIX KRULL (nicht-excl.Anthologie- recht f. Thomas-Mann- Auswahlband)	28.12.76	Yen 388.500,- (= ca.DM 2.950,-) 7 % pro rata (Anteil 37 %);
Gakken Co., Tokio (via Orion Press)	japanisch	DAS GESETZ (nicht-excl. für Thomas-Mann-Auswahlbd.)	17.1.77	Yen 115.500,- (=ca. DM 900,-) 7 % pro rata (Anteil: 11 %)- Alle übrigen Texte des Bandes sind nach japan. Gesetz nicht mehr geschützt.
Publicações Europa-America, Lda., Lissabon (via Intern.Ed.Co.)	portugiesisch	DER TOD IN VENEDIG (Taschenbuchausgabe)	18.2.77	DM 750,- / 5 %;

Frankfurt am Main, den 22. Februar 1977/see

Editorial LABOR, Barcelona (via Intern.Ed. Co.)	spanisch	JOSEPH UND SEINE BRÜDER (4-bd. Taschenbuchausg.)	4.3.77	DM 4.000,- b. Abschl., 5 % - 10.000 Ex., 6 % danach.
Slovo Ljubve, Belgrad (via Geisenheyner)	serbokroatisch	DIE ENTSTEHUNG DES DOKTOR FAUSTUS	14.3.77	Pauschal ND 36.000,- bei VA.
Slovo Ljubve, Belgrad (via Geisenheyner)	serbokroatisch	LOTTE IN WEIMAR ("Nobel-Serie")	14.3.77	ND 20.000,- bei VA, Rest bei Publ. (7 % v. Verk.pr. - 10.000 Ex.)
Aschehoug, Oslo (via Lena I. Gedin)	norwegisch	Acht Erzählungen (Paperback)	14.3.77	DM 1.000,- / 7 % - 2.000 Ex., 8 % - 5.000 Ex., 10 % danach.
Caedmon Records, New York	englische Schallplattenlesung	DER TOD IN VENEDIG	16.3.77	\$ 1.000,- adv. / 5 % v. 90% v. Verk.pr.
Narodna Knjiga, Belgrad (via Geisenheyner)	serbokroatisch	DER TOD IN VENEDIG (Serie: Ars Artium)	15.4.77	8 % v. Verk.pr. für 4.000 Ex., ND 8.000,- bei VA, Rest b.Publ.
Kerala State Akademi, Indien	malayalam	BUDDENBROOKS	22.4.76/ 16.4.77	DM 150,- für 2.000 Ex. / auf 5 Jahre limitiert.
Gakken Co., Ltd., Tokio (via Orion Press)	japanische Anthologierechte	FELIX KRULL	28.12.76	Yen 388,500,- / 7 % pro rata
Gakken Co., Ltd., Tokio (via Orion Press)	japanische Anthologierechte	DAS GESETZ	17.1.77	Yen 115,500,- / 7 % pro rata.
Editura Kriterion, Bukarest (via Geisenheyner)	<u>ungarisch</u> (!)	LOTTE IN WEIMAR	9.3.77	Lei 10.000,- f. 30.000 Ex.

Carit Andersen, Kopenhagen: "Selskabet Bogvennerne" (Via Lena I. Gedin)	dänisch	TONIO KRÖGER (Buchklubausgabe)	19.4.77	DM 1.600,- pauschal für 2.000 Ex.; danach 7,5 %.
Carit Andersen, Kopenhagen (via Lena I. Gedin)	dänisch	TONIO KRÖGER (Neuausg. m. Illustr.)	19.4.77	DM 1.000,- / 7,5% - 3.000, 10 % - 8.000, 12,5 % danach.
Narodna Kultura, Sofia (via Geisenheyner)	bulgarisch	LOTTE IN WEIMAR 2. Auflage	9.5.77	7 % für 5.000 Ex. bei Publ.

Frankfurt am Main, den 11. August 1977

see

Medi

Zwischen

Frau Katharina M a n n , geb. Pringsheim
Kilchberg am Zürichsee, Alte Landstraße 39

zugleich handelnd für die Erbengemeinschaft nach Dr. Thomas Mann,
bestehend aus

1. Katharina Mann, geb. Pringsheim,
2. Dr. Angelus Gottfried Thomas Mann,
3. Monika Lanyi, geb. Mann,
4. Elisabeth Borgese, geb. Mann,
5. Gret Mann als Alleinerbin von Prof. Dr. Michael Thomas Mann,

- im folgenden kurz Frau Mann genannt -

vertreten durch Prof. Dr. Angelus Gottfried Thomas Mann und
Elisabeth Borgese, geb. Mann

- einerseits -

und

der S. Fischer Verlag GmbH., Berlin und Frankfurt/Main,

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Monika Schoeller-
von Holtzbrinck,

- im folgenden kurz Verlag genannt -

- andererseits -

ist der Verlagsvertrag vom 17. April 1956 in einer Besprechung
am 25. Februar 1977 in Kilchberg in einigen Punkten geändert
oder ergänzt worden. Der besseren Übersicht halber sind die
Änderungen und Ergänzungen in den an sich weitergeltenden
Vertrag von 1956 eingearbeitet worden. Dieser hat nunmehr
die folgende Fassung:

§ 1

1) Dieser Vertrag ist eine einheitliche Zusammenfassung der früheren Regelungen; auf die älteren Verträge soll nur insoweit zurückgegriffen werden, als dies zur Auslegung oder Ergänzung dieses Vertrages erforderlich werden sollte. Der Vertrag soll auch die Rechtsnachfolger der Vertragsschließenden verpflichten.

2) Die Vertragschließenden bestätigen einander, daß der Verlag Inhaber der Verlagsrechte an allen von Thomas Mann verfaßten Werken ist, die bis zum Abschluß dieses Vertrages in den Verlagen

S. Fischer Verlags AG, Berlin

Bermann-Fischer Verlag GmbH, Wien

Bermann-Fischer Verlag AB, Stockholm

Bermann-Fischer/Querido Verlag N.V., Amsterdam

S. Fischer Verlag GmbH, Berlin und Frankfurt/Main

erschienen sind. Die Titel, die aufgrund der vorstehenden Bestimmung im Verlag weiter erscheinen und vertrieben werden, ergeben sich aus der Aufstellung, die als Anlage 1 dem Vertrag vom 17. April 1956 beigelegt ist.

3) Der Verlag ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß die in 2) genannten Werke im Buchhandel erhältlich sind. Frau Mann ist berechtigt, den Neudruck eines Werkes aus wichtigem Grunde zu untersagen, unbeschadet des Weiterbleibens der Verlagsrechte beim Verlag.

4) Der Verlag hat das Verlagsrecht an allen von Frau Mann zur Veröffentlichung vorgesehenen Werken des Autors, einschließlich Briefen, Tagebüchern, Bearbeitungen usw. . Hierunter fallen auch solche Werke, die bisher nur als Vorabdruck, als Broschüre oder in ähnlicher Weise in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, falls Frau Mann ihre Veröffentlichung in Buchform nunmehr bestimmt.

- 5) Der Verlag hat eine binnen 6 Monaten nach schriftlicher Mitteilung auszuübende Option unter den Bedingungen dieses Vertrages auf die in anderen Verlagen erschienenen Werke, sofern diese Verlagsverträge ihr Ende finden und die Rechte an Frau Mann zurückfallen. Diese Werke ergeben sich aus der Anlage 2) zum Verträge vom 17. April 1956.
- 6) Dieser Verlagsvertrag gilt - unbeschadet der in § 5 getroffenen Regelung - für alle deutschsprachigen Ausgaben im In- und Ausland, und zwar ohne zeitliche Befristung.
- 7) Dramatische Werke werden vom Bühnenvertrieb des Verlages zu den bei ihm üblichen Bedingungen in Vertrieb genommen. Die Provision des Verlages wird von Fall zu Fall bestimmt.

§ 2

- 1) Frau Mann steht dafür ein, daß sie über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an den Werken Thomas Manns so zu verfügen berechtigt ist, wie es dieser Vertrag vorsieht.
- 2) Der Verlag steht dafür ein, daß die in § 1 Ziff. 2) erwähnten Unternehmen keinerlei der Durchführung dieses Vertrages zuwiderlaufenden Rechte geltend machen.

§ 3

- 1) Der Verlag verpflichtet sich, ständig eine Gesamtausgabe der Werke Thomas Manns lieferbar zu halten, wobei es ihm überlassen bleibt, ob sie in Einzelbänden oder nur geschlossen abgegeben wird oder ob beides möglich ist. Kommt der Verlag dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Aufforderung nach, so ist Frau Mann berechtigt, unbeschadet der bestehenden Verlagsrechte des Verlages von diesem die Vergebung einer einheitlich durchnummerierten Gesamtausgabe an einen anderen Verlag zu verlangen.

- 2) Soweit der Verlag nicht im Besitz des Verlagsrechtes an Werken ist, die für die Gesamtausgabe vorgesehen sind, verpflichten sich die Vertragschließenden, einander in der Beseitigung dieser rechtlichen Hemmnisse zu unterstützen. Die Verteilung hierfür etwa zu leistender Zahlungen zwischen den Vertragschließenden wird von Fall zu Fall vereinbart.

§ 4

- 1) Soweit nicht über die Nebenrechte anders bestimmt wird, verbleiben diese Frau Mann.
- a) Vorabdrucke noch nicht erschienener Werke werden nach Abstimmung mit Frau Mann vom Verlag vergeben. Der Verlag vergibt das Nachdrucksrecht in Zeitungen und Zeitschriften solcher Werke, an denen ihm die Verlagsrechte zustehen.
 - b) Der Verlag hat auch das Recht, über erschienene Werke Funk-sendungen abzuschließen, bei noch nicht erschienenen Werken jedoch nur nach Abstimmung mit Frau Mann.
 - c) Der Verlag kann mit Zustimmung von Frau Mann Mikrokopie-Ausgaben auch in verlagsfremden Betrieben veranstalten.
 - d) Der Verlag hat - mit Zustimmung von Frau Mann in jedem einzelnen Falle - das Recht der Lizenzvergebung von billigen Volks- und Taschenbuchausgaben in eigenen oder in fremden Verlagen, in der gleichen Weise das Recht der Lizenzvergebung an Buchgemeinschaften.
 - e) Der Verlag hat das Recht der Lizenzierung von Schulausgaben - Zustimmung von Frau Mann vorbehalten - in eigenen oder in fremden Verlagen. Die Fischer Taschenbuch Verlag GmbH wird als eigener Verlag angesehen.
 - f) Der Verlag hat das Recht, mit Zustimmung von Frau Mann Tonträgerrechte zu vergeben.

- g) In den Fällen von d) und e) kann Frau Mann die Lizenzvergebung verlangen, wenn ihr ein bestimmtes Angebot vorliegt. Der Verlag ist nur dann berechtigt, eine solche Lizenzvergebung zu verweigern, wenn er Dispositionen getroffen hat oder unverzüglich trifft, die durch die Lizenzvergebung wesentlich beeinträchtigt würden, insbesondere wenn er eine vergleichbare Lizenz Ausgabe in einem eigenen oder fremden Verlag, zu für Frau Mann mindestens gleich günstigen Bedingungen veranstaltet.
- 2) Der Verlag erhält von den Erträgen aus der Verwertung der erwähnten Nebenrechte - mit Ausnahme von Ziffer 1) f) - 15%, bei Buchgemeinschaftslizenzen 30%. Die Abrechnung erfolgt wie in § 10 vorgesehen.
- 3) Bei Taschenbuchausgaben erfolgt ab 1.1.1977 eine Vorauszahlung des Honorars für 20.000 Exemplare der Erstauflage und für 10.000 Exemplare bei Nachdrucken, ab 1.1.1982 für 10.000 Exemplare der Erstauflage und für 5.000 Exemplare bei Nachdrucken. Bei letzteren erfolgt jedoch keine höhere Vorauszahlung, als sie der tatsächlichen Nachdrucksauflage entspricht. Ab 1.1.1988 entfällt jede Vorauszahlung.
- 4) Der jeweilige Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaft Wort geht den hier getroffenen Vereinbarungen vor.

§ 5

- 1) Der Verlag nimmt die in den §§ 1 bis 4 genannten Rechte auch für alle anderen Sprachen treuhänderisch für Frau Mann im eigenen Namen wahr.
- 2) Demgemäß tritt er in die bisher abgeschlossenen Lizenzverträge ein.

- 3) Neue Verträge werden nur noch von ihm nach Zustimmung von Frau Mann abgeschlossen.

Die englischsprachigen Rechte an den TAGEBÜCHERN wird der Verlag an Harry N. Abrams & Co., die französischsprachigen Rechte über Frau Helena Strassova an Gallimard vergeben, vorausgesetzt, daß sich Frau Mann und der Verlag über die in diesen Verträgen mit den Lizenznehmern auszuhandelnden Bedingungen einig sind.

§ 6

- 1) Der Verlag hat das Recht, Frau Mann Vorschläge für die Verfilmung von Verlagswerken zu machen.
- 2) Stimmt Frau Mann einem solchen Vorschlag im Prinzip zu, so ist der Verlag auf 6 Monate berechtigt, allein Verhandlungen über dieses Recht zu führen; Frau Mann verpflichtet sich, während dieser Zeit über diesen Stoff selber keine Verhandlungen aufzunehmen. Vor einem endgültigen Abschluß ist die Zustimmung von Frau Mann zu den vorliegenden Bedingungen einzuholen.
- 3) Fordert der Verlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist Frau Mann auf, wegen der Weiterführung der Verhandlungen diese Frist um weitere sechs Monate zu verlängern, so gilt ein Schweigen von Frau Mann auf diese Aufforderung über zwei Wochen hinaus als Zustimmung.
- 4) Soweit der Verlag hiernach zu Verhandlungen und mit Zustimmung von Frau Mann zu Abschlüssen berechtigt ist, ist er es ebenfalls für die Fernsehrechte, wenn die Film-Gesellschaft die Mitübertragung der Fernsehrechte zur Bedingung für den Erwerb der Filmrechte macht.

- 5) Bei allen Abschlüssen soll Zahlung der Filmgesellschaften an Frau Mann vorgesehen werden. Falls nicht etwas anderes für den Einzelfall vereinbart wird, steht dem Verlag eine Provision in Höhe von 10% zu. Bei Abschluß mit der Filmgesellschaft ist dafür Sorge zu tragen, daß die Provision unmittelbar an den Verlag überwiesen wird. Über etwaige Provisionen an ausländische Unteragenten ist von Fall zu Fall eine Einigung herbeizuführen.

§ 7

Eine Übertragung der Verlagsrechte ist nur mit Zustimmung von Frau Mann statthaft.

§ 8

- 1) Der Verlag bestimmt die Ausstattung des Werkes.
- 2) Der Verlag bestimmt den Erscheinungstermin, wobei er die Frist von einem Jahr nach Erklärung der Druckreife des Manuskripts bzw. der Veröffentlichungszustimmung durch Frau Mann nicht überschreiten soll. Zeitbedingte Herstellungsschwierigkeiten, die das Erscheinen des Werkes verhindern, werden nach Billigkeit berücksichtigt. Für bereits erschienene Werke gilt § 1 Absatz 3.

§ 9

- 1) Die Höhe der jeweiligen Auflagen sowie den Ladenpreis bestimmt der Verlag.

- 2) Der Verlag hat das Recht, bei der Erstauflage bis zu 1.000, bei jeder weiteren Auflage bis zu 300 Exemplaren honorarfrei über die Auflage hinaus als Pflicht-, Werbe- und Besprechungs-exemplare sowie als Verlagsexemplare herzustellen. Der Verlag ist verpflichtet, die jeweilige Anzahl der so verwandten Exemplare bei seinen Abrechnungen anzugeben, ein Nachweis dieser Verwendung braucht nicht geführt zu werden.
- 3) Frau Mann erhält unberechnet in der für ihre privaten Zwecke erforderlichen Zahl Freiexemplare.

§ 10

- 1) Der Verlag hat als Honorar im Zweifel 15% vom Ladenpreis jedes verkauften Exemplares zu zahlen, gleichgültig, ob das Exemplar broschiert, kartoniert oder gebunden verkauft worden ist.
- 2) Abweichend von der zu 1) getroffenen grundsätzlichen Regelung werden
 - a) für die Gesamtausgabe 10%,
 - b) bei Sonderausgaben im eigenen Verlag 7,5%,
 - c) für Taschenbuchausgaben im eigenen Verlag vom 1.1.1977 bis 31.12.1981 6%, vom 1.1.1982 bis zum 31.12.1986 7%, danach 7,5%,
 - d) bei illustrierten Ausgaben wie WÄLSUNGENBLUT und TOD IN VENEDIG 5%,
 - e) für Tonträger 12% vom üblichen Ladenverkaufspreis abzüglich 10% Retourenpauschale (unberührt bleibt die Sonderabmachung für die TONIO KRÖGER-Kassette mit 8%)

gezahlt.

- 3) Von den Erlösen aus der Verwertung der in § 5 genannten Rechte erhält der Verlag 30% derjenigen Einnahmen, die nach dem 1.1.1976 eingehen. Er ist berechtigt und verpflichtet, auch das Inkasso der auf die vorhergehende Zeit entfallenden Einnahmen zu betreiben. Etwaige Agenturprovisionen trägt der Verlag.

Von den Einnahmen aus dem Vertrag Abrams ist der Verlag an den Vorschüssen nicht beteiligt. Er leitet sie nach Eingang ungekürzt an Frau Mann weiter.

- 4) Der Verlag ist verpflichtet, Frau Mann halbjährlich, und zwar zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, innerhalb der folgenden 90 Tage Abrechnung über die verkauften Exemplare, den Honoraranteil und die sonstigen Einnahmen zu erteilen und gleichzeitig auf ein von Frau Mann zu bestimmendes Konto zu zahlen.
- 5) Frau Mann kann die Nachprüfung der Abrechnungen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) verlangen.

§ 11

- 1) Der Verlag teilt Frau Mann rechtzeitig mit, wann er den Druck einer neuen Auflage beabsichtigt.
- 2) Eingegangene Besprechungen werden Frau Mann in angemessenen Zeiträumen zur Kenntnis gebracht.

§ 12

- 1) Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Deutschen Urheber- und Verlagsrechts.

- 2) Dieser Vertrag, dessen Rechtswirksamkeit nicht an den rechtlichen Bestand einzelner Bestimmungen gebunden ist, kann ganz oder teilweise nur aufgrund einer beiderseits unterzeichneten Vereinbarung geändert werden.

§ 13

- 1) Frau Mann kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief zu jedem Jahresende kündigen, wenn
 - a) Maßnahmen getroffen werden, die die Herrschaft des derzeitigen wirtschaftlichen Eigentümers ohne oder gegen seinen Willen durch die eines Dritten ersetzen (Enteignung, Sozialisierung oder andere obrigkeitliche Maßnahmen, nicht Erbgänge);
 - b) dem Verlag aus politischen oder ähnlichen Gründen höherer Gewalt seine vertragliche Tätigkeit für das Gesamtwerk Thomas Manns innerhalb Deutschlands unmöglich gemacht wird und er seine Tätigkeit im Ausland nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt dieser Unmöglichkeit wieder aufgenommen hat.
- 2) Das Recht beider Vertragschließenden, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, wird durch die vorstehend getroffenen Regelungen nicht beschränkt.

§ 14

- 1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge ist der jeweilige Sitz des Verlages, solange er in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) liegt.
- 2) In den Fällen des § 13 Ziff. 1) sind die Gerichte der Stadt Zürich zuständig. Sie wenden das dann geltende deutsche Recht insoweit an, als es den Grundsätzen der Rechtsordnung der Schweiz nicht widerspricht.

§ 15

Für den Erwerb der Rechte an den TAGEBÜCHERN verpflichtet sich der Verlag - vorausgesetzt, daß über die Form der Edition Übereinstimmung zwischen Frau Mann und dem Verlag erzielt wird - zu einer Garantie-Vorauszahlung von DM 200.000,-, die mit den Einnahmen aus der Verwertung dieser Rechte verrechnet wird. Von der Verrechenbarkeit ausgeschlossen ist die vom amerikanischen Lizenznehmer vertragsgemäß zu leistende Garantie-Zahlung.

§ 16

Soweit die in diesem Vertrag vorgesehene Zustimmung von Frau Mann durch Bevollmächtigte zu erteilen ist, genügt die Zustimmung eines von ihnen.

Frankfurt/Main,
den 26. Mai 1977

Kilchberg am Zürichsee,
den 2. Juni 1977

Katharina Fischer

.....
(S. Fischer Verlag GmbH)

.....
(für Frau Katharina Mann:)
Prof. Dr. Angelus Gottfried
Thomas Mann

.....
Elisabeth Borgese, geb. Mann

Draft
2/15/77

A G R E E M E N T

AGREEMENT made this day of 1976
between HARRY N. ABRAMS, INCORPORATED, whose principal
place of business is 110 East 59th Street, New York,
N.Y. 10022 (hereinafter referred to as "Publisher"),
and

(hereinafter referred to collectively as "Author").

W I T N E S S E T H:

In consideration of the mutual covenants herein
contained, Publisher and Author agree as follows:

1. (a) Author agrees to make available to Publisher
all of the original diaries (or suitable copies thereof)
of Thomas Mann (hereinafter referred to as the "Diaries"),
consisting of approximately six thousand (6,000) pages,
a portion of which, together with scholarly or literary
analyses and comment, Publisher intends to publish in the
English language in one or more volumes; such publications
are hereinafter collectively referred to as the "works".

(b) The first volume of the works (hereinafter
referred to as the "First Volume") shall be approximately
600-800 typewritten pages in length. The Publisher shall

determine in its sole discretion whether to publish other volumes of the works in addition to the First Volume.

(c) Publisher shall have the right to the commentaries (scholarly, literary, or historical introductions, analyses, annotations, and comments) included in the German language edition of the works and may add more such commentaries by authors engaged by Publisher, the selection of the authors being subject to the approval of Author which shall not be unreasonably withheld or dealyed.

(d) Author will fully cooperate with Publisher in assembling for inclusion in the works appropriate pictorial material.

(e) Publisher shall at its expense engage the services of a translator(s), the selection of the translator(s) being subject to the approval of Author which shall not be unreasonably withheld or delayed, who shall act under Publisher's direction, to translate into the English language those portions of the Diaries determined by Publisher from which Publisher shall select textual material suitable for inclusion in the First Volume and any other volumes of the works. Publisher shall have the exclusive right to translate the Diaries into the English language.

2. In connection therewith, Author shall deliver to Publisher, in addition to the already delivered textual material to the first volume of the German language edition within one hundred and twenty (120) days of the execution of this Agreement the original of the Diaries (or suitable copies thereof), and Author shall deliver to Publisher not later than March 15, 1977, two typewritten copies of the textual material for the German language version of the First Volume in form and content satisfactory to Publisher and ready for printing. Author shall also deliver to Publisher, as soon as practical after their preparation, two typewritten copies of the textual material for the German language version of any other volumes of the works in form and content satisfactory to Publisher and ready for printing.

3. Time is of the essence of this Agreement, and in the event Author shall fail to deliver any of the materials which the Author is obliged to submit within the time set forth herein, Publisher (in addition to any other legal rights it may have) may notify Author of its intention to terminate this Agreement. If Author does not then deliver such material within one month after Publisher sends such notification, Publisher shall have the right to terminate this Agreement without any further obligation or liability on its part with respect to the works for which the material has not been delivered, and

Author will immediately repay Publisher any monies paid or advanced to Author with respect to the works for which the material has not been delivered.

Author represents that Author will retain copies of all textual materials submitted by Author to Publisher and that Publisher shall not be liable for any loss resulting to Author from the destruction or loss of such material. If, however, any such material, or portion thereof, shall be lost or destroyed while in the possession of Publisher, Publisher shall notify the Author to that effect and the Author shall thereupon either deliver to Publisher the duplicate copy thereof that had been retained by the Author or cause a new copy to be made and delivered to Publisher, in which event the reasonable cost of preparing or making the new copy shall be borne by Publisher.

4. (a) Author, jointly and severally, represents and warrants that Author is the sole proprietor of the Diaries, that Author has the full right and authority to enter into this Agreement, that the Diaries are authentic, and that any textual material delivered by Author hereunder will be new, original, and not in the public domain. Author, jointly and severally, further represents that Author will obtain and deliver to Publisher at the time of the delivery of the textual material for the German language versions of the works as provided in paragraphs 2 and 3 hereof the written consent of the owners of the copyright of any mate-

rials which is to be included in the works.

(b) Author also, jointly and severally, represents and warrants that the works, if published, will not infringe upon or violate any right of third parties or any statutory copyright or any law or government regulation, and that the works will be innocent and contain no matter which, if published, will be libelous or in violation of any right of privacy or any other personal or proprietary right.

(c) Author, jointly and severally, warrants that Author has not aided in the preparation of any competitive publication on the same subject as the works, and that Author is not under any obligation to any other publisher or person which could interfere with Author's performance of this Agreement or interfere with or injure the sale of the works. Author further agrees that Author will not hereafter write, prepare, edit, or allow Author's name or that of Thomas Mann to be used in connection with any work on the same subject which might be considered competitive with or interfere with the sales of the works without the written consent of Publisher. Publisher agrees that it will not unreasonably withhold consent, provided that Author gives Publisher the right of first refusal for the publication of such work.

(d) Author, jointly and severally, shall fully indemnify and hold Publisher, its licensees and assigns

harmless against any loss, damage, cost (including any disbursements made by Publisher to compromise or settle any claims) or expense (including court costs and attorneys' fees) which may be sustained or incurred by Publisher, its licensees or assigns, by reason of any claim, demand, suit or recovery arising out of the breach or alleged breach of any of the foregoing warranties. The warranties and indemnities contained herein shall survive the termination of this Agreement. In defending any claims, suits or demands arising out of any matter covered by the foregoing warranties, Publisher shall have the right to select Author's counsel.

5. Publisher shall pay Author, and Author shall accept as Author's sole compensation pursuant to this Agreement and for each and all the rights herein granted by Author to Publisher pursuant to this Agreement, the following amounts:

(a) The sum of Seventy Five Thousand Dollars (\$75,000.00) as an advance against the royalties and all other compensations for the English language rights of the works payable to Author hereunder, which sum shall be payable as follows:

(i) \$37,500 upon the execution of this Agreement;

(ii) \$37,500 upon publication by Publisher of the First Volume, but not later than July 1, 1979.

(b) For Publisher's hardcover trade edition of each of the First Volume and additional volumes of the works sold by Publisher at a discount of less than 50% of the suggested list price: a royalty of 10% of the suggested list price per copy for the first 7,500 net copies sold to the trade; a royalty of 12 1/2% of the suggested list price for the next 7,500 net copies sold to the trade; and after net sales by Publisher of 15,000 copies of the Publisher's hardcover trade edition a royalty of 15% of the suggested list price of each copy sold to the trade, less appropriate adjustment for credits and returns.

(c) For Publisher's hardcover trade edition of each of the First Volume and additional volumes of the works sold by Publisher at a discount of 50% or more of the suggested list price: a royalty of 10% of the monies received for the first 7,500 net copies sold to the trade; a royalty of 12 1/2% of the monies received for the next 7,500 net copies sold to the trade; and after net sales by Publisher of 15,000 copies of the Publisher's hardcover trade edition a royalty of 15% of the monies received for each copy sold to the trade, less appropriate adjustment for credits and returns.

(d) For Publisher's paperback trade editions of the works, a royalty of five percent (5%) of the suggested list price for all copies sold, less appropriate adjustment for credits and returns.

(e) For net copies of the textbook editions of the works sold in the United States and territories under its administration, a royalty of five percent (5%) of the textbook edition suggested list price for each copy sold and paid for, less appropriate adjustment for credits and returns.

(f) For sales of the United Kingdom editions of the works made by others licensed by Publisher to manufacture, publish and sell the works, a royalty equal to 2/3rds of the royalty income actually received by Publisher from such licensees.

(g) For sales of the paperback editions of the works made by others licensed by Publisher to manufacture, publish and sell the paperback editions of the works a royalty equal to fifty percent (50%) of the royalty income actually received by Publisher from such licensees.

(h) for serialization of the works, whether before or after publication of the hardcover trade edition of the works, a royalty equal to 2/3rds of the royalty income actually received by Publisher. For other special sales of the works, such as book clubs, mail order and premium sales, a royalty equal to 50%

of the royalty income actually received by Publisher.

(i) On all other subsidiary or secondary rights in the works licensed by Publisher to third parties, a royalty equal to fifty percent (50%) of the royalty income actually received by Publisher, less any clearly specified costs of such licensing.

(j) No royalty will be paid for copies of the works that are remaindered or distributed free of charge.

6. (a) Publisher will render to Author statements of net sales made and subsidiary income received semi-annually on March 31 of each year for the six months ending on the preceding December 31, and on September 30 of each year for the six months ending on the preceding June 30. Subject to the provisions stated below, the statement will be accompanied by a check for any monies shown to be due by such statement.

(b) In making accountings, Publisher shall have the right to deduct a reasonable reserve against returns and to recoup and deduct unearned advances. If royalties in excess of any advances have been paid on copies which are thereafter returned, Publisher shall have the right to deduct the royalties on such returned copies from future payments under this Agreement. In the event of a claim or suit against Publishers which, if sustained, would constitute a breach of any

of Author's warranties pursuant to this or any other agreement between the parties, Publisher shall have the right to withhold royalties and other payments which may be due pursuant to this Agreement pending a final determination thereof. The Publisher shall have the right to apply any of said withheld royalties and other payments then or thereafter accruing hereunder in reduction of the obligation of the Author under paragraph 4 of this Agreement.

(c) Publisher may deduct against royalties due under this Agreement all sums due Publisher from Author under this or any other agreement or obligation.

(d) Publisher shall not be required to segregate any royalties earned by Author under this Agreement pending payment thereof and shall not be liable for interest thereon.

7. Author hereby makes an outright sale and grants and assigns to Publisher, its licensees, designees, and assigns the entire right, title, and interest of any nature whatsoever throughout the world in the works, including but not limited to the copyright and renewal and extension of copyright thereof throughout the world; the right to print, publish, vend, reproduce, or otherwise deal in the works in book form or in any medium throughout the world whether now or hereafter known; to use or license others to use the works in whole or in part in magazines, newspapers, or other periodicals,

either to aid in the promotion or sale of the works or otherwise; to dramatize or license others to dramatize the works, for use in any media known or hereafter known, including but not being limited to use on radio, television, or film; and to publish or license others to publish the works throughout the world.

8. Publisher shall have the right to publish the works in such format, style or printing which it desires and shall have the sole right to fix or alter the prices (both suggested retail and wholesale prices) at which the works shall be sold and shall have the sole right to determine the method and means of advertising and selling the works, as well as all other publishing details.

9. Publisher shall have the right to use the name and likeness of Thomas Mann in advertising the works. Publisher may cause all or part of the manufacture of the works to be done outside of the United States.

10. If Publisher shall fail to commence the active production of the First Volume within twelve (12) months after delivery and acceptance by it of the complete material for the First Volume, then Author may serve written notice on Publisher to publish the First Volume. If production is not begun within ninety (90)

days from such notification, Author may terminate this Agreement and the rights to the textual material translated into the English language shall revert to Author, except that if any publisher shall use any part of the textual material translated into the English language, Author shall reimburse Publisher for fifty percent (50%) of any advances made by it to Author under this Agreement.

11. Author will receive twenty (20) complimentary copies of each volume of the works upon publication, and will be permitted to order any additional copies at a discount of fifty percent (50%) of the suggested retail price.

12. It is agreed that the Author is for all purposes an independent contractor. The Author shall have the privilege of engaging, at Author's own expense, such assistants as Author may desire. Assistants shall be employed by Author only for Author's own account, and in no event shall any assistant or assistants be deemed to have been employed by Publisher, or engaged by Author for the account or on behalf of Publisher.

13. This Agreement shall inure to the benefit of and be binding upon the successors, assigns, heirs, executors and administrators of the parties hereto, except that Author shall not without Publisher's written

consent first obtained assign Author's rights under this Agreement, and any attempt to do so will cause such assignment to be null and void.

14. Any termination of this Agreement as provided in this Agreement shall be subject to all licenses, assignments and other grants of rights theretofore made by Publisher to third parties and to the rights of the Publisher to the proceeds of such licenses and grants.

15. This Agreement shall be governed by the laws of the State of New York, regardless of the place of execution or performance.

16. The waiver by either party or the failure by either party to claim a breach of any of the provisions of this Agreement shall not be, or be held to be, a waiver of any subsequent breach or affecting in any way the effectiveness of such provision.

17. No modification or waiver of any of the provisions of this Agreement shall be binding unless it is in writing signed by the parties hereto. No waiver of a breach hereof shall be deemed to constitute a waiver of a further breach, whether of a similar or dissimilar nature.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have
executed this Agreement on the day and year first
above written.

HARRY N. ABRAMS, INCORPORATED

By _____

Author: _____

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Frau Prof. Elisabeth
Mann-Borgese
Dept. of Political Science
Dalhousie University
Halifax N.S. B3H 4H6
Canada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
okTel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 288Tag
14.6.1983Betr.: Freistellung von der Einkommensteuer

Sehr geehrte Frau Prof. Mann-Borgese,

beiliegend sende ich Ihnen einen Antrag auf Freistellung
von der deutschen Einkommensteuer.

Bitte füllen Sie diesen Antrag aus und lassen ihn von
Ihrem Finanzamt abstempeln und an uns zurückgehen.

Wenn Sie keine Freistellung mehr wünschen, bitte ich um
eine Mitteilung, damit dann wieder die Steuer abgezogen
werden kann.

Ich bedanke mich für Ihre Mühe und höre gerne von
Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
S. Fischer Verlag GmbH
Honorarabteilung



Sabine Onken

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 700480 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Dalhousie University
Dept. of Political Science
HALIFAX, N.S.
Canada

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62- 321

Tag 29/11/1978

Sehr verehrte Frau Mann-Borgese,
im Lektorat des Wolfgang Krüger Verlages, einem Tochterverlag
von S.Fischer, wird in allerersten Ansätzen überlegt, ob ein
umfassendes Werk über die "Sprachen" der Tiere und über Möglich-
keiten und Grenzen der Kommunikation zwischen Tier und Mensch
auf dem deutschen und internationalen Buchmarkt eine Chance
haben könnte. In Deutschland sind lediglich Einzeldarstellungen
zu haben. Eine Zusammenschau fehlt, (soweit uns bekannt ist).
Frau Cornelia Wohlfarth sagte mir, daß Sie möglicherweise noch
in diesem Jahr nach Frankfurt kommen werden. Ich wäre Ihnen
sehr dankbar, wenn ich gelegentlich Ihres Besuchs das - noch
vage - Projekt erörtern dürfte.

Mit freundlichen Grüßen aus Frankfurt

(Uwe Gruhle)

Wolfgang Krüger Verlag

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Herrn
Prof. Dr. Klaus Jonas
5349 Beeler Street
Pittsburg, Penn. 15217
USA

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
cw/za

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62-206

Tag
4.12.1978

Sehr geehrter Herr Professor Jonas,

mit Interesse haben wir Ihren Artikel ANTIQUAR UND POET: GÜNTHER HERZFELD-WÜSTHOFF in der Beilage zum Börsenblatt für den deutschen Buchhandel aus dem Antiquariatheft Nr. 10, 1978 gelesen und auch gesehen, dass Sie aus den bisher unveröffentlichten Tagebüchern von Thomas Mann einen kurzen Absatz zitieren. Wir wissen, dass Sie damals mit Michael Mann über die Zitate gesprochen haben, doch bitten wir Sie bei weiteren Veröffentlichungen Ihres Aufsatzes die Anmerkung Nr. 18 zu ändern und den Fischer Verlag Frankfurt als Quellenangabe zu vermerken, da alle Rechte an den Werken Thomas Manns, also auch für die Tagebücher, vom S.Fischer Verlag aus verwaltet werden. Die Tagebücher 1918-1921 hrsg. von Peter de Mendelssohn werden voraussichtlich im Herbst 1979 publiziert.

Besten Dank im voraus für Ihre Mithilfe bei diesen Quellenkorrekturen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Cornelia Wohlfarth

cc. Elisabeth Mann-Borgese
Golo Mann
Peter de Mendelssohn

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 70 04 80 6000 Frankfurt am Main 70

Herrn
Prof. Golo Mann
Alte Landstrasse 39

CH-8802 Kilchberg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(0611) 6062206	4.12.1978

Liebe Frau Mann-Borgese, lieber Herr Professor Mann,

beiliegend erhalten Sie die Zusatzvereinbarung zum Generalvertrag vom 25.5./2.6.1977 hinsichtlich der Film- und Fernsehverträge. Eine Aufstellung der bereits abgeschlossenen Verträge ist in Vorbereitung, doch wird das Sichten der Akten noch einige Zeit andauern, so dass wir die Liste erst zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen können. Aus diesem Grund haben wir als Stichtag für die neue Honorarregelung den 1. Januar 1979 eingesetzt.

Eine andere noch offene Frage ist die Benachrichtigung der Vertragspartner der bereits abgeschlossenen Verträge. Sie sollte durch Sie persönlich erfolgen und nicht vom Verlag aus. Insbesondere müsste auch unbedingt an Kay Brown in New York geschrieben werden. Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern, könnten wir auf unserem Schreibautomaten in Frankfurt Originalbriefe für Sie schreiben lassen, die Sie dann unterschreiben und von Kilchberg aus verschicken müssten..

Bitte lassen Sie uns wissen, ob Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind und bitte schicken Sie uns die Zusatzvereinbarung unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

Original Kasse Kilchberg

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 700 480 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann Borgese
Box 4716
Santa Barbara, Calif. 93103

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
CW/hs

Tel.-Durchwahl
(06 11) 60 62 -

Tag
7. September 1978

Liebe Frau Mann Borgese,

Sie wissen, daß Abrams den Vertrag zu den Tagebüchern bisher noch nicht unterschrieben hat, obwohl wir mehrmals erinnert haben. Allerdings haben wir auch Verständnis für die Probleme, die auf Abrams zukommen, da Inter Naciones die Übersetzung nicht subventioniert.

Aus beiliegendem Schreiben und aus Telefonaten geht hervor, daß Abrams Hermann Kesten beauftragt hat, eine einbändige Auswahl zu treffen. Dieser Band darf allerdings unter gar keinen Umständen vor dem Erscheinen unseres letzten Bandes publiziert werden, da in den USA die Urheberschutzfrist sehr viel kürzer ist als in Deutschland und damit der Urheberschutz für dieses Werk gefährdet würde. Herr Dr. Sieger wird zu den Auswirkungen nochmals Stellung nehmen, und ich schicke Ihnen dann die Kopie seines Berichts.

Außerdem möchte Abrams die Vorauszahlung um das Honorar für Hermann Kesten reduzieren, und ich bitte Sie uns zu schreiben, in welcher Höhe Sie der Minderung der Vorauszahlung zugestimmt haben, denn Ihr Bruder wußte nicht Bescheid.

Bitte lassen Sie mich auch noch auf ein anderes Problem hinweisen. Die zeitliche Verzögerung mit dem endgültigen Abschluß des Vertrages und der in dieser Zeit erfolgte Kursverlust bedeutet für Sie und Ihre Geschwister eine erhebliche Minderung Ihrer Einkünfte aus diesem Projekt. Hinzu kommt noch, daß Abrams vor 1980 oder 1981 nicht publizieren kann, somit auf keinen Fall die zweite Rate der Vorauszahlung vorher fällig wird. Außerdem wollen Abrams nur einen einzigen Band veröffentlichen, und die Honorare daraus werden niemals, selbst bei Auswertung aller Zeitungs-, Buchklub-, Taschenbuch- usw. Lizenzvergabemöglichkeiten den Vorschuß von \$70.000 decken, so daß Ihnen über die bereits durch die Edition von Kesten gekürzte Vorauszahlung hinaus mit

2. Blatt zum Schreiben vom 7.9.78 an Frau Mann Borgese, Santa Barbara

aller Wahrscheinlichkeit keine weiteren Honorare zufließen werden, zumal mit dem Vertrag Abrams allein sämtliche englisch-sprachigen Buch- und sonstige Nebenrechte einschließlich der Rechte für England und das Commonwealth zugestanden werden.

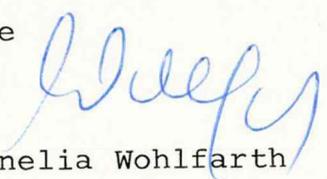
Wir wissen, daß sowohl der Verlag Knopf wie auch Harcourt Brace weiterhin an einer Publizierung der Tagebücher interessiert sind, daß diese Verlage sehr wahrscheinlich mehrere Bände veröffentlichen würden, so daß dort bereits sofort mit der Übersetzung begonnen und die Tagebücher bereits sukzessive jedes Jahr veröffentlicht werden könnten. Allerdings werden beide Verlage keine Vorauszahlung von \$75.000 garantieren. Dies Risiko wäre für beide Verlage zu groß. Andererseits würden Ihnen jeweils Honorare aus mehreren Bänden zufließen, nicht nur aus einem einzigen, so daß Sie auch auf substantielle Beträge gelangen könnten.

Und nun zu unserer Frage: Wenn Sie und Ihr Bruder uns beauftragen, die zu Ihrem Nachteil langfristig hinausgezögerten Verhandlungen mit Abrams abubrechen und mit anderen Verlagen einen neuen Vertrag auszuhandeln, könnten wir versuchen, eine Vorauszahlung von etwa \$20.000 bis \$30.000 zu erzielen und diese auf dem heutigen Dollarkurs in in DM oder SFR abzuschließen. Dann übernimmt der amerikanische Verlag und nicht Sie das Kursrisiko, denn niemand kann heute die weitere Kursentwicklung voraussehen. Außerdem würde der amerikanische Verlag nicht von Ihnen erwarten, daß Sie den Herausgeber, der mit der Kürzung beauftragt wird, honorieren. Vielleicht können wir auch erreichen, daß die Honorargarantie sofort bei Abschluß des Vertrages in voller Höhe bezahlt wird.

Herr Landshoff und Mr. Stewart werden im Oktober zur Buchmesse kommen, und wir wären dankbar, wenn Sie uns möglichst bald Richtlinien geben, wie wir für Sie und Ihre Familie weiterverhandeln sollen.

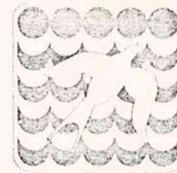
Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Cornelia Wohlfarth

Please Reply to:

Box 4716
Santa Barbara, California 93103



Pacem in Maribus

30 September 1978.

Frau Cornelia Wohlfarth
S. Fischer Verlag
Frankfurt am Main
Geleitstrasse 25.

Liebe Frau Wohlfarth:

Danke für Ihren Brief vom 7. September. Inzwischen habe ich auch Herrn Siegers Gutachten bekommen.

Selbstverständlich wird Harry Abrams nichts tun, was irgendwie das copyright für die Tagebücher schmälern könnte. Da lässt sich gewiss ein Kompromiss finden, den Sie mit Landshoff im Oktober ausarbeiten können. Einerseits wäre es wohl fair dass ein End-termin für die Veröffentlichung der Deutschen Ausgabe festgelegt wird, so dass Abrams seine Pläne demgemäss organisieren kann. Vor 1980 kann er ohnehin in keinem Fall herauskommen. Andererseits könnte er auch noch daran denken, zwei Bände, statt einen herauszubringen, und in dem Fall könnte er mit dem ersten ohneweiteres gleich beginnen. Ich persönlich bin mehr für einen einzigen schönen Band in Amerika: das könnte ein Book of the Month und ein grosser Erfolg werden. Je mehr Bände, desto sicherer, meines Erachtens, dass sie ins Wasser fallen.

Dies bringt mich zu Ihrem Hauptpunkt: Ob Sie die Verhandlungen mit Abrams abbrechen, und einen neuen Vertrag mit Knopf oder Harcourt zu schliessen versuch sollten.

Selbstverständlich kann ich diese Entscheidung nicht alleine treffen, und jedenfalls schicke ich meinem Bruder Golo eine Abschrift dieses Briefes, damit er selber zu der Frage Stellung nehmen kann. Aus zwei Gründen wäre ich unbedingt gegen einen Wechsel: einer davon egoistisch, der andere altruistisch. Der egoistische Grund (ich meine: das Interesse der Erbegemeinschaft betreffend) beruht auf der Tatsache, dass das Interesse von Knopf sehr gering ist. Das Angebot, dass er meinem Bruder Michael für zwei Bände machte, seinerzeit, war absolut jämmerlich, und mit anderen amerikanischen Verlegern ist es nicht besser gegangen. Die Tatsache ist, dass die Briefe sich überhaupt nicht verkauft haben hierzulande, und kein amerikanischer Verleger daraufhin ein grosses Risiko mit den Tagebüchern einzugehen gewillt ist. Ich glaube nie und nimmer, dass Sie eine Voraus-

Frau Cornelia Wohlfarth

30 September 1978.

zahlung von \$20,000 oder gar \$30,000 herausschlagen könnten. Das Angebot von Abrams kam damals, nicht wie ein Blitz aus blauem Himmel, sondern wie ein Sonnenstrahl aus sehr bewölktem Himmel. Selbst wenn Sie Abwertung und Zahlung an Kesten (ich kann mich im Moment nicht genau erinnern, wieviel Kesten bekommt, würde aber Landshoff's Vorschlag, der bestimmt nicht unbescheiden ist, auf jeden Fall annehmen) -- selbst wenn Sie all dies abziehen, ist das Angebot immernoch weit besser als irgend etwas was Sie von einem anderen amerikanischen Verleger in diesem Moment erreichen könnten. Davon bin ich fest überzeugt.

Der altruistische Grund ist, dass ich weiss, wie viel Arbeit und Müh Harry Abrams bereits investiert hat; dass Kesten bereits mitten in der Arbeit ist, und dass es unethisch wäre, das nun alles abzubrechen. Harry Abrams war eben der Erste, der mit einem ungewöhnlich generösen Angebot an uns herantrat, und ich finde nicht, man sollte ihn dafür bestrafen.

Dies, glaube ich, beantwortet Ihre Fragen.

Morgen zieh ich nach Nova Scotia. Ich bitte Sie aber vorderhand alle Korrespondenz weiterhin nach Santa Barbara zu adressieren: Da ich sehr viel unterwegs bin, erreicht mich alles von hier am sichersten.

Viele Grösse an Frau Schöller, und Ihnen alles Liebe.

Ihre,



Elisabeth Mann Borgese

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 700 480 6000 Frankfurt am Main 70

Mr. F.H. Landshoff
Harry N. Abrams, Inc.
110 East 59th Street
New York, N.Y. 10022
USA

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Tag

CW/hs

(0611) 6062-

September 7, 1978

Dear Mr. Landshoff:

Thank you very much for your letters of August 2 and September 4.

We would appreciate knowing what Mr. Kesten's fee for editing the Diaries excerpts will be because we will have to ask the Thomas Mann Estate for approval. Both Elisabeth Mann Borgese and Golo Mann have to accept the reduction in the royalty advance since you had negotiated the agreement directly with the family.

Also, we have to stress one major point: Abrams cannot publish its edition before the last volume of our edition has appeared due to serious copyright problems. We had sent you the notes of our lawyers in this respect some time ago. Thomas Mann was a citizen of the United States and a resident of Switzerland. We can in no way agree to shorten the copyright protection of the Thomas Mann Diaries by your earlier publication. You may publish a one-volume edition after we have completely published our edition, which may not be before 1980 or 1981. We will ask Dr. Sieger, who is an internationally known expert on copyright law, to give us another evaluation of the entire situation and will send you his statements as soon as possible.

Finally, we have one more subject to discuss. Regarding the translation by the Winstons, we urge you not to give them any original German manuscripts of the Diaries because they contain a number of passages of a very personal nature that will be deleted in our edition and which the Estate does not want to be made public. Please make sure that nobody other than Herman Kesten has the possibility of reading the unabridged manuscript of the Diaries.

-1-

2. Blatt zum Schreiben vom September 7, 1978 to Mr. Landshoff, Abrams, New York

We will send Mr. Kesten the missing galleys, but perhaps we should wait until the end of September and then send him the finished copies of the second volume.

We are looking forward to seeing you, Mr. Stewart and Mr. Digby Diehl during the Book Fair, hoping that we shall be able to settle all problems at that time.

Looking forward to hearing from you.

Yours sincerely,



Cornelia Wohlfarth

cc: Elisabeth Mann Borgese
Golo Mann

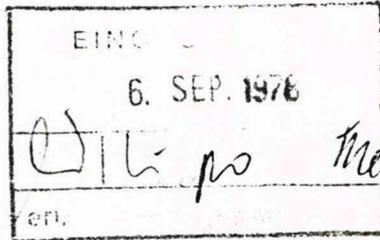
Herrn Freund ✓



Herrn Hermann Kesten
bei Frau Martha Marc
Im tiefen Boden 25
4059 BASEL, Schweiz

Mrs. Cornelia Wohlfarth
S. Fischer Verlag
Geleitstrasse 25
6 FRANKFURT/Main 70
B. R. D.

Bentveldweg 19 - Bentveld-Aerdenhout Holland
Phone: Haarlem 249031
Cables: Abram book Amsterdam
Telex: 41269



Chamber of Commerce Haarlem Reg. Nr. 34104
Bankers: Pierson Heldring & Pierson Amsterdam
Post Transfer Account: 561382

September 4, 1978
FHL-edh

Dear Mrs. Wohlfarth,

Re : THOMAS MANN DIARIES.

I am in constant touch with Hermann Kesten, who as you know is working intensely on the 1-volume Thomas Mann edition. I have seen him last in Interlaken, where he was spending a few weeks of vacation and had taken part of the manuscript along. Upon his return to Basel he wrote me a letter, which I received in this morning's mail and from which I quote the following passages :

"Ich habe mehrfach versucht Sie in Camaiore telephonisch zu erreichen und kam nicht durch, und als ich durchkam, sagte mir der Gärtner Sie seien schon abgereist, und als ich Ihre Firma in Bentveld anrief hiess es Sie kämen erst in der Woche ab 4. September. In Basel fand ich das ganze Manuskript der Th. Mann Tagebücher, nur im Umbruch 1935/36 fehlen die drei Bogen 97-112; 321-336; 369-384. Ich habe das ganze Manuskript durchgearbeitet. Abgesehen von den drei Bogen im Umbruch fehlen folgende Seiten:

In Band II fehlt 000423 ; in Band IV 000971; in Band X die Seite 002700; in Band XI fehlt 003115; im Band XII fehlt 003239; im Band XIII fehlt 003510.

Bei einigen Stellen ist kein Anschluss von Seite zu Seite, entweder fehlen nur Zeilen oder eine Seite. Das gilt für I, 52-53 und 72-73; Band XIV 003638 und 003639 sowie zwischen 003640 und 003641. Mehrere Seiten habe ich doppelt, z.B. III, 722; XIII 003509; XIV 003803 und 3805; Band XVI 004073; Band XVII - 004137 - 004138 und Band XVIII 004667.

Es wäre gut, wenn ich diese fehlenden Seiten erhielte und die drei fehlenden Umbruchbogen. "

Since I am on the point of leaving again for New York in the course of this week, I would highly appreciate if you would send him the missing material. I certainly appreciate your help.

In October I will return to Europe for a short while, together with Mr. Stewart and our new Chief-Editor Digby Diehl. We are looking forward seeing Mrs. Schöller and you in Frankfurt. It may be a good idea to make an appointment soon. I will write to you again from New York. With best regards,

Sincerely yours,

F. H. Landshoff
F. H. Landshoff

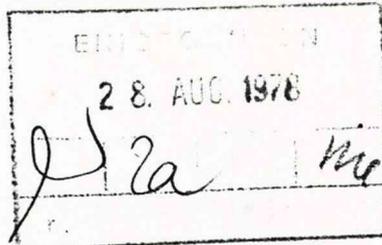


HARRY N. ABRAMS, NV
TIMES MIRROR

Publishers of Fine Art Books

Mrs. C. Wohlfarth,
c/o Ms. C. McInerney,
144 West 86th Street,
New York, N.Y. 10024,
U.S.A.

Bentveldweg 19 - Bentveld-Aerdenhout Holland
Phone: Haarlem 249031
Cables: Abram book Amsterdam
Telex: 41269



Chamber of Commerce Haarlem Reg. Nr. 34104
Bankers: Pierson Heldring & Pierson Amsterdam
Post Transfer Account: 561382

August 2, 1978.

Dear Mrs. Wohlfarth,

Just a short line to confirm once more that Kesten started his work, the agreement with the Winstons is confirmed by me and I just airmailed the contract which S. Fischer sent to me under the date of July 7th, 1977, today to Mr. Stewart with a few amendments, most of which were caused by the mere fact that f.i. the entire (uncorrected) typoscript had been delivered already by you, the fee for Kesten has to be deducted from the \$75,000 advance (I have the okay from the heirs and we discussed this matter anyway on one of my last visits) etc. Since I know how desperately busy Mr. Stewart is (I just saw him on a two-day European trip in Paris), it will take, in spite of my pressure to return the draft quickly, some time to get it back so that I can hopefully send it to you very soon. In this short interval you may be able to help me to solve one problem. The contract provided 36 months as the period in which the Diaries should be published. This is not only fine with me but we will even, in all likelihood, publish earlier. However, if you have not published your edition by that time it ^{is} the opinion of your (not our) counsel that this would create copyright problems. Entire Maybe your lawyer changed his mind together with his changing (rightly!) the nationality of the author. Since T.M. was not an American citizen there may be no problem. Anyway, I would appreciate your reply.

With best regards,

Sincerely yours,
HARRY N. ABRAMS B.V.

F. H. Landshoff
F. H. Landshoff.

FHL/mk

S. Fischer Verlag GmbH Postfach 700 480 6000 Frankfurt am Main 70

Frau
Elisabeth Mann-Borgese
Alte Landstrasse 39

CH-8802 KILCHBERG

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	Tag
		cw/za	(06 11) 60 62- 206	16.8.78

Liebe Frau Mann-Borgese,

wir haben heute ein Exemplar Ihres Buches an Herrn Gustl Ritter von Mainbrugg geschickt. Es wäre sehr schön, wenn das ORF das Thema und Ihr Buch aufgreifen würden.

Ich möchte die Gelegenheit heute nutzen und Ihnen schreiben, dass Herr Erb aus dem Verlag ausgeschieden ist. Frau Schoeller wird in Zukunft die Programmgestaltung und die Lektorate selbst führen. Für den Taschenbuchverlag wird ein Leiter gesucht. Im übrigen ändert sich hier im Hause nichts am täglichen Leben. Sollten Sie irgendwelche Wünsche oder Anregungen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und hoffe, dass wir uns während Ihres nächsten Europabesuches treffen können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre


Cornelia Wohlfarth

Please Reply to:

Box 4716
Santa Barbara, California 93103



Pacem in Maribus

August 3, 1978.

Frau Cornelia Wohlfarth
S. Fischer Verlag
Frankfurt am Main

Liebe Frau Wohlfarth:

Könnten Sie so lieb sein ein Exemplar des Meeresdramas an

Gustl Ritter von Mainbrugg
Alt-Aussee P.B.3
Austria

zu schicken? Er hat Einfluss in Oesterreich, und meint er könne etwas mit dem Fernsehen anfangen.

Alles Beste, und hoffentlich auf bald.

Ihre

Elisabeth Mann Borgese.

17. März 1978

Frau Cornelia Wohlfarth
S. Fischer Verlag
Geleitstrasse 25
Frankfurt am Main

Liebe Frau Wohlfarth,

Danke für Ihren Brief.

Mit der Brief-Taschenbuchausgabe bin ich natürlich
durchaus einverstanden.

Meine Adresse in Genf: c/o Permanent Mission of
Austria, Rue Varambe 9-11, Genf. Ich komme am Oster-
Montag an, muss aber am 30sten-31sten sofort nach
Stockholm.

Mitte April, wie ausgemacht, ginge glaube ich gut.
Nur nicht zwischen dem 21. und Ende April.

Das neue Buch ist fertig.

Viele Grüsse an Frau Schöller und alle anderen
Mitarbeiter, und ich freue mich schon auf den
Besuch in Frankfurt.

Ihre,

Erwin Hauer